This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY

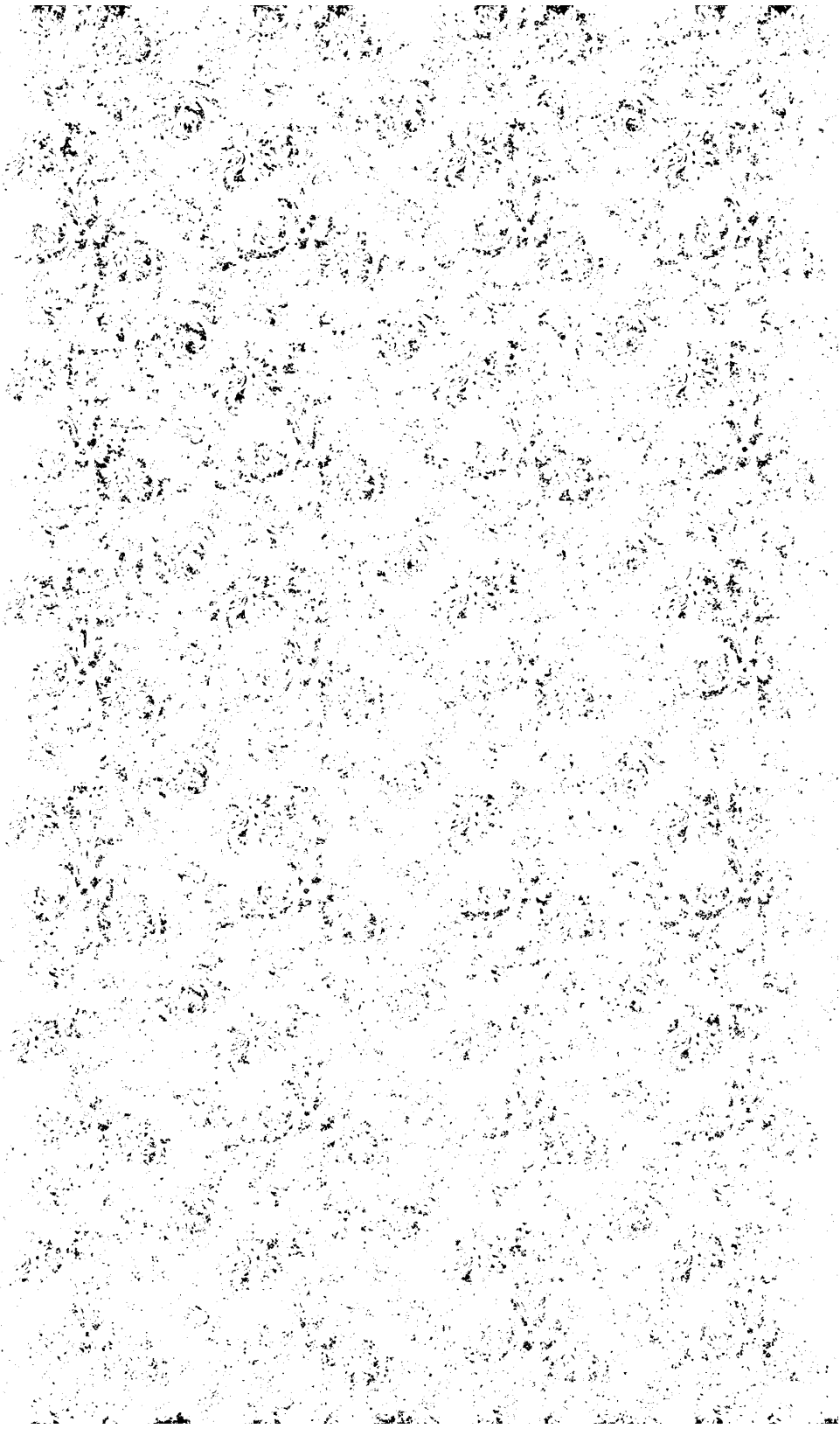

Augsburg Confession

Die älteste Redaktion

der

Augsburger Konfession

mit Melanchthons Einleitung

zum erstenmal herausgegeben und geschichtlich gewürdigt

von

D. Theodor Kolde,
o. Prof. der Kirchengeschichte in Erlangen.

Juristenfakultät
der Karl-Marx-Universität
- Bibliothek -

C
1119

E VI
Institut für Politik,
Ausländisches öffentliches Recht
und Völkerrecht
an der Universität Leipzig

Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1906.

Veschen
19.6.46.

4935/45

BX
8069
.12
1916

Vorrede.

Habent sua fata libelli. Der Wunsch des Herrn Verlegers, für das vielgebrauchte, bisher in neun Auflagen erschienene Werk von „J. T. Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche," eine völlig neue, dem jetzigen Stande der Wissenschaft entsprechende Einleitung in die symbolischen Bücher zu schreiben, die, so Gott will, im Laufe des nächsten Jahres erscheinen soll, veranlaßte mich, zunächst meine Augustanaforschungen wieder aufzunehmen und mich vor allem mit der neusten Arbeit Th. Briegers „Zur Geschichte des Augsburger Reichstags von 1530" auseinanderzusetzen. So entstand die in der vorliegenden Schrift an zweiter Stelle gegebene Untersuchung „Über Melanchthons Verhandlungen mit Alphonso Valdés und Lor. Campeggi." Sie war im Entwurf so ziemlich vollendet, als die Entdeckung der hier zum erstenmal gedruckten ältesten Redaktion meine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nahm. Es verstand sich von selbst, daß ihre historische Würdigung jetzt in den Vordergrund treten mußte, denn wir sind, wie mir hoffentlich zu zeigen gelungen ist, dadurch in unserer Kenntnis der Entstehung des evangelischen Hauptbekenntnisses ein gutes Stück weitergekommen, und wir haben zugleich sehr wichtige neue Einblicke in die politische und kirchenpolitische Geschichte des Augsburger Reichs-

tages gewonnen. Da dadurch auch neues Licht auf die Sonderverhandlungen Melanchthons fällt, die so eng mit der Geschichte des Augustanatextes zusammenhängen, glaubte ich, die Untersuchungen darüber ohne weiteres als zweiten Teil anfügen zu sollen, obwohl der ohnehin lange Titel meiner Schrift dies nicht besonders erwähnt.

Erlangen, den 5. Dezember 1905.

D. Th. Kolde.

I.

Die älteste Redaktion der Augsburger Konfession.

Neben der Frage nach dem echten, am 25. Juni 1530 vor Kaiser und Reich verlesenen und übergebenen Texte des Augsburger Bekenntnisses hat die andere nach seiner allmählichen Entstehung von jeher die wissenschaftliche Forschung in besonderer Weise beschäftigt. Seit den grundlegenden Arbeiten von G. G. Weber,[1]) Förstemann[2]) und Bindseil[3]) ist darüber eine große, immer wachsende Literatur entstanden, der wir auch in neuerer Zeit manches wichtige Ergebnis verdanken. Wir wissen jetzt u. a., und dies festgestellt zu haben, gehört zu den Verdiensten Th. Briegers,[4]) was unter den „Torgauer Artikeln", jenem Gutachten der Wittenberger Gelehrten, das dem Kurfürsten Ende April zu Torgau übergeben wurde, zu verstehen ist, und wir haben mit diesem ersten Entwurf dessen, was nach und nach zum Augsburger Bekenntnis gewachsen ist, eine sichere Grundlage für die weitere Forschung gewonnen. Die eingehendere Durcharbeitung des Brief- und Aktenmaterials hat uns über manche Einzelheiten belehrt, Entstehung und Wert der verschiedenen uns erhaltenen handschriftlichen Rezensionen der werdenden Augustana sind vielfach behandelt worden. Aber trotz dem auf diese Fragen

[1]) Georg Gottlieb Weber, Kritische Geschichte der Augspurgischen Confession. Frankfurt a. M. 1783 u. 1784. 2 Bde.

[2]) K. Ed. Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstags zu Augsburg im Jahre 1530. Halle 1830 f. 2 Bde.

[3]) H. E. Bindseil im Corpus Ref., Bd. XXVI (Braunschweig 1858), S. 97 ff.

[4]) Th. Brieger, Die Torgauer Artikel, in Kirchengeschichtliche Studien, H. Reuter gewidmet. Leipzig 1888. S. 265 ff.

verwendeten Scharfsinn sind wir doch noch weit entfernt davon, einen klaren Einblick in die Geschichte der allmählichen Entstehung des Bekenntnisses zu haben, geschweige denn, daß wir die einzelnen Phasen, die sein Text unter der stets bessernden Hand Melanchthons und unter dem Einfluß der Verhältnisse erfahren hat, nur einigermaßen sicher feststellen könnten, denn die uns aus der Zeit vor der Übergabe des Bekenntnisses erhaltenen Abschriften führen uns alle, auch die für sich stehende und besonderer Beachtung würdige Abschrift Spalatins, nicht viel weiter zurück, als etwa in die Zeit der Ankunft des Kaisers, also Mitte Juni.

Eben deshalb konnte auch bisher die mit Recht immer wieder behandelte Frage nach Umfang und Inhalt der am 11. Mai an Luther geschickten und von ihm gebilligten „Apologie" nur in sehr unvollkommener Weise beantwortet werden. Es ließ sich vermuten, daß sie eine ziemlich rhetorisch gehaltene Einleitung hatte, die Melanchthon an Stelle einer einfacheren, in Koburg geschriebenen, sogleich nach seiner Ankunft in Augsburg, treten ließ[1]) und die dann vor der Übergabe des Bekenntnisses einer Vorrede des Diplomaten Brück weichen mußte. Mit ziemlicher Sicherheit ließ sich feststellen, daß die „Apologie" den (20.) Artikel vom Glauben und guten Werken noch nicht enthielt, daß der (27.) Artikel von den Gelübden eine kürzere Fassung hatte, als wir sie kennen, und der (28.) de potestate ecclesiastica, der vielleicht überhaupt noch nicht geschrieben war, Luther jedenfalls nicht in der am 25. Juni übergebenen Form vorlag.[2])

Ein für die Frage, was Luther vorgelegen hat, belangreiches Aktenstück durfte man erwarten in der lateinischen Rezension, welche die Nürnberger Gesandten am 31. Mai erhielten und am 3. Juni nach Nürnberg schickten.[3]) Denn wenn auch der Text wahrscheinlich schon nicht mehr derselbe war, den Luther gesehen hat, da, wie wir wissen, gerade auch nachdem die Apologie von Koburg zurückgekommen war, fortwährend daran geändert wurde,[4])

---

[1]) Melanchthon an Luther am 2. Mai (Corp. Ref. II, 39 f.): Ego exordium nostrae apologiae feci aliquanto ῥητορικότερον, quam Coburgae scripseram.

[2]) Vgl. Brieger a. a. O. S. 278.

[3]) C. R. II, 78 u. 83.

[4]) Luther an Melanchthon am 22. Mai (C. R. II, 60): In Apologia quotidie mutamus; locum de votis, quia erat exilior iniusto, exemi,

so war doch anzunehmen, daß jene nach Nürnberg geschickte Rezension der anfänglichen noch erheblich näher stand als der Schlußredaktion. Und in allen Fällen mußte sie eine wichtige Etappe in der Geschichte des Augustanatextes sein. Allein alles Suchen nach jener „unvollständigen" lateinischen Rezension war bisher vergebens.

Da machte mich der um die Erforschung der fränkisch-brandenburgischen Reformationsgeschichte hochverdiente Herr Dr. Karl Schornbaum in Nürnberg durch einen Brief vom 11. Juli auf ein von ihm im Nürnberger Kreisarchiv ohne Aufschrift und Datum gefundenes Schriftstück aufmerksam, von dem er bemerkte: „Es stimmt merkwürdigerweise viel mit der ed. princeps der Augustana zusammen, obwohl immer nur von Sachsen geredet wird." Eine von mir am 20. Juli an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchung ergab nun zwar die Irrtümlichkeit eines Zusammenhanges mit der ed. princeps, ließ mich aber sofort erkennen, daß damit ein bisher völlig unbekanntes Mittelglied in der Geschichte des werdenden Bekenntnisses gefunden ist, das, zumal wir seine Herkunft ganz genau feststellen können, ganz unerwartete Aufschlüsse zu geben imstande ist.

Das Schriftstück hat folgenden Wortlaut:[1])

---

supposita alia disputatione eadem de re paulo uberiore. Nunc de potestate clavium etiam disputo. Vellem percurrisses articulos fidei, in quibus si nihil putaveris esse vitii reliqua utcunque tractabimus. Subinde enim mutandi sunt atque ad occassiones accomodandi.

[1]) Die Handschrift, die keinerlei Aufschrift hat und in dem Nürnberger Kreisarchiv in einem (vor kurzem von Schornbaum, Z. K.-G. XXVI, S. 146, teilweise besprochenen) Aktenfaszikel mit der Signatur S. I. L. 68. N. 6 sich findet, besteht aus 16 Folioblättern in zwei zusammengehefteten Lagen von je 4 Bogen. Das erste und letzte Blatt sind unbeschrieben. Unten am Rande finden sich teilweise, aber nicht durchgeführt, Signaturen, A ij ꝛc. Herr Dr. Schornbaum hatte die Güte, das Schriftstück für mich abzuschreiben, wofür ihm auch an dieser Stelle der wärmste Dank ausgesprochen sein soll. — Abgesehen davon, daß die Doppelkonsonanten fortgelassen wurden und das anlautende v in u verwandelt worden ist, ist die Schreibung des Manuskripts genau wiedergegeben worden, auch war es nötig, die im Text ausgestrichenen bezw. verbesserten Worte, die nicht am wenigsten den Beweis erbringen, daß wir es mit einer Übersetzung zu tun haben (s. darüber unten), in den Anmerkungen zu verzeichnen. Die in der Handschrift fast gänzlich fehlende Interpunktion ist um des besseren Verständnisses willen von mir hinzugefügt worden.

Nachdem[1]) von dem churf. zu Sachſen darumb, das ſein gnad etliche wenig misbrauch in der kirchenordnung zu beßern zugelaßen und geſtatt hat, von menigcklich vil und mancherley geredt und geurteylt wirt, hat ſein Ch. gn. ir hochſte hoffnung und zuverſicht nach gott uf keyſ. mt. milte und gutikait,[2]) welche irer majeſtat bisher bei meniklich nit weniger dan die gewaltig erlegung irer feind rumlich und erlich geweſt iſt. und wiewol hievor dergleichen ſig kein keyſer gegen ſeinen feinden je gehabt, iſt doch in ſolchem nichs erlicher und loblicher, dann das ir mjt. hierin nit[3]) ander[4]) dann gemeinen friden in gantzer Europen geſucht hat. es iſt auch einich hoffart, ubermut oder blutgirkeit hierin nie geſpurt worden. wie dann ir mjt. in diſen heſſige[5]) Handlungen, ſo ſich aus mishellung gemeiner religion und glaubens zugetragen, ir miltikeit augenſcheinlich erzeigt, das ſy[6]) ſich ſolche zwiſpaltung gnedicklich zuhoren und zu bewegen verfangen hatt. daraus je irer mt. kain blutdurſtikeit zugelegt werden mag, dieweil ſy uns wider etlicher meinung zu verhorung der ſachen alſo gnedicklich hat komen laßen. und iſt hierumb des churfurſten von Sachſen underthenig bitt, kej. Mjt. wolt ſich erſtlich[7]) zu keiner ungnaden oder verdacht gegen ime bewegen laßen und nachvolgend die ſachen dermaßen verhoren und bewegen, das daraus die er gottes gefurdert und gemeiner frid erhalten und gehanthabt werd,[8]) welches der churfurſt von Sachſen nit allein in anſehung ſeins alters, ſonder auch[9]) von wegen der gefar, ſo[10]) jederman hierin zu gewarten hat, zum hochſten begirlich iſt. Gott wölle key. mjt. die criſtenheit in ainikeit zubringen mit gleichen gnaden erſcheinen, wie hievor in andern ſachen geſchehen iſt. dan auch ir mjt. gott nichts angenemers noch ir ſelbs eerlichers und rumlichers zu ewigen zeiten handeln mocht, den wo ſy ir macht und gewalt zu erörterung diſer ſachen und vereinigung der criſtenheit gebraucht.

Dartzu ir. mjt. auch verurſachen ſollen die exempel der hochloblichen keyſer Theodoſii, keyſer Karl des großen, und keyſer

---

[1]) Die unter den Anmerkungen mitgeteilten Worte und Wortteile zeigen an, was an der betreffenden Stelle vordem im Text zu leſen und zuerſt geſchrieben war, aber durchgeſtrichen (‖) wurde.

[2]) welche durch die gantzen welt bisher nit weniger erlich und rumlich geweſt, dann ir ‖ Am Rande noch vor dieſen Worten: davon irer majeſtat ‖

[3]) nichts ‖ [4]) geſucht hat ‖ [5]) en ‖ (Anfang eines Wortes??) [6]) ſich verfangen ‖ [7]) kei ‖ [8]) wes ‖ [9]) von. gn. in anſehung gemeiner ‖ [10]) der ‖

heinrich des andern, welche sich nit on ursach ires ambts halben schuldig erkent haben, die mißhellung des glaubens zu erwegen und zu verschaffen, das in der christenheit ein reine leer gepredigt wurd, wie dan der heilig geist die fursten furnemlich vermant, sich umb den glauben anzunemen, da er spricht im andern ps: so seyt nun klug ir könig und laßt euch unterweisen ir richter im land, und an einem andern ort: die fursten der volcker versamlen sich mit dem gott Abraham. wenn die fursten[1]) des lands sich zu got versamlen, so wirt gott hochlich gelobt. mit disen worten will der prophet anzeigen, das gottes eer gefurdert werd, so das volck durch des fursten gotzforcht geraitzt wirdt und die fursten gotzforchtige prediger erhalten.[2]) darumb nennt er auch die fursten an diesem ort beschutzer des lands, das si die fromen und gotsforchtigen sollen mit irem gewalt schutzen und hanthaben.

Dieweil nun keyserliche majestat[3]) nit mit geringern tugenden und gotsforcht begabt dan obgemelte keyser Theodosius, Carolus, und Heinricus, ja mit gewalt und herrlickeit etliche aus inen weit ubertrifft, wurd ir mjt. nit ubel ansteen, wo sy die sachen der christenheit verhörte und dieselben zu einikeit brechte. die heiligen apostel haben geweissagt, das die christenheit zu disen letzten zeiten vil widerwertikait wurd haben, derhalben wol von noten,[4]) gegenwertige ubel solcher gestalt zu bezeichnen, das die sachen nit noch erger und ferlicher werden.

Was aber die leer sey, die in dem churfurstentumb Sachsen geleret wirdt, wollen wir hiernach anzeigen. jez wollen wir mit kurtze entdecken, was gemuets der churfurst von Sachsen in diser sachen sey, damit nit geacht werd, als[5]) wollt er aus bosem fursatz diser neuen leer furschub und beystand thon.

Es seyn die loblichen churfursten zu Sachsen, hertzog fridrich und hertzog hans gebrudere eins solchen eerlichen und tapfern wesens je und allzeit herkomen, das sy nie keines argen weder beruchtigt noch verdacht gewesen,[6]) desgleichen ist auch unverborgen, wie gutlich und freuntlich sy sich gegen meniklich, was stands die gewesen, allzeit erzeigt haben; wie sy aber der christlichen religion und glauben geneigt gewesen, gibt nit allein ir gantzes leben offenliche zeugnus, sondern auch die stiftung und kirchen, so sy zum teyl mit aignen kosten von neuem aus dem grund erbauen,

---

[1]) beschutzer ‖ [2]) und ‖ [3]) mit geringern ‖ [4]) das ‖ [5]) achtet ‖ [6]) seyn ‖

zum teyl gezirt und begabt haben. so haben sy auch gegen romischen keysern ir treu und glauben dermaßen erzeigt, als loblichen churfursten wol geburt hat. in allem anligen des reichs ist mit erlegung des gelts und schickung stattlicher wolgeruster hilf an ine nie kein mangel erschinen. mit fremden nationen oder des reichs widerwertigen haben sy einichen verstandt oder[1]) bundnus nie gehabt, zu frid und einickeit gemeines teutschlands sein sie dermaßen genaigt gewesen, das sy nit allain zu unfrid niemant kein ursach geben, sonder so sy gleich hohlich verursacht worden, gemeinem fride zugute gedult getragen, damit die unrue nit großer wurd. sy haben auch mer dan zu einem mal andere so allgereit in rustung gewest, durch iren fleis und mue zu frid und stillstand bracht.

Und wiewol solchs wie oberzelt mer dan genugsam, so sein doch vil mer und trefflicher anzeigen, daraus[2]) hochgedachter churfursten von Sachsen treu und guter[3]) will[4]) augenscheinlich mocht gespurt werden.

Wer will sich nun vermuten, das der churfurst von Sachsen an groß mercklich und eerlich ursachen sein eer, gut, kinder und enicklein in solche gefar[5]) sollt setzen? oder was nutzs mochte im doch aus diser erbermlichen uneinikeit und zwiespalt erwachsen, der[6]) mit solcher gefar die er besteet und teglich vor augen siht,[7]) zu vergleichen wer? daraus wol abzunemen, wo ine sein gewißen hiezu nit gedrungen, er het sich nit unterfangen dise[8]) sachen[9]) zuvertreten, dan ime unverborgen gewest, was lasts er damit uf sich wurde laden, wie wol auch die sach iren ursprung nit von dem churfursten sonder von andern hat. und haben erstlich vil fromer und gelerter leut diser leer ein gefallen gehabt, die weil alle gutherzige menschen einer reinen leer begirig waren und beschwerd trugen, das die christlich leer mit menschen[10]) satzungen und unnutzem geschwätz gar untergedrückt und verfinstert war. jederman[11]) beclagt sich uber die misbreuch, die sich teglich merten, alle leer in schulen und predigen war verderbt, etlich erzeigten und rumbten ir philosophiam, etlich erhuben[12]) die menschensatzung. aber was[13]) uns durch christum[14]) geschenckt worden, von der buß, von vergebung der sund, wie uns die nit umb unser genugthuung willen, sonder durch den glauben an christum

[1]) hilf ‖ [2]) daraus ‖ [3]) Urspr. ein Wort angefangen: gl . . . [4]) nur dann genugsam ‖ [5]) wollt ‖ [6]) sich ‖ [7]) mocht ‖ [8]) diese(r) ‖ [9]) beylag ‖ [10]) leer ‖ [11]) kla ‖ [12]) de ‖ [13]) wir ‖ [14]) erlangt haben ‖

gegeben werd,[1]) da west niemant von zusagen; so doch in der christenheit vor allen dingen soll[2]) gepredigt werden die gerechtikeit so aus dem glauben volgt, die vergebung der sund durch den glauben etc. in den kirchen erdacht man alle tag neue gottsdinst, die gelt trugen, neue weis die meß zuverkaufen, neue heiligen, neu ceremonias, ablas on zal, neu müncherey, die gewißen der einfeltigen wurden teglich mit neuen auffetzen beschwert. aber da war niemant, der die gewißen mit dem evangelio unterwisen oder trostet. sollchs klagt nit allein der gemein man, sonder auch die bischofe[3]) wie wol in geheim, dan offentlich dorft niemand dawider reden, die weil die munch also gewaltticklich in der cristenheit auch uber die bischove regirten. Es begab sich aber, das die indulgentz und ablas brief in den sechsischen landen gepredigt und uber die maßen hoch erhaben wurden, solchs widersprach Martinus Luther durch etlich kleine schriften in der schul und nit vor dem volck auch on alle schmah und verletzung des babsts. aber seine widersacher richten als bald ein großen hader an, ließen viel lesterlicher buchlein in beiderley sprachen ausgeen, brachten alsbald, und ee die sach verhort ward, aus den ban und verwerfung der leer. durch solch ungeschickter handlung ward ir ansehen etwas geringert, daraus dan ein endrung an vil orten ervolgt ist. nicht dest minder wardt Luther gedrungen zu antworten und hetten vil fromer und gelerter leut ob seiner antwort ein gefallen, nit vmb verwerfung willen des ablas, sonder der heilsamen und trostlichen leer halben von der buß und gerechtikeit, so aus dem glauben volgt, derhalb auch dise leer von vil fromen leuten ward angenomen, also das dem churfursten von Sachsen schwer wer gewesen, wider den anfenger diser leer in ansehung so vil tapfer und gelerter leut, die daran hiengen, auch wider sein aigen gewißen ichts tetlichs furzunemen, in sonderheit dieweil diejenigen, den solchs zugehoret, sich der sachen nit wollten vntersahen, auch[4]) die endrung der religion schon vor augen war, welche nur erger und großer het mußen werden, so die gelehrten prediger wern hinweg gethon worden. dan ee dan Luther ichts geschriben, hett sich schon allgereit allerlei irriger und ergerlicher leer angespunnen, welche vil[5]) beschwerlicher[6]) neuerung und

[1]) we ‖ [2]) gelert ‖ [3]) Vgl. hierzu und dem Folgenden das Bruchstück bei Förstemann I, 109. C. R. II, 63 f. [4]) in sollichen ‖ [5]) erger und ‖ [6]) wer hinausgegangen ‖

eroberung in der christenheit verursacht hat, wo das durch Luther nit unterkomen wer. und [1]) konnen die widersacher, sovil der ein wenig verstands [2]) haben, nit in abred steen, das vil heilsams und nutzlichs zu der seel seelikeit in diser leer begriffen sey, das sy selbs annemen und zulaßen. dan daraus ist komen, das die prediger iezund vil [3]) bedechtiger leren von dem gewalt der schlüssel, von vergebung der sünden, von gerechtikeit der werck, vom brauch der sacrament, von den evangelischen reten, von weltlichen satzungen, von verdinst des klosterlebens und dergleichen menschen leer, von eer der heiligen, nach dem solchs von uns ist an tag gebracht. sy disputirn auch viel scherpfer wider uns, untersteen sich oft uns mit unserm aigen schwert zu schlahen. es sein auch wie offenlich mer dan einerlei ketzerei dardurch ernider gelegt worden, die mit neuen und unchristlichen schriften wider die heiligen sacrament sich erhebt haben. Die widertaufer haben ein verfurische und aufrurische leer ausgebrait wider das aigenthumb der zeitlichen guter, wider die gericht, wider den gewalt der oberkeit, wider alle burgerliche ordnung, wider die predig, wider das heilig sacrament, welches [4]) alles vil weiter wer ausgebrait worden, wo nit die hertzen der menschen durch dise leer fursehen und gesterkt gewesen, dadurch die oberkeit und burgerliche ordnung also statlich gehanthabt,[5]) auch die gerechtigkeit des glaubens wider die widertaufer [6]) heuchlerey und ertichte englische heilikait so tapfer verfochten wirt, und wirt von keinem aufrichtigen redlichen mann vernaint, das in disen zwispaltungen vil an den tag komen, das zuwißen ufs hochst von noten sey. es ist auch gar on allen grunt, das aus luthers leer die widertaufer oder irs gleichen iren ursprung haben. dan solchs sich vor dem luther hat angedreet und am meisten an den orten, da mangel an geschickten seelsorgern [7]) ist gewesen, die die gewißen der menschen wider falsche leer hetten sterken und fursehen mogen.

Dise sache wurdt furnemlich verhaßt von wegen des gemeins geschreies, so unser widersacher ausbreiten, als hetten wir alle ceremonias ernider gelegt und zurutten alle geistliche ordnung und satzung. aber mit was grunt uns solchs werd zugemeßen, wirdt die that zu erkennen geben. dan dise leer nit dahin gericht

---

[1]) müssen ‖ [2]) halb ‖ [3]) fursichtiger und ‖ [4]) unchristliche leer ‖ [5]) wirt ‖ [6]) heuchlisch ‖ [7]) erscheine ‖

ist, das die ceremonien werden aufgehoben, sonder vil mer, das sy mit rechter gottsforcht erhalten werden, und mogen mit warheit sagen, das in gantzen teutschland die meß nit mit größer gotsforcht und merer menig des volcks gehalten werden, dann bey uns. sy werden auch nach gemeinem gebrauch gehalten, allein das unter dem lateinischen[1]) auch teutsche gesang gebraucht werden, damit das volk etwas hab, das es versteen und lernen mog.

Die sacrament empfeht das volck mit großer reverentz und offter dan[2]) hievor, da wirt ain jeder zuvor verhort und unterwisen, welchs vor zeiten nit leichtlich geschehen kont, da zu einer Zeit ein solcher hauf mit einander[3]) hinzudrang.

Die beicht wirt[4]) gleicherweis noch gehalten, und der gewalt der schlüssel vilfeltig in der predig gepreist und die leut vermant, was großer kraft die absolution hab.

Die predig sein rein und verstendig, welchs sonder zweifel das angenembst opfer vor gott ist.

Es werden auch zu seiner zeit psalmen und litaney gesungen, nit umb lon oder gelts willen, sonder durch die[5]) schuler oder aber die versamlung des volcks, dadurch die unverstendigen geubt und mit ernst zubeten durch gottes wort geraitzt werden, dann darumb mus man die ceremonien in den kirchen haben.

Die feiertag werden noch gehalten, außerhalb etlicher neuer, darob die verstendigen vor langst ein misfallen gehabt, deshalb auch durch die bischofe und fursten oft geratschlagt, wie man etliche mocht abthon.

Uber das alles wirt noch ein vast nutzliche ceremonien gehalten, welche vor zeiten in der christenheit mit sonderm fleiß gebraucht worden, aber nachvolgend aus unfleis der pfarrer und des volcks gantz unterlaßen, nemlich der catechismus oder kinderleer. da werden die knaben und meidtlein in die kirchen zusamen gefordert, den helt einer aus den kirchendienern fur[6]) den anfang und grundt christlicher leer als den glauben, die zehen gebot, das vater unser, desgleichen etliche stuck des evangelii, von vergebung der sund, von der buß, von dem glauben an christum, von den guten wercken, von dem creutz, von dem tauf und sacrament des altars, darnach wirt ein jedes gefragt, was es davon behalten

---

[1]) gesang || [2]) he || [3]) zu dem heiligen sacrament || [4]) auch || [5]) kinder || [6]) die ||

hab, hie nemen die kinder vaſt zu an chriſtlichem verſtandt, der hievor auch den alten von wegen ſo vil unnutzer disputation und geſchwetz, damit ſolche leer vermiſcht geweſen, gemangelt hat.

Die ſchulen werden mit großen koſten und ſonderm fleis der oberkeit erhalten.

Dis iſt die ordnung der kirchen in dem churfurſtentum Sachſen, des meiſten teyls nach altem gebrauch und gewonheit der römiſchen kirchen nach ausweiſung der heiligen leerer, und wollten nit liebers, dan das ſolche den biſchofen auch gefellig wer, ſy ſein uns aber etwas zu hert, die weil ſy uns von wegen der prieſter ee und der gleichen alſo verfolgen.

Wo ſy uns aber ein wenig mit meren gnaden geneigt weren, hett niemant urſach zuklagen, als wurde die ordnung der kirchen zurißen. dann das uns etliche verdenken, als ſey dieſe leer allein dahin gericht, der geiſtlichen gewalt zu verdrücken iſt gar on allen grunt. dan in wurd an irer gewalt und herlickeit gar nichts abgeen, wo ſy allein etliche neue unbilliche beſchwerden nachließen, ſo bedurften ſy auch irer guter vor uns nit beſorgen, wie wol ſich etlich [1]) andere hievor mer dan zu einem mal unterſtanden, in dem ſchein einer reformacion den geiſtlichen ire guter abzudringen.

Die Beham haben im concilio zu Baſel unter anderm dergleichen auch geſetzt, als ſollten die diner der kirchen nit eigens haben, wir aber leeren weit anders, nemlich wie einem jeden chriſten iſt zugelaßen, ſich anderer äußerlicher ding zugebrauchen, alſo mog auch ein jeder chriſt, er ſey gleich biſchof oder kirchendiener aigene guter mit recht haben und beſitzen. dann obgleich die biſchof zu armut und von iren gutern komen, damit iſt der criſtenheit nit geholfen. damit wer ir aber geholfen, wo durch die biſchof das rein und lauter evangelium zu predigen verſchafft wurd. diſe aufruriſche [2]) furſchleg, den geiſtlichen das ir zunemen,[3]) geen unſer leer nichts an, welche [4]) nit anders begert, dan die criſtenheit mit reiner leer zu unterweiſen und die gewißen mit unchriſtlichen ſatzungen unbeſchwert zu laßen, dan allein aus der leer wirt die chriſtlich kirch geboren und erhalten wie geſchriben iſt: er hat uns geboren durch das wort der warheit. ſo leeren wir alle burgerliche ſatzungen und ordnung unter geiſt-

---

[1]) Das urſpr. hier ſtehende Wort iſt nicht zu entziffern. [2]) leer || [3]) geet || [4]) alle ||

licher und weltlicher gemacht als ein ordnung gottes zuhalten von fride und einikait wegen. es ist nie kein reformation so[1]) gar on alle gewaltsam furgenomen als diese, wie dan am tag ist, das durch die unsern andere zu friden gebracht sein worden, die schon allgereit in rustung waren.

Bisher haben wir angezeigt, das diser handel nit on ursach sich erhoben, noch[2]) arger meinung von dem churfursten von Sachsen geduldet worden. nun woll wir von der leer reden und erstlich alle furnemste artikel des glaubens erzelen, daraus key. mjt. abzunemen, das der[3]) churfurst von Sachsen[4]) nichts unchristlichs[5]) in seinem gebiet[6]) zupredigen gestatt, sonder sich des gemeinen lautern christlichen glaubens mit allem fleis gehalten hab.

Die artickel des glaubens.

Der erst.

In dem churfürstenthumb Sachsen wirt einhellig gelert und gepredigt,[7]) den beschluß des concilii Niceni von einikeit des gotlichen wesens und dreien personen onzweifelich zuhalten und zu glauben, nemlich das da sey ein gottlich wesen,[8]) welchs heiß und sey ein ewiger gott, einich[9]) an leib, unzerteilt, einer unaussprechlichen macht, weisheit und gute, ein erhalter aller sichtbarn und unsichtbarn ding und sein doch drey person, eines wesens, macht und ewikeit, nemlich der vater, der son und der heilig geist und wirt das wortlein person hie verstanden, wie das die veter gebraucht haben, nemlich, das nit ein teyl oder eigenschaft eins andern sonder ein wesen fur sich selbs ist.

Dagegen werden verworfen alle ketzerei, so wider disen artickel entsprungen seyn als manicheer, valentinianer etc.

2) Zum andern leret man, das nach[10]) Adams fall alle menschen nach der natur werden in sunden geborn, das ist on forcht und vertrauen zu gott, voller begird etc. und das dise an-

---

[1]) Urspr. zweimal [2]) aus ‖ [3]) christ ‖ [4]) keine ‖ [5]) leer ‖ [6]) geduldet ‖ [7]) der ‖ [8]) das d ‖ [9]) an leb ‖ [10]) nach ‖

geborne ſucht ein warhaftige ſund ſey, die da verdamm und in den ewigen tod werf alle die, ſo durch die tauf nit werden widergeborn.

3) Zum dritten, das der ſon gottes hab an ſich genomen die menſchlich natur in dem leib der heiligen junckfrauen Maria, alſo das die zwen natur, gottlich und menſchlich in der einigen perſon unteilbar vereinigt, ſein der einig chriſtus, warer gott und warer menſch, warhaftig geborn, gelidten, gekreuzigt, geſtorben und begraben[1]) zu einem opfer nit allein fur die erbſundt ſonder auch fur die wirckliche ſund aller menſchen. er iſt[2]) auch abgeſtiegen[3]) zu der hellen, am dritten tag warhaftig erſtanden, nachvolgend auf gen himel gefarn, das er ſitz zu der rechten des vaters und ewicklich regir, rechtfertig, heilig, lebendig mach und beſchütz alle, die an in glauben durch ſendung des heiligen geiſts in ire hertzen.[4]) er wirt auch offentlich komen und richten die lebendigen und todten, wie wir im glauben bekennen.

4) Zum fierten, das der heilig geiſt geben werd durch das mittel des worts und der ſacrament wie Paulus ſagt, der glaub kombt aus dem gehör. hie werden verworfen die widertauffer und irs gleichen, die das wort und die ſacrament verachten, meinen, der heilig geiſt werd erlangt durch menſchlich zubereitung.

5) Zum 5. das wir vergebung der ſunden und rechtfertigung vor gott durch einich unſer werck oder genugthuung nit erwerben mugen, ſonder wir empfahens frey lauter umbſonſt, ſo wir glauben, das uns die ſund durch chriſtum vergeben und wir zu gnaden angenomen werden. dann darumb iſt chriſtus in die welt komen, das alle ſo an in glauben nit verderben. Joh. 3. durch ſollchen glauben an das evangelium oder verheißung der gnaden empfahen wir den heiligen geiſt, wie Paulus ſagt zun Galat. 3, das wir die verheißung des geiſts empfingen durch den glauben.

6) Zum 6. das diſer glaub gute werck mit ſich bring oder das man von noten gute werck muß thon, darumb das es gott haben will, wie[5]) wol man damit vergebung der ſund und rechtfertigung vor gott nit verdint, ſonder die werden uns vergebens geſchenckt, ſo wir glauben, das[6]) uns der vater umb chriſtus willen zu gnaden angenomen und wir gerechtfertigt ſeyen, wie

---

[1]) das er wer ‖ [2]) aber ‖ [3]) dr ‖ [4]) der da ‖ [5]) wol ſy ‖ [6]) wir umb ‖

dan die alten lerer reden als Ambrosius[1]) die epistel zum corinthern: das ist von gott beschloßen, das wer an christum glaubt, selig werd one werck und vergebens durch den glauben vergebung der sund empfahen.

7) Zum 7. das ein heilige christliche kirch[2]) ewicklich bleiben werd. die kirch aber ist ein versamlung der heiligen, darin das evangelium geprediget und die sacrament gereicht werden und zu einikeit der kirchen ist genug, das man des evangeliums und der sacrament halben uberein kom, aber das die ceremonien und ander menschlich ordnung allenthalben gleich seyn, ist nit von noten, wie christus sagt, das reich Gottes kombt nit mit einem auffsehen. wie wol nun die kirch aigentlich zu reden ist eine versamlung der heiligen und warhaften glaubigen, jedoch dieweil in disem leben vil heuchler und böser[3]) darunter sein, mogen wir uns wol und on gefar brauchen der sacrament, so durch die bösen geraicht werden, wie christus sagt, uf dem stuel Mosi sitzen schriftgelerten und phariseer, und sein die sacrament und das wort kreftig von wegen der einsetzung und ordnung christi, ob si gleich durch die bösen werden gehandelt. hie werden verworfen die donatisten und andre, die da lerten, man sollte keins bosen dienst in der kirchen gebrauchen, dann was er handelt, wer unkreftig.

8) Zum 8. das man die kindlein taufen soll und das sy durch die tauf gott furgetragen und zu gnaden angenomen werden. hie werden abermals verworfen die widertaufer, die da sagen, der tauf sey den kindern kein nutz und das die kindlein auch one tauf selig werden.

9) Zum 9. das der leib und das blut christi warhaftig sey[4]) und ausgeteilt werd in dem abentmal, und werden die, so ein anders leeren, verworfen.

10) Zum 10. das die sonderlich absolucion in der kirchen soll gehalten werden, wie wol in der beicht nit not sey alle sund zu erzelen, dann das ist unmoglich.

---

[1]) Hier ein kleines, nicht zu lesendes Wort. [2]) oder versamlung ‖ Das war wohl eine vom Übersetzer im ersten Augenblick beabsichtigte Erläuterung, die er strich, als er weiter las; denn es ist schwerlich anzunehmen, daß Melanchthon ecclesia seu congregatio geschrieben haben wird. [3]) werden unter gemischt ‖ Demnach stand im Or. wie später admixti sint. [4]) in dem abentmal unter denen so ‖

11) Zum 11. das die, so nach der tauf gesundigt haben, mogen zu einer jeden zeit durch die buß verneuet werden und das die kirch schuldig sey, solchen die absolution mit zuteylen. die bueß aber steet in zweien, erstlich in der reue oder schrecken des gewissens, so man die sund erkent, zum andern in dem glauben, den man aus dem evangelio oder absolution empfehet, so man glaubt, das uns die sund durch christum vergeben werden und also das gewißen getrost und gesterkt wird. alsdan sollen volgen die guten werck als[1]) fruchte der bueß. hie werden verworfen die Novatianer, die niemant, so nach der tauf gesundigt, zur buß und absolution wollten komen laßen. hie werden[2]) auch verworfen die, so leren, vergebung der sund durch unser genugthuung und nit durch christum erlangen. desgleichen die widertaufer so leren, welcher einmal rechtfertig worden, der mog nit mer fallen.

12) Zum 12. das die sacrament nit allein zu einem zeichen unter den menschen sein eingesetzt, sonder vil mer zu einer zeugnus des gottlichen willens gegen uns. item zu sterken den glauben in denen, die ir gebrauchen, darumb soll man sy also handlen, das man glaub den verheißungen, so durch die sacrament werden furgetragen.

13) Zum 13. das alle satzung so durch menschen in der christenheit gesetzt sein, gnad und rechtfertigung dadurch zu erlangen, seyn unchristlich und verletzen Christus eer und verdienst, darumb die klostergelübd, unterschied der tag und speis, uneelich leben und dergleichen menschen sund zu der rechtfertigung untuglich sein; was aber der satzung sein, das alle ding in der kirchen ordenlich zugeen, die leren wir von friden und einikeit wegen zu halten, als da sein ordnung der feiertag, gesang und dergleichen. man soll sy aber nit nötig noch verdienstlich machen.

15) Zum 15. von burgerlichen wesen, das rechtmeßige burgerliche[3]) ordnungen ein gut werk gottes seyen, das ein christ mog[4]) ein oberkeit furen, gerichtsubung gebrauchen, urteilen nach[5]) jetzigen keyserlichen rechten, das ubel mit recht strafen, rechtmeßig krieg furen, kauffen und ander contract machen, aigene guter haben, uf erforderung der oberkeit schweren, heiraten etc.[6]) hie werden abermals die wiedertaufer verworfen, die solchs alles einem christen verbieten; desgleichen die, so die evangelische

---

[1]) die ‖ [2]) zum ‖ [3]) ordnung ‖ [4]) ob ‖ [5]) gegen ‖ [6]) we ‖

volckumenheit nit uf gottes furcht und glauben, ſonder in zerruttung burgerlicher einikeit ſtellen. dan wie wol das evangelium leret ein ewige gerechtikeit im hertzen, ſo verwurft es doch die äußerliche ordnung und regiment dadurch gar nit, ſonder will ſollche gehanthabt haben als ein ordnung gottes, die liebe darin zu uben. derhalb ein chriſt ſchuldig iſt, der oberkeit und iren ſatzungen gehorſam zu ſein, es wer dan, das ſy etwas unchriſtlichs und wider gott gebieten, dan da ſoll man got mer [1]) gehorchen, dan den menſchen.

16) Zum 16. das alle verſtorbene menſchen mit demſelben iren leib, darin ſy geſtorben, widerumb werden auferweckt werden zu dem gericht chriſti, darunter die auserwelten ewicklich ſelig, aber die verdamten menſchen ſambt den teufeln aus helliſcher pein nimer in ewikeit erloſt werden. hie werden verworfen die nachvolger Origenis und die widertaufer ſo leren, das zuletzt auch die verdambten und teufel aus der pein erlöſt werden, desgleichen die ſo uf judiſche meinung ſagen, die verheißung von eroberung des gelobten lands müßen leiblich verſtanden werden und das vor der urſtendt und jungſtem gericht werden die gottloſen allenthalben [2]) von den heiligen untergedruckt und ſy das zeitlich regiment unter ſich bringen.

17) Zum 17. von dem freien willen leeren wir, das des menſchen will etlicher maß frey ſey, eußerliche gerechtikeit zu uben und unterſchied zumachen in den dingen, ſo der vernunft unterworfen ſein. er vermag aber nichts zu der innerlichen geiſtlichen gerechtikeit, ſo vor gott gilt, on den heilig geiſt. Dan der naturlich menſch verſteet nichts, was den geiſt gottes antrifft, ſonder die [3]) entſteet allein in dem hertzen, ſo der heilig geiſt durchs wort empfangen wirt, wie Auguſtinus ſagt, wir bekennen, das alle menſchen ein freien willen haben und im [4]) naturlichen verſtand, dardurch ſy aber ichts geiſtlichs und gottlichs weder anfahen noch vollbringen mogen, ſonder allein, was zu diſem gegenwertigen leben gehort, gut und bos, das gut als acker bauen, eßen, trincken, kleider, [5]) zeugen etc. das bos, als abgotter eeren, todtſchlagen, eebrechen etc.

18. von der ſund leeren wir, wie wol got die natur erſchaffen hat und dieſelben erhelt, ſo verurſacht doch die ſund

[1]) furchten ‖ [2]) unterde . . (?) [3]) haec sc. iustitia spiritualis. [4]) vernunftigen ‖ [5]) haben.

nichts dann der bos will des teufels und der gottlosen, welcher, so im gott nit hilft, sich von gott abwendt, wie der prophet Oseas am 13 sagt. O Israhel, dein verderben ist aus dir, aber dein hilf steet allein bey mir.

Dis ist ongeferlich[1]) die summa von der leer im churfurstentumb zu sachsen, darinnen nichts begriffen, das wider die heiligen geschrift, gemeine christliche[2]) und auch römische kirchen ist, soferr die auf die bewerten und angenomen lerer gegrundet wirt. derhalben wir unbillich fur ketzer ausgeschrieen werden. die gantze irrung ist allein vmb etlich misbreuch, die sich on der cristenheit bewilligung haben eingedrungen, und ob hierin gleich etwas ungerade befunden wurd, sollten doch billich die bischof in ansehung gegenwertiger[3]) bekentnus unsers glaubens uns etwas gnediger sein und nit von der christlichen kirchen absondern und verwerfen. dan auch ire aigene recht nit so hert sein, das sy einerlei gebreuch und ceremonien an allen orten erfordern, wie es dan nie gewesen[4]) ist.

---

hernach volgen die sprenigen artickel, darin auch die geenderten und abgethanen misbreuch erzelt werden.

Die weil[5]) man im churfurstenthumb Sachsen in keinem artickel des glaubens von der heiligen geschrift oder gemeiner

---

[1]) de ‖ [2]) kirchen ‖

[3]) Zuerst schrieb der Übersetzer „gegenwertikeit", strich dann aber „keit" aus und fügte „ger" hinzu.

[4]) auch unmuglich ist ‖ Da es schwerlich denkbar ist, daß der Übersetzer dies wieder ausgestrichen hätte, wenn er es im Lat. las, erklärt sich der Zusatz wohl nur so, daß ihm der Gedanke unwillkürlich in die Feder kam.

[5]) Dazu vgl. man den Anfang des zweiten Teils in Spalatins Text (Förstemann I, 327): Von den Streitigen artickeln. Dieweil denn in den artickeln des glaubens in vnsern kyrchen nichts zu wider gelert wirt, Sonder allein etlich myßbreuche geendert sind, welche nicht durch Concilia, oder wie sich sonst gebürt, also geordneth, Sonder zum teil mit der Zeit von sich selbs eingerissen, zum teil mit gewalt aufgericht sind, so fordert vnser notturfft, dieselben zu ertzelen vnd vrsach anczuzeigen, warumb hierin enderung geduldet ist, damit kay. Mät. erkennen mogen, [daß] in dem nicht vnchristlich oder freuenlich gehandelt, Sonder das wir durch Gottes gebot, welchs billich hoher, dann alle gewonheiten zu achten gedrungen sind, solch enderung zuuerstatten.

christlicher kirchen ist abgewichen, sonder allein etlich misbreuch unterlaßen werden, die on einichen grund in der christenheit eingewurtzelt, bitten wir key. Mjt. gnedicklich zuverhoren, was hierin geendert und was solche enderung verursacht hab. dan von uns mit keiner warheit mag gesagt werden, das wir alle alte gebrauch und ceremonien ablegen,[1]) sonder wir begern dieselben so viel muglich zuerhalten. aber die gemein klag uber die mißbreuch in der kirchen ist jetzo nit neu, derhalb von nöten gewest, derselben etlich zubeßern wie hernachvolgt.

Von beider gestalt des sacraments.

Den leien gibt man das heilig sacrament unter beiderlei gestalt, dan das hat christus geboten Matth. 26: trinckt daraus alle. hie gebeut christus mit ausgedruckten worten, das sy alle aus dem kelch sollen trincken. ob aber jemandt wollt sagen, christus het hiemit allein die priester gemeint, den[2]) weisen wir uf die ersten epistl pauli zu den Corinthern am 10., daraus man sieht, wie die gantze gemein beider gestalt gebraucht hat, da er spricht, wir alle sein teilhaftig eines brots und eines kelchs. diser gebrauch ist ein lange Zeit in der cristenheit bestanden und weis noch niemand, wenn oder durch wen der geendert sey worden. Cyprianus zeigt das an vilen orten an. So wirt das auch nindert an keinem ort verboten, ja der babst Gelasius verbeut ernstlich das sacrament nit zu teylen, allein[3]) die gewonheit, so doch nit so gar alt, ist darwider. es mus aber menicklich bekenen, das ein gewonheit wider gottes gebot nit zuhalten sey. hierumb soll man also beiderley gestalt gebrauchen, dieweil das christus selbs gebeut, desgleichen auch die canones, und die christenheit solchs ein lange zeit gehalten hat. daraus volgt, das dise enderung billig geschehen sey.

Von der priester ee.

Es ist bei menicklich ein offenbare klag gewest uber das ergerlich leben der priester, so sich nit enthalten konnen, darumb auch babst Pius der ander oftmals gesagt hat, das man den pfaffen die[4]) eeweiber verboten, mog wol ursach haben gehabt, aber vil mer und größer ursach seien jetzo, darumb man in die

[1]) dann ‖ [2]) antworten wir ‖ [3]) ist ‖ [4]) ee ‖

ſollt wider geben. ſolche ergernis zuvermeiden, haben unſere prieſter ſich vereelicht und leeren, das ſy das zuthun macht haben, die weil Paulus ſagt, ein jeder ſoll haben ſein weib, unkeuſchheit zu vermeiden etc. item es iſt beßer eelich werden dan brennen. item als chriſtus ſpricht: ſy faßen[1]) dis wort nit alle, damit er zuverſteen gibt, das ſy nit alle zu der keuſchheit geſchickt ſein, dan got hat den menſchen ſich zu meren erſchaffen. Geneſis 1. ſolche beſchaffung gottes kan kein menſch on ſondere gab und wirckung gottes endern. wer nun keuſchheit zuhalten untuglich iſt, ſoll eelich werden, dan gottes ordnung und gebot kan kein menſchlich ſatzung noch gelubd[2]) aufheben.

Es iſt auch vor zeiten in der chriſtenheit alſo gehalten worden, wie Paulus bezeugt: ein biſchof ſoll eins weibs man ſein, und in teutſchen landen ſein die prieſter erſt vor 400 Jaren davon mit gewalt gedrungen worden, des ſy ſich alſo ernſtlich widerſetzt, das der ertzbiſchof von Meintz, als er ſolch decret wollt verkunden, gar nah von in erſchlagen worden. dan man alſo ungeſchickt dazumal gehandelt, das man die ee nit allein in künftig zeit inen verboten, ſonder auch die gegenwertigen zuriſſen hat wider gottlich und[3]) menſchlich recht, wider ir eigen Canones nnd viler Concilien ſatzung.

Hie wolle kayſerliche majeſtat, zuerhalten gemeine zucht und erberkeit, gnedicklich zu hertzen furen, das die menſchlich natur, ſo ſich die welt zum end nehnet, je lenger je ſchwecher wird, derhalb wol von noten zufurkommen, das nit mer ergernus und laſter einreißen. dan gott hat die ee zu hilf ſolcher menſchlicher blodicket verordnet. es ſagen auch die canones man ſoll nach gelegenheit der menſchen ſchwacheit die ſcherffe miltern, wolt gott es beſchee in diſer ſach auch, es bringt je die prieſter ee beſonder der pfarrer und kirchendiener der criſtenheit keinen nachteyl. wie wol nun gott ſolchs geboten und vor alter alſo gehalten worden, auch aus dem uneelichen leben vil ergernus, eebruch und andere ſcheusliche[4]) laſter entſteen, ſicht man doch vor augen, das man kein[5]) mißhandlung oder ubelthat[6]) ſo greulich ſtraft, als die prieſter ee. wer hat doch je geſehen oder gehort, daß jemand von der ee wegen ſollt geſtraft werden, die gott zu eren geboten

---

[1]) das ‖ [2]) endern oder ‖ [3]) gemeine ‖ [4]) greuliche ‖ [5]) laſter ‖ [6]) alſo ‖

hat, die bei[1]) allen rechtsgeordenten oberkeiten auch unter den heiden in eeren gehalten worden. jetzt martert und wurgt man die prieſter darumb wider die geiſtlichen recht und on alle andere urſach! Paulus nennt es Teufels leer, ſo die ee verbieten, welchs jetzt leichtlich zuverſteen iſt, die weil ſolch verbot mit todten und wurgen muß gehanthabt werden.

Als wenig nun einich menſchlich geſetz gottes gebot mag aufheben, als mogen es auch die gelubd aufheben. darumb auch Cyprianus den weibern, ſo die gelobten keuſchheit nit halten konten, redt eelich zu werden. So geben auch die canones etwas nach denen, die vor rechtem alter gelobt haben.

Von der meß.

Wir werden unbillich beſchuldigt, als hetten wir die meß abgethan, dan ſy bey uns mit großer ererbietung gehalten wirdt. hie hat abermals menicklich ſich beclagt, das man damit alſo ſchendtlich gehandelt[2]) und ein jarmarkt daraus gemacht hat. die prieſter hetten kein begir dazu und theten es doch von gelts wegen. als ſolcher misbrauch bei uns durch die prediger geſtraft worden, haben die ſondern meß aufgehort, die weil S. Paulus alſo ſchwerlich droet denen, ſo dis brot und den kelch unwirdig eßen und trinken. diſer mißbrauch war alſo weit eingerißen, das gar nah gar kein ſonderliche meß anderſt dan[3]) von gelts wegen gehalten wardt, welchs den biſchofen het geburt zufurkomen. daneben iſt ſy auch in ander weg misbraucht worden, als ſollt ſy frembde ſund ausleſchen und todten und lebendigen nutz ſein. derhalb ſi ſich alſo gehauſt und gemert hat. Solchs haben unſere prediger auch geſtraft, die weil die ſchrift an vil orten leert, das wir allein durch den glauben werden gerechtfertigt und nit aus den wercken, es ſeien meß oder andere werck etc. Chriſtus hat uns durch ſeinen todt vergebung der ſund erworben, darumb bedorf wirs nit in der meß ſuchen. Chriſtus hats uns auch nit befolhen, ſonder geſagt, ſein dabey zu gedencken, das iſt glauben, das er uns ſein zuſagen werd halten, dan ſonſt gedencken ſein auch die juden und unglaubigen, alſo iſt die meß allein dem, der ſy helt, nutz ſeinen glauben zuſtercken, wie Ambroſius ſagt: dieweyl ich alltag ſundt, muß ich alltag erznei nemen. item chriſtus

[1]) auch ‖ [2]) hat ‖ [3]) allein ‖

ſpricht: thuts zu meiner gedechtnus. daraus volgt, das die meß den todten nit nutz iſt, der glaub und gedechtnus dar durch nit kan geſterckt werden. item die ſchrift ſagt, man ſoll von dem tod des herrn dabei predigen. was will man nun den toten predigen?

Darumb wirt in dem churfurſtenthumb zu Sachſen ein einige meß durch den pfarrer gehalten, gar nah uf gewonliche weis,[1]) der reicht das heilig ſacrament denen ſo es begern, doch das ſy zuvor verhort und abſolvirt ſeyn, alſo iſt es auch vor zeiten in der römiſchen kirchen gehalten worden, wie man geſchriben findt.

Darneben wird das volck mit hochſtem vleiß vermant[2]) und geleret von dem brauch und nutz der ſacrament, wie der glaub dadurch geſterckt werd, damit das volck lern gott vertrauen und alles guts von im begern und gewarten, welchs gott das angenemſt iſt. hie wirt auch verworfen die unchriſtlich leer, die da verneint, das der leib und das blut chriſti warhaftig entgegen ſey, und werden die leut vermant, das ſacrament oft zu empfahen.

Von der beicht.

Die beicht iſt bei uns nit abgeſtellt, dan[3]) niemant das ſacrament gereicht wirt, er ſey dan zuvor befragt und abſolvirt, und wirt dem volck mit fleis furgetragen die kraft der abſolution, davon man hievor nit vil gewiſt hat, nemlich, das es ſey ein ſtim gottes, die aus ſeinem befelh verkundt wird. hie wirt der gewalt der ſchlußel gepreiſt und erzelt, wie troſtlich das ſey den erſchrockenen gewißen und das gott[4]) von uns erfordert, das wir diſer abſolution als einer ſtim vom himel herab glauben geben, aus welchem glauben volgt vergebung der ſund. vor diſer zeit hat man allein von unſer genugthuung geſagt, aber des glaubens und verdinſts Chriſti ward wenig gedacht. derhalb man uns hie unbillich beſchuldigt. es mußen auch unſere widerſacher ſelbs bekennen, das wir die leer von der buß mit allem fleis gehandelt haben.

Von der beicht aber leren wir, die gewißen nit zubeſchweren mit erzelung aller ſund. dan das iſt unmuglich, wie der pſalm ſagt: wer verſteet die ſunden? alſo habens auch die alten ge-

[1]) und ‖ [2]) und ‖ [3]) man ‖ [4]) einen glauben ‖ Der Überſetzer hat alſo et quod requirat deus fidem geleſen und hat das Ganze nur zuſammengezogen.

halten als Chryſoſtomus: ich ſag dir nit das du dich in gemein ſelbs [1]) beruchtigeſt, noch [2]) vor andern beſchuldigſt, ſonder ich will, das du der ſtimm des propheten gehorchſt, da er ſpricht: eröffen gott deinen weg. darumb beken dein ſund [3]) bey gott, dem rechten richter, und erzel deine ubelthat mit gebet, nit mit der zungen ſonder in der gedechtnus deins gewiſſens. diſe worte zeigen an, das die erzelung der ſunden nit von noten ſey, wie wol man die beicht nit unterlaßen [4]) ſoll von wegen des großen nutzs der abſolution.

Von unterſchid der ſpeis.

Man hat dafur gehalten, die unterſchid der ſpeis und dergleichen ſeyn ein genugthuung fur die ſund und verdinſt der gnaden. alſo haben ir vil gelert und alltag etwas neues erdacht. ſolchen irthum hat man nit lenger gedulden mogen, dan er dem verdinſt Chriſti und der gerechtikeit des glaubens gantz entgegen iſt, welche man in der chriſtenheit fur und fur prediget und treiben muß. derhalben auch paulus ſchir in allen ſeinen epiſteln ſolche meinung widerficht, uf das man ſeh, wie die gerechtikeit nit aus ſolchen wercken ſonder aus dem glauben an Chriſtum volg. etlich ſagen, wiewol mit ungrund, wir widerfechten ſolchs allein darumb, das wir [5]) die geiſtliche gewalt ſchmelern mochten, etlich, das wir wider ein heidniſch weſen in die welt bringen, aber wir widerfechten und unterlaßen nit alle menſchenſatzung in gemein. man hat aber je dem volck mußen entdecken, was davon zuhalten ſey. wir ſein auch nit die erſten, die ſolcher geſtalt davon gelert haben. Auguſtinus ſagt, man ſoll ſy halten als ein frey ding. Gerſon verbeut die gewißen darmit zu verbinden, daraus ſich vil fromer leut getroſt haben. dan niemand je auf ertrich komen, der diſe ſatzung alle gehalten het. daraus dan mancher [6]) in verzweiflung gefallen, etlich inen ſelbs den todt gethan, dan ſy den troſt der gerechtikeit aus dem glauben nit hetten. welche aber etwas davon hielten, die vermeinten vergebung dadurch zuerlangen. zu dem hat man ſolche ſatzung weit uber die gebot gottes gehalten. welcher zu geordenter zeit faſtet oder dergleichen thet, der meint, er wer ſchon ein chriſt, aber auf [7]) ſeinen beruf [8]) het nie-

---

[1]) ver ‖ [2]) dich bei ‖ [3]) bei ‖ [4]) von ‖ [5]) dadurch ‖ [6]) zu ‖ [7]) eins jeden ‖ [8]) achtet man ſo gar nit das ‖

mand kein acht, ja es war nit wert, das ein christ sollt[1]) mit solchen sachen umbgeen, als haushalten, weib, kinder und hausgesind regieren und erziehen etc.[2]) solche werck, die von gott befolhen, sagt man, gehörten den schwachen und unvollkomen zu, allein die heuchelwerck hetten den eerlichen namen, das sy heilige christliche und gott wolgefellige werck genant wurden.

Die geistlichen rechtgelerten und theologen ließen die schrift faren, gingen allein mit disen sachen ir lebenlang umb, aber von glauben, hoffnung, kreutz etc. zuhandeln, waren sy nit mußig. hie sollen die bischofe ein[3]) einsehens gehabt und disem jamer ein zil gesteckt haben. jetzund gebrauchen sich des auch unsere feind, so durch uns an tag gebracht worden ist, und konen von allen menschen leeren gewißer urteilen denn hie vor.

Wir leren aber hievon also, das menschen gebot und satzungen vor gott nit verdinen vergebung der sunden, sy sollen auch nit aufgericht werden als notwendig zu der selen selikeit. solchs beweisen[4]) wir aus der schrift. als die apostel gestraft wurden, das sy dise gebot ubertreten hetten, sagt christus: vergeblich dinen sy mir mit menschen geboten. item was durch den mund eingeet, verunreint den menschen nit. item Paulus, niemant soll euch urteilen umb die speis etc. item Act. 15: was versucht ir gott und[5]) legt den jungern ein burd auf, die weder wir noch unsere veter haben tragen mogen, sonder durch die gnad christi getraun wir selig zu werden. item Paulus nennt es Teufels leer, die speis verbieten. hierumb soll man solchs von den christen nit als notwendig erfordern.

Nichts minder werden derselben satzungen vil bey uns gehalten als feiertag, gesang und anders, welche zu einem ordenlichen wesen in der kirchen dienstlich seyn. daneben vermant man das volck, das man sy nit als notwendig, sonder von frids wegen halt, und mochten, so es on ergernus geschehe, wol on sund unterlassen werden.

Solcher freiheit haben sich auch die alten gebraucht, wie man aus vilen decreten und canones spuren kan. die orientischen hielten die ostern zu einer andern zeit dan die romischen und hat solchs kein uneinikeit in der cristenheit gebracht.

---

[1]) da ‖ [2]) dan ‖ [3]) einse ‖ [4]) sy ‖ [5]) wo ‖

Von den kloster gelübden.

Diser handel betrift nit die gantzen versamlung, sonder etlich wenig sonderperson, von der wegen die gantz versamlung nit billich verworfen wirt, obgleich etwas unrechts in diser endrung befunden wurd. aber nichts minder woll wir jetzt auch erzelen, was wir von disem stuck leeren und halten.

Menicklich ist unverborgen, in was wesen die kloster bisher gewesen sein, wievil darin beschehen ist, das den geistlichen rechten entgegen gewest. zu St. Augustinus zeiten waren es freie versamlung, als aber die zucht darin abgangen, hat man die gelubdt erdacht und vermeint, der sachen damit zu helfen. bald darnach hat man uber die gelubd noch andere fundtlein hinzugesetzt. in disen stricken ist mancher vor seinem vollckumen alter wider ordnung der geistlichen recht gefangen worden, mancher auch aus unwißenheit darzu komen, ob er gleich alt genug gewest, doch sich selbs und sein vermogen nit genugsam erkent. welche also gefangen worden, haben bleiben mußen, ob sy gleich vermog der geistlichen recht hetten mogen ledig werden. und das ist mer in junckfrau dan in munchskloftern geschehen, so man doch denselben von wegen irer schwachheit billich mer sollt nachgeben haben. solcher hertikeit haben vil fromer leut auch vor diser zeit ein missfallen gehabt, die weil sy sahen von zeitlicher narung wegen die jungen knaben und meidlein also in die klöster verstoßen, auch was jamers, ergernus und strick der gewißen daraus ervolgten. es ist auch erbermlich zu horen, das die geistlichen recht in disem stuck so gar veracht worden. zubem hat man die gelubdt allzuhoch erhoben und auf gemutzt, wie wol das auch nit jedermann gefallen hat, nemlich sagten sy, die kloster gelubd wern der tauf gleich und man verdint dardurch vergebung der sund und gerechtikeit vor gott und etwas mer, die weil sy nit allein die gebot, sonder auch die ret hielten. daraus vermeinten sy, das kloster leben wer vil beßer denn die tauf und weit verdinstlicher dan der oberkeit und pfarherr leben, die nach gottes befelh irem beruf auswarten. was thut man aber jetzt in den klostern? vor zeiten waren sy schulen, darin man die heiligen schrift und ander kunst[1]) der cristenheit zu nutz[2]) lernet, daraus erwelt man dan pfarhern und bischofe. zur selben zeit fugten si sich von studirns wegen zu-

[1]) so ‖ [2]) komen ‖

Juristenfakultät
der Karl-Marx-Universität
- Bibliothek -

ſamen. jetzt ſagen ſy, es ſey ir leben angefangen, gnad und gerechtikeit zuverdinen, ja ſy rumen ſich, ſi ſeyn in dem volkumen ſtand, und ſetzen ſich weit fur andere ſtend, die got geordent hat. dis haben wir ufs glimpfigſt erzelt, damit man deſt bas verſtee, was die unſern davon leeren.

Erſtlich, von den ſo ſich vereelichen, leeren ſy, das alle, ſo keuſchheit zu halten ungeſchickt ſein, ſollen eelich werden, dan die gelubdt konen gottes gebot und ordnung nit[1]) aufheben. dis iſt aber gotts gebot,[2]) zuvermeiden hurerey ſoll ein jeder ſein weib haben, und werden nit allein durch das gebot, ſonder durch die ſchopfung und ordnung gottes zu der ee bezwungen, die aus ſonder ſchickung gottes davon nit ausgezogen ſein. wie die ſchrift ſagt: es iſt dem menſchen nit gut, das er allein ſey. hierumb ſundigen die nit, ſo ſolcher ordnung und gebot gottes gehorſam ſein. was will man nun hie wider aufbringen? man mutze das gelubd ſo hoch auf als man wolle, ſo kan es doch je gottes gebot nit aufheben. die geiſtlichen recht leren, ein jetlich gelubd ſoll dem oberherrn an ſeinen rechten unſchedlich ſein. wie konnen dan diſe gelubd wider gottes ordnung kreftig ſein?

Sollten dan dieſe gelubd nit mogen aufgelöſt werden, ſo hetten freilich die bebſt hierin nit ſo oft dispenſiert. dann was gott verbindt, kan kein menſch auf löſen. aber die bebſt haben hierin faſt weislich[3]) gehandelt, das ſy etwas[4]) begeben und nit nach der ſtrengen[5]) gehandelt haben.

item warumb erhebt man die verbundnus des glubds alſo hoh und ſchweigt doch ſtill von der art und natur des glubds, die da erfordert, das es moglich ſey, willkurlich und wolbedechtig geſchehen. wie moglich aber einem menſchen ſey, ewige keuſchheit zu halten, iſt meniklich unverborgen. item wie vil ſein der, die willkurlich und wolbedechtig globen? warlich gar wenig. die knaben und meidlein[6]) werden, ee ſy zu rechtem verſtandt komen, beredt zu globen, zuzeiten auch benötigt, darumb ſoll man nit alſo ſtreng von den glubden reden, die weil jeder man bekennen muß, das kein glubd ſey noch heiß,[7]) ja ganz wider die art und namen eines glubds, was nit moglich, willkurlich und wolbedechtig gelobbt wirt. etwa vil canones zureißen die glubd, ſo vor dem

---

[1]) endern ‖ [2]) von wegen ‖ [3]) Urſprünglich: gethan ‖ [4]) nach ‖ [5]) nach ‖ [6]) ee ‖ [7]) an ‖

15 jar beſchehen, dann vor ſolcher zeit vermut man ſich nit ſo vil verſtands, das einer ſeines gantzen konftigen lebens gewis ſey. ein ander canon gibt menſchlicher blodickeit noch 3 jar zu und ſetzt es auf 18 jar. welchem woll wir nun volgen? ein großer teyl dero ſo aus den kloſtern komen, haben die entſchuldigung, das ſy vor diſer zeit gelobt haben.

item obgleich der gelubd bruch ſollt ſtreflich ſein, ſo volget doch nit, das die ee zwiſchen diſen perſonen unkreftig ſey, wie Auguſtinus ſchreibt, dem man hierin billich glauben gibt, wie wol andere hernach einer andern meinung geweſt ſein.

Und wie wol gottes gebot der ee halben manchen von dem kloſter gelubdt entledigt, ſo ſetzen wir doch noch ein andere urſach, darumb ſy unbundig und kraftlos ſeyn, nemlich das aller gotsdinſt, ſo on gottes befelh erdacht,[1]) gnad und rechtfertigung zu verdinen, unchriſtlich und wider gott iſt, wie Chriſtus ſpricht: ſy eeren mich vergeblich mit menſchen leeren. und Paulus vermant uberal, man ſoll die gerechtikeit nit ſuechen aus[2]) werken und verdinſten durch uns erdacht, ſonder durch den glauben an Chriſtum etc. nun haben die munich on ſcheuhe gelert, das ir kloſterleben genug thue fur die ſund und verdin gnad und rechtfertigung. was iſt das anders, dann chriſtus eer verkleinern und die gerechtikeit, ſo aus dem glauben komt, verlaugnen? daraus unwiderſprechlich volgen, das diſe gelubd ein unchriſtlicher gotsdinſt und derhalben unkreftig ſein. es ſoll kein glubd zu einichem ubel verbinden. als ſo einer gelobt einen todſchlag zu thon, der thut unrecht, ſo er aber diſes gelubd zureißt und nit helt, thut er recht daran. item Paulus ſagt: ſo ir durch das geſetz wollt rechtfertig werden, ſo ſeit ir von Chriſto abgeſondert und habt der gnaden gefelt. alſo auch die, ſo durch gelubd wollen rechtfertig werden, haben der gnade und chriſti gefelt.

Uber das alles haben ſy auch andern ire gute werck mitgeteilt und anders mer, des ſy ſich jetzund ſelbs ſchemen. es iſt warlich nit ein geringe ergernus, einen gotsdinſt durch menſchen erdacht on gottes befelh dem volck furzumalen und zu leeren, das man dadurch rechtfertig werd.[3]) dann hiemit wirt die gerechtikeit des glaubens, die man furnemlich predigen ſoll,[4]) desgleichen gottes gebot und der warhaftige gotsdinſt verfinſtert, wo dem

---

[1]) iſt ‖ [2]) unſern ‖ [3]) und wird ‖ [4]) verfinſtert ‖

volck furgesetzt wirt, wie allein die munich in[1]) einem vollkumen stand sein, darin doch alle die sein, die got von hertzen forchten und ein gewiß vertrauen haben, das er uns[2]) umb christus willen genedig sey, auch in allem anligen hilf von got begern und hofen. dis ist ein vollkomener stand, nicht uneerlich leben, betteln und ein nerrisch geschmiret kleid antragen.

Es werden auch dem volck vil schedlicher meinung durch dise falsche erhebung des klosterlebens eingebildt. dan so man das uneelich leben also uber die maßen lobt, macht man den eelichen ein schwer gewißen. sagt man dann, wie die bettler allein vollkomen sein, so kan man schwerlich mit[3]) gutem gewißen zeitliche guter behalten und damit hantiren. sagt man, es sey allein geraten und nit geboten, sich nit zurechen, so vermeint ein jeder, so nit ein munch ist, er hab macht sich zu rechen. es volgt auch daraus, das man meint, es mog kein christ weder oberkeit noch ander zeitliche sachen verwalten.

Man hat auch mermals gesehen, wie etlich ire eegemahel und das regiment oder oberkeit verlaßen und sich in ein kloster[4]) gesteckt haben. solchs nennten sy aus der welt fliehen und ein leben suechen, das gott gefelliger wer, und sahen nit, das sy schuldig waren, gott in seinem aigen geboten zu dinen, nit in menschen funden. ein jetlicher stand, der ein wort und befelh gottes hat, ist gut und volkumen, welcher kein wort und befelh gottes hat, ist serlich. solchs ist hoch von noten den menschen einzubilden. Es hat hievor Gerson die munch gestraft, das sy irn standt volkomen genent haben, sagt, es sey zu seinen zeiten noch gantz neu und ungewonlich gewest. also vil irriger unchristlicher war hangen an den klostergelubden, dardurch sy billig fur unkreftig geacht wurden.

Von dem gewalt der kirchen.

Man hat vor zeiten mancherley disputirt von dem gewalt der bischofe, darunter etlich ungeschickter weis den gewalt der kirchen und das schwert in einander vermischt haben, daraus vil krieg und aufruer erwachsen, die weil die bischof durch vertrostung ires gewalts der schlußel nit allein neue gotsdienst erdachten und die gewißen mit vorbehaltung etlicher fell und gewaltigen ban be-

[1]) dem ‖ [2]) durch ‖ [3]) jet ‖ [4]) verborgen ‖

ſchwerten, ſonder auch ſich[1]) weltliche reich zuverendern und den keyſern zu entziehen unterſtunden. dis haben hievor vil fromer und gelerter leut in der chriſtenheit widerfochten. derhalben wir zu troſtung der gewißen bezwungen worden, ein unterſchied zwiſchen geiſtlichem und weltlichem gewalt[2]) anzuzeigen, und leren hie von alſo: das der gewalt der biſchof oder der gewalt der ſchlußel ſey ein gewalt oder gebot gottes, zupredigen das evangelium und die ſund zu vergeben[3]) oder zubehalten und zu reichen die ſacrament. dan alſo ſchickt Chriſtus ſeine apoſtel aus: wie mich der vater hat ausgeſandt, alſo ſend ich auch euch, empfaht den heiligen geiſt, wem ir die ſund vergebt etc. Marci 16: geet hin, predigt das evangelium allen creaturen etc. diſen gewalt braucht man allein, ſo man das evangelium predigt und die ſacrament reicht einem oder mer, wie man berufen wirt, dan hie werden nit leiblich ſonder ewige ding geben, als ewige gerechtikeit, der heilig geiſt, ewigs leben. diſe ding kan man nit anderſt erlangen, dan durch mittel des worts und der ſacrament, wie Paulus ſagt: Das evangelium iſt ein kraft gottes, zu heil allen glaubigen und pſ 118 dein wort macht mich lebendig. hierumb die weil der[4]) geiſtlich gewalt allein geiſtliche ewige ding austeylt und allein durchs wort gebraucht wird, verhindert er das eußerlich und weltlich regiment gar nit, wie auch ſingen oder rechnen konnen an dem eußerlichen regiment nit verhindert. dan es mit andern ſachen umbgeet dan das evangelium. die weltlich oberkeit ſchützt nit das hertz ſonder den leib und leibliche ding vor offner beſchedigung und zwingt die leut mit dem ſchwert und leiblicher ſtraf, damit ſy burgerliche gerechtikeit und frid erhalt.

Darumb ſoll man geiſtliche und weltliche gewalt nit in einander vermiſchen. die geiſtliche gewalt hat iren befelh, nemlich das evangelium zupredigen und die ſacrament zu raichen. ſy ſoll ſich[5]) in frembde hendl nit ſchlagen noch weltliche regiment endern, ſy ſoll der weltlichen oberkeit geſetzt und ordnung unverrückt laßen bleiben, ſy ſoll rechtmeßigen gehorſam nit aufheben. ſy ſoll die gericht und ordnung weltlicher und burgerlicher hendl nit verhindern, ſy ſoll weltlicher oberkeit kein maß ſetzen zu regirn, wie chriſtus ſagt: mein reich iſt nit von diſer welt. item wer hat mich zu einem teyler zwiſchen euch gemacht, und Paulus

[1]) unterſtanden ‖ [2]) antze ‖ [3]) und ‖ [4]) gewalt ‖ [5]) auch ‖

ſagt: unſer burgerſchaft und regiment iſt im himel. item die waffen unſer ritterſchaft ſein nit fleiſchlich. ſolchergeſtalt unterſcheiden wir beider gewalt, befelh und ambt und vermanen, ſy beide in eren zu haben als ein gab gottes.

Wo aber die biſchof etwa auch ein weltliche gewalt haben, die haben ſie nit als biſchofe aus dem evangelio, ſonder aus menſchlichem rechten, als die inen von konigen und keyſern zu hanthabung irer guter iſt gegeben und zugeſtellt. dis aber geet das evangelium nichts an. es[1]) haben auch die unſern je und allzeit geleret, zu vermeidung aufrur und zwitracht, das zeitliche guter und gewalt, es haben ſie die biſchofe oder weltlich herrn, dem gewißen nicht nachteilig ſein. dann rechtmeßige teilung der guter und oberkeit iſt nit wider das evangelium. die apoſtel waren fiſcher, Lucas ein arzt, Paulus ein Weber, diſe kunſt und hantwerck mochten ſie mit gutem gewißen behalten und treiben, wie wol das etwas anders war, dan das predigampt, und ward[2]) doch dadurch[3]) die gewißen nit beſchwert. alſo mag ein jeder pfarrer eigens haben, einer mer der ander minder, dan das evangelium gebeut den pfarrherrn eerliche unterhaltung zugeben, ſy ſollen aber mit den zeitlichen gutern alſo umbgeen, das ſy daneben das predigambt nit unterlaßen. alſo ſollten die biſchofe ires biſchof ambts auch ingedenk ſein und nit allein weltlich regirn, wie wol es ſchwer iſt beide zugleich auszuwarten. darumb

---

[1]) Das folgende war uns bereits aus dem Ansbacher Text (Förſtemann I, 542) und dem wahrſcheinlich aus dieſem gefloſſenen vormelanchthoniſchen Drucke, der ſog. editio antiquior (vgl. C. R. XXVI, 231) bekannt, wo es lateiniſch lautet: semper autem docuerunt nostri, ut seditiones prohiberent, legitimam professionem bonorum et imperii apud quoscunque vel episcopos vel civiles magistratus non laedere conscientiam, quia legitima divisio rerum et imperiorum non est contra evangelium. Apostoli erant piscatores, Lucas fuit medicus, Paulus erat textor. Hae artes bona conscientia retineri poterant, tametsi res erant aliae quam officium docendi. Ita res est alia imperium, alia officium docendi evangelii. Neque tamen illa imperii possessio laedit conscientias, sicut quilibet pastor potest tenere proprium, alius plus alio. Est enim mandatum evangelii, ut ecclesiae suppeditent honestum victum pastoribus, sed oportet pastores ita versari in administratione rerum, ut non omittant officium docendi. Ita oportebat et episcopos meminisse officii episcopalis et non tantum gubernare imperia, quamquam difficile est, utrique rei pariter servire.

[2]) wurt ‖ [3]) das ‖

wann man von biſchoflichem gewalt reden will, mus man ein unterſchid machen zwiſchen weltlicher und geiſtlicher oberkeit. dan die biſchofe haben aus dem evangelio oder gottes befelh gar kein[1] gewalt, darumb das ſy biſchof ſein, das iſt als die, denen befolhen iſt die predig und ſacrament zu handeln, dann die ſund zuvergeben, die unchriſtlichen leer von der chriſtlichen zuſondern und zuverwerfen, item die offenbarn gottloſen und ſunder von der chriſtlichen gemeinſchaft auszuſchließen, nit[2] mit menſchlicher gewalt, ſonder allein durchs wort. in ſolchem iſt die chriſtlich kirch vor gott ſchuldig ine gehorſam zu ſein, wie geſchrieben iſt: wer euch hört, der hort mich. es wer dan das ſy etwas wider das evangeli leerten oder gebuten. dann da iſt uns verboten inen zu gehorchen. Matth. 7. hutet euch vor den falſchen propheten. Gal. 1 ſo ein engel vom himel euch ein anders ſagt, ſo ſey es verflucht. item 1 Cor. 13[3] wir vermugen nichts wider die warheit ſondern fur die warheit. item an einem andern ort: uns iſt gewalt geben zubauen und nit zuverſtoren. alſo ſagen[4] die geiſtlichen recht mer dann an einem ort, und S. Auguſtin ſpricht: ſo auch die chriſtlichen biſchof ſich irrten und wider die lautern heiligen ſchrift handelten, ſoll man in nit gehorchen.

Darneben iſt auch ein frag, ob die biſchofe macht haben, in der kirchen[5] aufzurichten ceremonien etc. und gebot zu machen der ſpeis, feiertag und weihe der kirchen diener halben etc. welche nun ſolchs den biſchofen zulaßen und gewalt geben, die ziehen fur ſich an die wort chriſti, da er ſagt: ich hab euch noch vil zuſagen, aber ir mogt es iezund nit alles trägen. wan aber der geiſt der warheit kombt, ſo wirt er euch in alle warheit leren. item ſy ziehen auch an das exempel der apoſtel, die da verbieten blut und erſticktes zu eßen. item das der ſabbat von dem ſambſtag uf den ſontag verlegt ſey wider ein ausdrücklich gebot gottes, darauf ſy am aller meiſten pochen, das ein biſchof ſolchs ſoll macht gehabt haben. hievon leeren die unſern alſo, das kein biſchof macht hab, etwas wider das evangelium zu gebieten oder zu ordnen. das ſey aber offentlich wider die ſchrift, ſatzung zu machen, darburch wir zu gnaden komen und fur die ſunde gnug thuen, dann hiemit wurdt Chriſtus geſchmeht. aus diſer urſach[6]

---

[1]) weltlich ‖ [2]) aus ‖ [3]) Schreibfehler für 2. Cor. 13. [4]) auch ‖ [5]) macht haben aufzurichten ‖ [6]) ſein ‖

das man vermeint hat, vil damit zu verdienen, haben solche satzung als feiertag, fasten, heiligen eer etc. sich also mercklich gemeret und zu genomen. es ist auch on mittel wider gott ein sund aus der speis und feiertagen zumachen, als weren wir noch unter dem alten testament. daraus dan vielleicht etlich bischof verursacht worden, solche satzung zu machen. daher kombt es auch, das man fur ein tod sund helt, wo einer am feiertag gleichwol on ergernus mit der hand arbeit oder seine tag zeit unterließ. wer hat nun den bischofen gewalt geben, die gewißen mit disen satzungen zu beschweren, so doch Petrus verbeut solch burd den jungern aufzulegen, und Paulus sagt, in sey gewalt geben zu erbauung nit zu verstörung etc. item so ir mit christo den elementen diser welt seit abgestorben, was macht ir dann noch satzung, als ob ir in der welt lebet und sprecht, das solltu nit eßen, das nit anruren, so doch dise ding alle verbraucht werden und nit anders dan menschen leer, die ein[1]) vernunftig ansehen haben etc. item ad Titum: ir sollt nichts achten auf die judischen fabel und menschen satzung, so von der warheit abweichen. item christus sagt Matth. 15 von denen die solche auffsetzung erfordern, last sy farn, sy sein blint und blintenfurer. jtem ein iede pflantzen, so mein himlischer vater nit gepflanzt hat, wirt ausgerott etc. aus disen allen erscheint, das die bischofe solchs kein gewalt noch macht haben, dan uns der heilige geist nit vergeblich davor gewarnet hat, insonderheit so man die fur notwendig helt oder aber vermeint, genad damit zu erwerben. dan man in der cristenheit in allweg mus die christlich freiheit erhalten, damit menicklich wiß, das man nit durch das gesetz oder werck, sonder aus gnaden durch den glauben an christum rechtfertig werdet.

Was wollen wir dann zu der verenderung des sabats an den sontag sagen? antwort, wir gesteen, das die bischof mogen ordnung machen, das alle ding in der kirchen ordenlich zugeen und gehandelt werden, nit das man dar durch gnad gerechtikeit oder anders verdient, noch die gewißen damit beschwer, ob sie gleich unterlaßen werden. also will Paulus, das die weiber mit bedecktem haupt in der kirche sein, item das einer nach dem andern leer oder predige. solche ordnung soll man von frids und einikeit wegen und damit alle ding ordenlich zugeen, auch niemant

[1]) ansehen einer ‖

geergert wirt, halten und handhaben und gar nit von gewißens wegen.

Alſo iſt es mit dem ſontag,[1]) oſtern, pfingſten und andern feſten. dan welche meinen, ſy ſein als notwendig alſo geordent, die irren ſich weit. dan durch das evangelium iſt der ſabbat und alle ander judiſche ceremonien gentzlich aufgehoben, und war doch von noten ein gewiſen tag zu beſtimen, daran das volck zuſamen kom, darzu die chriſtenheit den ſontag erwelt hat, villeicht auch von chriſtlicher freiheit wegen, damit man ſehe, das man an den ſabbat nit gebunden wer.

Es mochten aber die biſchofe das volck leichtlich in rechter gehorſam behalten, wo ſy nit ſo gar hart bringen auf die ſatzung, die man mit gutem gewißen nicht halten kan. jetzo aber gebieten ſie keuſchheit, item ſy geſtatten keinem zu predigen, er ſchwer dan, er wolle die rein evangeliſche leer nit predigen. wir begern nit, das die biſchof mit irem nachteyl einikeit machen, wie wol ein guter hirt das zuthon ſchuldig wer, ſonder allein, das ſy die unbillichen beſchwerden, die neulich und wider alt herkomen der chriſtlichen kirchen ſein eingerißen, abſchaffen und nachlaßen. es mogen villeicht etlich ſatzung im anfang gemacht ſein aus guten urſachen, welche aber jetzund nit mer vor augen ſein. etlich ſein auch aus unverſtand angenomen. darumb, dieweil[2]) das der criſtenheit keinen nachteil brecht, ſollten die biſchofe ſolche hertikeit genedicklich miltern, wie dan aus den geiſtlichen rechten offenwar, das der hievor vil geendert worden. mag es dann je nit erhebt werden, das[3]) die ſatzungen, ſo on nachteil der gewißen nit konnen gehalten werden, abgelegt und nachgelaßen werden, ſo mus wir der regel der heiligen apoſtel nachvolgen, die uns leeret, gott mer gehorchen, dann den menſchen. Petrus verbeut den biſchofen zu herrſchen und die criſtenheit zuzwingen. jetzt begert man den biſchafen ir herrſchaft nit zu entziehen, ſonder allein das ſy gedulden, das evangelium lauter zupredigen und etlich wenig ſatzung nachlaßen, die on ſund nit konnen gehalten werden. werden ſy das nit thon, ſo ſehen ſy, wie ſy gegen gott wollen verantworten, das ſy mit diſer hertikeit ein zertrennung verurſachen.

---

[1]) pfing ‖ [2]) darumb ‖ [3]) in den ‖

Was hat es nun mit diesem Schriftstück für eine Bewandtnis? Daß hier eine frühe Redaktion der Augustana vorliegt, braucht nicht erwiesen zu werden. Der aufmerksame Leser erhält auch sofort den Eindruck, daß es sich um eine Übersetzung handelt, und zwar eine solche, die beim Schreiben selbst vorgenommen wurde, denn die mancherlei ausgestrichenen und verbesserten Stellen, die oben beim Abdruck sorgfältig wiedergegeben wurden, bieten mit wenigen Ausnahmen keine Ausbesserungen von Schreibfehlern, sondern wie deutlich zu ersehen ist, Verbesserungen der Übersetzung. Auch das „deutsch", das offenbar in der Wiedergabe einzelner, dem Nichttheologen weniger geläufigen Ausdrücke fast sklavisch sich an das Wort hält, an andern Stellen wieder um des besseren Verständnisses willen spezifisch deutsche Satzformen wählt, die aber noch an ein fremdes Vorbild erinnern, läßt erkennen, daß wir es mit einer Übersetzung eines lateinischen Originals und nicht etwa mit einer früheren Rezension des deutschen Textes zu tun haben. Und Zeit und Herkunft läßt sich urkundlich ganz genau feststellen.

Aus dem Briefe der nach Augsburg abgeordneten Nürnberger Gesandten, Christoph Kreß und Clemens Volkamer, an den Rat vom 31. Mai wissen wir, daß sie an diesem Tage in den Besitz der „Artikel, wie die bisher in Latein begriffen", aber ohne Vorrede und Beschluß, gekommen waren, die sie durch „Hern Jeronymus Ebners Söhne" abschreiben lassen und dem Rate zu Nürnberg zuschicken wollten.[1]) Das geschah am 3. Juni, an welchem Tage sie nach Hause schreiben: „Hiemit schicken wir E. W. Abschrift des sächsischen Ratschlags lateinisch, und ist die Vorrede oder Eingang darbei. Aber es mangelt hinten an einem Artikel oder zweien, samt dem Beschluß, daran die sächsischen Theologi noch machen." [2]) Hiernach hatten die Gesandten auf ihr Drängen schließlich auch noch die Vorrede erhalten, und daß Melanchthon sie nicht gern vorzeitig herausgab, wird man nach ihrem Inhalt begreifen können. Bereits am 4. Juni, so schnell kamen damals die Nachrichten von Augsburg nach Nürnberg, war der Ratschlag in den Händen des Rats,[3]) und noch am selben Tage wurde be-

[1]) Corpus Reformatorum II, 78.

[2]) Corp. Ref. II, 83.

[3]) Vogt, Die Korrespondenz des Nürnberger Rats mit seinen zum Augsburger Reichstag von 1530 abgeordneten Gesandten. Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. Nürnbergs, IV. Heft (1882), S. 13.

schlossen, ihn den geistlichen Gelehrten in einer Abschrift vorzulegen, aber dafür zu sorgen, daß keine weitere Abschrift davon genommen würde und er sonst in niemands Hände komme.[1]) Über die weiteren Schicksale des Schriftstücks berichtet uns das Schreiben des Rats vom 15. bezw. 17. Juni an seine Gesandten, in dem es heißt: „wir — haben mitler zeit eurer schryften, die lateinische, des churfürsten von Sachsen schutzrede in ein rechtverstentlich Teutsch bringen lassen.“[2]) Und ein Ratsverlaß vom 10. Juni verrät uns auch, daß kein geringerer als der bekannte Hieronymus Baumgartner damit betraut und während der Arbeit von der Teilnahme an den Ratssitzungen befreit wurde.[3]) Und innerhalb drei Tagen war der fleißige Mann mit seiner Übersetzung fertig. Denn schon am 14. Juni hatte der Rat von dem Inhalt Kenntnis genommen und beschloß, durch seine Gesandten beim Kurfürsten anfragen zu lassen, ob er leiden möge, daß der Rat sich mit unterschriebe.[4]) Da nun eine Vergleichung der Handschrift mit sicher von Baumgartner geschriebenen andern Schriftstücken diesen wirklich als Schreiber unseres Manuskripts erweist und alles andere stimmt, so kann kein Zweifel darüber sein, daß der vorliegende Augustanatext — ich nenne ihn fortan Na — die in Nürnberg zur Informierung des Rates verfaßte Übersetzung des lateinischen Ratschlags ist,

---

[1]) „Den layteinischen gestellten Ratschlag der Sechsischen unsern geistlichen gelerten furhalten und zuvor abschreiben lassen und doch vorkumen, das der nit abgeschriben und in nyemands hand kume.“ Ratsverlaß vom 4. Juni 1530 (Kreisarchiv zu Nürnberg).

[2]) Bei Vogt a. a. O. S. 13.

[3]) „Den lateinischen Ratschlag soll man verteutschen lassen und das zu thun bitten H. J. Baumbgartner. man soll ine mitlerzeit des Rats freyen.“ — Über Baumgartner vgl. den Art. in d. Deutschen Allg. Biogr. II, 169, und Nik. Müller, Beitr. z. Briefwechsel des älteren Hieronymus Baumgärtner. Mitt. d. Ver. f. Gesch. Nürnbergs X (1893).

[4]) Ratsverlaß vom Dienstag, den 14. Juni: „Den gesandten zu Augsburg schreyben, das einem Rat der Sechsisch Ratschlag gefall, und das sie bey dem churfursten erkundigen, ob sein gn. leiden mug, das ein Rat sich mit unterschreib, und den beschluß des churfursten auch herabschicken.“ Dazu darunter der Zusatz: „oder ob mans mit unterschied thun woll.“ — Über die vorangehenden Verhandlungen der Nürnberger Gelehrten in Sachen des Anschlusses an den Kurfürsten (vgl. die Andeutungen Z. K.-G. XXVI, S. 146) wird demnächst Dr. C. Schornbaum in seinem Buche über „die Politik Georgs des Frommen“ näheres berichten.

den die Gesandten am 3. Juni in die Heimat schickten. Daß der lateinische Originaltext bedauerlicherweise nicht erhalten ist, begreift sich leicht daraus, daß der Rat ihn nicht zu seinen Akten nahm, sondern die lateinischen Artikel am 15. (bezw. 17.) Juni an seine Gesandten zurückschickte, „die zu eurer notturfft haben zu gepraucheⁿ“.[1]) Immerhin ist mit diesem Schriftstück, wenn auch nur in deutscher Übersetzung, die Augustana nach ihrem Stande am Ende Mai 1530 wieder aufgefunden und damit, wie sich zeigen wird, die bisher älteste Redaktion des Bekenntnisses und, was dem Funde noch einen besonderen Wert gibt, die für verloren gehaltene Vorrede Melanchthons.

Das Schriftstück zerfällt in die Vorrede, die Artikel der Lehre, 18 bezw. 17 (siehe darüber unten) und „die spenigen Artikel, darin auch die geenderten und abgethanen misbreuch erzelt werden“.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die lange Vorrede, richtiger Einleitung. Wir kannten bisher nur den ersten kurzen Entwurf, den Melanchthon mit der Bemerkung: „in hanc sententiam prodest preponere prefacionem longam et rhetoricam“ den Torgauer Artikeln vorangestellt hat,[2]) und wir wußten weiter, um dies zu wiederholen, daß er auf der Reise nach Augsburg während des Aufenthalts in Koburg die Einleitung ausarbeitete, von der uns vielleicht, wie ich vermuten möchte, ein Bruchstück in einem von seiner Hand herrührenden, im Archiv zu Weimar befindlichen Schriftstück[3]) erhalten ist, die er aber unmittelbar nach seiner Ankunft in Augsburg noch rhetorischer ausgestaltete.[4]) Daß uns in Na jetzt die damals ausgearbeitete Ein-

[1]) Vogt a. a. O. S. 15 hat nämlich vor dem letzten Alinea folgende, im Original (Briefbücher des Nürnberger Rats 101. S. 118) sich findende Stelle ausgelassen: „Senden euch auch euer hievor uberschickte verzaichnus derselben schutzrede hiemit wiederumb zu, die zu euer notturfft haben zu gepraucheⁿ. Die Gesandten hatten sogleich bei der Übersendung gebeten, ihnen eine Abschrift zu schicken (C. R. II, 84).

[2]) Bei Förstemann I, 68 und Th. Kolde, Die Augsburgische Konfession lateinisch und deutsch kurz erläutert ꝛc. Gotha 1896 S. 128.

[3]) Förstemann I, 109. C. R. II, 63.

[4]) Melanchthon an Luther, C. R. II, 39 f. (s. o. S. 2, Anm. 1). Davon, daß das bei Förstemann I, 639 ff. und dann im C. R. IV, 999 f. abgedruckte

leitung Melanchthons vorliegt, wenn wir auch nicht wissen können, ob sie nicht noch bis zum 31. Mai schon wieder Veränderungen erfahren hatte, wird keinem Zweifel unterliegen.

Und sie ist charakteristisch genug. Das Grundschema in den Torgauer Artikeln läßt sich noch erkennen, aber sie hat doch einen ganz andern Inhalt bekommen, und um dies historisch zu würdigen, muß man sich daran erinnern, daß sie unter dem Eindruck der bekannten Schrift des Joh. Eck und namentlich der den Kaiser zum äußersten aufreizenden Vorrede des Ingolstädter Disputators[1]) geschrieben ist. Sah sich Melanchthon nach seiner eigenen Mitteilung dadurch veranlaßt, die ursprüngliche Apologie zu einer Confessio umzugestalten, so hielt er es doch um so mehr für geboten, der Einleitung einen stark apologetischen Charakter aufzuprägen.

Er beginnt mit einer sehr deutlichen captatio benevolentiae. Seinen Verleumdern gegenüber setzt der Kurfürst seine ganze Hoffnung nächst Gott auf die immer bewiesene Güte und Milde des Kaisers. Wie dieser immer nur den Frieden Europas gesucht habe, ohne Hoffart, Übermut und Blutgier, so habe er auch in den Religionshändeln nur Milde gezeigt, so daß man ihm mit Unrecht Blutdurst zuschreibe; habe er sich doch bereit erklärt, die Sache zu verhören. Und wie der Kurfürst nichts mehr wünsche, als daß dadurch Gottes Ehre gefördert und gemeiner Friede hergestellt würde, so wäre Gott nichts angenehmer, als wenn der Kaiser seine Macht zur Einigung der Christenheit gebrauche, wie vorzeiten Theoderich, Karl der Große und Heinrich II. getan haben, denn der Heilige Geist ermahne selbst die Fürsten, sich des Glaubens anzunehmen. Und da der jetzige Kaiser mit nicht geringeren Tugenden und Gottesfurcht begabt sei als die genannten Fürsten, ja sie an Gewalt und Herrlichkeit weit überträfe, würde

---

Schriftstück, das seiner ganzen Haltung nach schwerlich von Melanchthon herrührt, ein Entwurf zu dem in Augsburg angefertigten exordium wäre, wie Bretschneider urteilte, und was auch Plitt I, 524 in hohem Maße wahrscheinlich fand, kann jetzt nicht mehr die Rede sein. Richtiger wird die Vermutung Briegers (Torgauer Art., S. 296) sein, daß es vielleicht eine ursprünglich für Dolzig bei einer seiner Sendungen an den kaiserlichen Hof bestimmte Instruktion ist.

[1]) Vgl. darüber Th. Kolde a. a. O. Die Vorrede bei G. Plitt, Einleitung in die Augustana I (Erlangen 1867), S. 527 f.

es ihm nicht übel anstehen, die Sache der Christenheit zu verhören und sie zu einigen.

Ehe aber die im Kurfürstentum gepredigte Lehre erörtert wird, soll gezeigt werden, daß der Kurfürst nicht aus bösem Vorsatz dieser neuen Lehre Vorschub und Beistand getan hat.[1]) Niemals sind vordem die beiden Brüder Herzog Friedrich und Hans in irgend welchen Verdacht oder böses Gerücht gekommen, waren sie doch freundlich gegen jedermann, wes Standes er auch sei, haben sie doch Kirchen und Stifter zum Teil mit eigenen Kosten von Grund aus erbaut oder geziert. Den römischen Kaisern haben sie immer Treue bewahrt und in allen Anliegen des Reiches stattliche Hilfe durch Geld und Rüstung geleistet. Nie haben sie sich mit fremden Nationen oder des Reiches Gegnern verbündet, ja um des Friedens und der Einigkeit Deutschlands willen haben sie nicht allein niemand Anlaß zu Unfrieden gegeben, sondern trotz hoher Ursache im Interesse des Friedens Geduld getragen und mehr als einmal „andere so allgereit in rustung gewest, durch iren fleis und muhe zu fried und stillstand bracht". Wie könne man nun meinen, daß der Kurfürst ohne große Ursache seine Ehre, Gut, Kinder und Enkel in solche Gefahr bringen werde, oder welchen Nutzen könnte er aus dieser Uneinigkeit ziehen? Denn es sei ihm unverborgen gewesen, was er sich mit der Vertretung der Sache auflade. Diese selbst ist nicht von ihm ausgegangen, sondern von den vielen Frommen, die davon beschwert wurden, daß die christliche Lehre mit Menschensatzungen, unnützem Geschwätz und täglich sich mehrendem Mißbrauch unterdrückt und verfinstert wurde, von der Buße aber und der uns nicht um unserer Genugtuung willen, sondern durch den Glauben an Christum gegebenen Gnade niemand etwas zu sagen wußte.

Dann war es die Predigt der Indulgenzen in Sachsen, die über die Maßen hoch erhoben wurden, die Luther veranlaßte, in etlichen kleinen Schriften „in der schul", nicht vor dem Volke, ohne irgend welche Schmähung des Papstes, zu widersprechen. Aber seine Widersacher erregten alsbald großen Hader, erwirkten seine Bannung, noch ehe die Sache verhört war. Luther mußte ihnen antworten, und viele fanden daran ihren Gefallen, nicht um der Verwerfung des Ablasses willen, sondern wegen der heil-

[1]) Vgl. hierzu den Eingang der Torgauer Art. bei Th. Kolde, S. 128.

ſamen und tröſtlichen Lehre von der Buße und der Glaubensgerechtigkeit. Deshalb wäre es dem Kurfürſten ſchwer und wider ſein Gewiſſen geweſen, gegen die Anfänger dieſer Lehre etwas vorzunehmen, zumal diejenigen, die es anginge, ſich der Sache nicht unterfangen wollten, und die Änderung der Religion noch ärger geworden wäre, wenn die gelehrten Prediger weggezogen wären. Denn noch ehe Luther etwas geſchrieben, hatte ſich ärgerliche und irrige Lehre angeſponnen, die beſchwerliche Neuerung und Empörung verurſacht hätte, wenn Luther nicht dazwiſchen getreten wäre. Die Widerſacher ſelbſt, die jetzt viel vorſichtiger von ihren Menſchenſatzungen reden, müſſen zugeben, daß viel Heilſames und Nützliches in dieſer Lehre begriffen ſei. Dadurch ſeien offenbar auch mancherlei Ketzereien unterdrückt worden, die ſich wider das heilige Sakrament erhoben haben. Auch wäre die Lehre der Wiedertäufer wider das Eigentum der zeitlichen Güter, das Gericht, Gewalt der Obrigkeit, alle bürgerliche Ordnung viel weiter ausgebreitet worden, wenn nicht die Herzen der Menſchen durch dieſe (evangeliſche) Lehre geſtärkt worden wären, und es iſt grundlos zu behaupten, die Wiedertäufer oder ihresgleichen hätten ihren Urſprung in Luthers Lehre, „dan ſolchs ſich vor dem luther hat angedreet und am meiſten an den orten, da mangel an geſchickten ſeelſorgern iſt geweſen, die die gewiſſen der menſchen wider falſche lehre hetten ſterken und furſehen mugen".

Die Sache ſei vornehmlich durch das gemeine Geſchrei verhaßt geworden, als hätten die Evangeliſchen alle Zeremonien abgeſchafft und alle geiſtliche Ordnung zerrüttet. Dagegen ginge ihr Beſtreben dahin, daß ſie mit rechter Gottesfurcht erhalten würden, ſo daß man ſagen könne, daß in ganz Deutſchland die Meſſe nicht mit größerer Gottesfurcht gehalten werde. Man befolgt auch den gemeinen Brauch, nur daß neben den lateiniſchen auch deutſche Geſänge gebraucht werden. Das Sakrament empfängt das Volk mit größerer Reverenz und öfter als früher, und jeder wird zuvor verhört, was vordem kaum geſchehen konnte, da man ſich zuzeiten haufenweiſe dazu drängte. Auch die Beichte wird gehalten, die Gewalt der Schlüſſel in der Predigt geprieſen, die Predigten ſind rein und verſtändig, was ohne Zweifel das angenehmſte Opfer vor Gott ſei. Zuzeiten werden auch Pſalmen und die Litanei geſungen, nicht um Lohn oder Geldes willen, ſondern durch die Schüler oder das verſammelte Volk, wodurch

die Unverſtändigen geübt und durch Gottes Wort mit Ernſt zu beten gereizt werden, wozu eben die Zeremonien da ſeien.

Auch die Feiertage werden gehalten, abgeſehen von etlichen neuen, an denen die Verſtändigen längſt ein Mißfallen gehabt haben. Dazu kommt eine ſehr nützliche Zeremonie, die vorzeiten mit ſonderlichem Fleiß gehalten, dann aber aus Unfleiß der Pfarrer und des Volkes ganz unterlaſſen wurde, nämlich der Katechismus oder die Kinderlehre. Da werden die Knaben und Mägdlein in die Kirchen zuſammengefordert, und es wird ihnen der Anfang und der Grund chriſtlicher Lehre vorgehalten, worauf ein jedes gefragt wird, was es davon behalten habe, was zur Förderung des chriſtlichen Verſtändniſſes von großem Nutzen ſei. Auch die Schulen werden mit großen Koſten der Obrigkeit erhalten.

So ſei es beſchaffen mit der Ordnung der Kirchen im Kurfürſtentum Sachſen, und nichts wäre den Evangeliſchen lieber, als daß ſie auch den Biſchöfen gefiele, die ſie aber wegen der Prieſterehe u. dgl. verfolgen. Wollten ſie uns, ſchreibt Melanchthon weiter, ein wenig geneigt ſein, würde niemand Urſache haben zu klagen, als wäre die Ordnung der Kirche zerriſſen. Grundlos iſt es zu ſagen, die Lehre ginge dahin, die geiſtliche Gewalt zu unterdrücken. Wenn die Biſchöfe etliche neue unbillige Beſchwerden nachließen, würde ihnen an ihrer Gewalt und Herrlichkeit nichts abgehen, auch hätten ſie für ihre Güter nichts zu beſorgen, „wiewol etliche andere", fügt Melanchthon ſehr charakteriſtiſch hinzu, „hievor mer dan zu einemmal unterſtanden, in dem ſchein einer reformacion den geiſtlichen ire guter abzudringen". Die Böhmen hätten auf dem Konzil zu Baſel auch behauptet, die Kirchendiener dürften nichts Eigenes haben, dagegen ſei evangeliſche Lehre, daß einem jeden Chriſten, er ſei Biſchof oder Kirchendiener, eigene Güter zu beſitzen zugelaſſen ſei. Denn mit der Armut der Biſchöfe ſei der Kirche nicht geholfen, wohl aber damit, daß durch ſie das Evangelium lauter und rein gepredigt werde. Noch einmal wird betont, daß dieſe aufrühreriſchen Vorſchläge, den Geiſtlichen das Ihre zu nehmen, mit der Lehre der Evangeliſchen nichts zu tun haben, die nur begehren, daß die Chriſtenheit mit reiner Lehre unterwieſen und die Gewiſſen mit unchriſtlichen Satzungen unbeſchwert bleiben: „So leeren wir," heißt es dann zum Schluß, „alle burgerliche ſatzungen und ordnung unter geiſtlicher und weltlicher gemacht als ein ordnung gottes zuhalten von fride und einikeit

wegen. es ist nie kein reformation so gar on alle gewaltsame furgenomen als diese, wie dan am tag ist, das durch die unsern andere zu friden gebracht sein worden, die schon allgereit in rustung waren."

Das ist Melanchthons bedeutsame Einleitung. Wie diplomatisch gehalten mag sie ihrem Verfasser vorgekommen sein, und wie wenig war sie es in Wirklichkeit! Mit keiner Silbe wird auf die politische Lage Rücksicht genommen, und von der Konzilfrage, die in dem Gedankenkreise der führenden Männer eine so große Rolle spielte, ist nirgends die Rede. Alles erwartet Melanchthon vom Kaiser. Darum kommt es ihm vor allem darauf an, diesen zu gewinnen und den Gegensatz auf das kleinste Maß zurückzuführen. Man begreift, wie sehr es ihm daran lag, zu dieser Einleitung, die schon fast mehr ein integrierender Teil des Ganzen ist, die Zustimmung Luthers zu gewinnen, so daß er daran dachte, sie persönlich in Koburg einzuholen.[1]) Und nicht am wenigsten auf sie wird man jetzt Luthers Bemerkung in seinem Briefe an den Kurfürsten vom 15. Mai[2]) beziehen dürfen, daß er so leise nicht treten könne. Und gewiß, leiser als hier geschehen, konnte man kaum auftreten. Man begreift aber auch das andere, daß diese Einleitung, ganz abgesehen von der speziellen Zuspitzung auf Sachsen, nach ihrer ganzen Anlage für ein gemeinsames Bekenntnis nicht zu brauchen war, ja für diesen Zweck nicht einmal zu Grunde gelegt werden konnte. Die Anrufung des Kaisers als religiösen Friedensstifters und des von Gott eingesetzten Schützers der reinen Lehre,[3]) war, wenn sie auch den fügsamen Nürnbergern

---

[1]) Brief an Luther vom 4. Mai: Ego exordium nostrae apologiae feci aliquanto ῥητορικώτερον quam Coburgae scripseram. Brevi autem ipse afferam aut, si id non permittet Princeps, mittam. C. R. II, 39 sq.

[2]) de Wette IV, 17.

[3]) Das oben S. 34 Anm. 4 erwähnte, sicherlich aus der sächsischen Kanzlei stammende Schriftstück, das vielleicht eine Instruktion für Dolzig war, läßt erkennen, daß man auch in der kurfürstlichen Umgebung sehr bald von diesem Standpunkt abgekommen war. Denn dort soll der Kaiser ermahnt werden: „das Ire Mät. sich gnediglich wolle begnugen lassen an dem gehorsam des weltlichen schwerdts, angesehen, das Ire Mät. das geistliche schwerdt, die Seelen zu regirn, von got nicht bevelch habenn, derhalbe auch got schuldigt, sich desselbigen nicht zu unterwinden, noch die seelen zuregirn oder zwingen, sonst oder so zugleuben." Förstemann I, 64.

genehm sein mochte, sicherlich nicht nach dem Sinne des Landgrafen. Und die Art, wie die Verdienste des Kurfürsten auf Kosten anderer ans Licht gestellt, ja mit kaum zu verkennender Hindeutung auf Philipps Vorgehen in den Packschen Händeln und seine Neigung für Bündnisse sogar außerhalb des Reiches hervorgehoben wurden, konnte von andern evangelischen Ständen als geradezu verletzend empfunden werden. Daher wird sich in den Tagen, in denen ein gemeinsames Vorgehen beschlossen wurde, auch das Schicksal dieser Einleitung entschieden haben.

Wir können dies noch einigermaßen verfolgen, und manches in den einschlägigen Berichten wird erst jetzt im Zusammenhalt mit Melanchthons Schriftstück verständlich.

Der erste, der den Wunsch aussprach, das sächsische Bekenntnis zu unterschreiben, wird der Landgraf gewesen sein.[1]) Das geschah aber wohl zunächst nur im Verkehr mit den Theologen, mit denen er über das Zusammengehen mit den Zwinglianern verhandelte,[2]) noch ohne Kenntnis des Inhalts der Apologie[3]) und in keiner Weise offiziell. Wenigstens verstand Christoph

[1]) Melanchthon schreibt bereits am 22. Mai: „Nunc Macedo agit ut orationi nostrorum subscribat“ (C. R. II, 60), was, obwohl der Ausdruck oratio auffallend ist, doch wohl auf die Confessio zu beziehen sein wird

[2]) Ich möchte glauben, daß Melanchthons Kunde von Urban Rhegius herrührt, der über das nuper stattgehabte Gespräch mit Landgraf Philipp am 21. Mai an Luther schreibt und schließlich seine Meinung zusammenfaßt (Th. Kolde, Analecta Lutherana, S. 124; Enders VII, 341): „In summa, spem concepi de Hesso sana eum consilia Philippi et aliorum haudquaquam aspernaturum.“ Dazu vergleiche man Melanchthons Bericht (C. R. II, 60): „Nunc Macedo agit, ut orationi nostrorum subscribat, ac videtur posse retrahi ad nostros: sed opus est tuis litteris“ (beide Schreiben dürften gemeinsam an Luther abgegangen sein). Fraglich ist nur, ob der unmittelbar voraufgehende Satz Melanchthons: „Subinde enim [articuli] mutandi sunt, atque ad occasiones accomodandi“ schon mit auf den Wunsch des Landgrafen, die Apologie zu unterschreiben, bezogen werden muß. Jedenfalls findet sich in Na noch keine Spur von Rücksichtnahme auf seine Auffassung.

[3]) Das wird man schon daraus schließen müssen, daß auch die Nürnberger, obwohl ihnen der Kanzler Brück eine Abschrift des Ratschlags in Aussicht stellte, wenn er von Luther zurückgekommen sein würde (C. R. II, 51), auch dann, als sie ihren eigenen Ratschlag vorgelegt hatten (ebd. 56), sie zunächst nicht erhielten.

Kreß, der Nürnberger Gesandte, den er sogleich nach seiner Ankunft für den Gedanken zu gewinnen suchte, schlechthin auf ein Konzil zu bringen und jedenfalls nicht zuzulassen, daß die Reichsstände über die Glaubensfrage urteilten und richteten, den Landgrafen dahin, „daß sich S. F. G. mit dem Churfürsten nicht sonders davon unterredt, lest mich auch bedünken, sie stehen nit so gar wohl miteinander.“ [1]) Auch die Nürnberger Gesandten, die wie die Reutlinger,[2]) im allgemeinen den Auftrag erhalten hatten, sich in der Glaubensfrage an den Kurfürsten zu halten, begannen erst ernstliche Verhandlungen, als sie Na in den Händen hatten.[3]) Vor allem aber lag dem Kurfürsten anfangs, soweit sich erkennen läßt, gar nichts an dem Zusammenschluß. Als der Kanzler Brück ihm den Wunsch der Nürnberger, den Ratschlag einsehen zu dürfen, vorgetragen hatte, ließ er ihnen ziemlich deutlich sagen: „Des Churfursten Gnad hab nit gern viel Räte bei solchem Handel, denn der Teufel, dieß waren seine Worte,“ setzt der Berichterstatter hinzu, „wäre nachrätig.“ [4]) Man sieht, er wollte allein gehen und sich vor allen Dingen nichts hineinreden lassen, wie er denn auch ganz für sich, ganz heimlich, sogar ohne Beratung mit seinen Theologen, sogleich in den ersten Tagen seines Augsburger Aufenthalts, um den Kaiser von seiner Rechtgläubigkeit zu überzeugen, eine Übersetzung der Schwabacher Artikel nach Innsbruck geschickt hatte.[5])

Auch die Ansbacher Räte, die, wie es ihre bisherige Stellungnahme mit sich brachte, vielleicht bald nach der am 24. Mai erfolgten Ankunft [6]) des Markgrafen mit dem Kurfürsten

[1]) C. R. II, 52

[2]) Ebd. 57. Ad. Weiß' Diarium bei Georgii, Uffenheimer Nebenstunden. Schwabach 1743. S. 688, schreibt c. 5. Mai: „Reutlingenses — principibus, Electori Sax. et nostro (Georg von Brandenburg) his diebus indicant se per omnia in communi periculo et doctrina se cum ipsis perseveraturos.“

[3]) Siehe oben S. 33, Anm. 4.

[4]) C. R II, 53.

[5]) Brieger a. a. O. S. 392 und jetzt C. Stange, Kurfürst Johanns Glaubensbekenntnis vom Mai 1530. Theol. Stud. u. Krit. 1903, S. 459 ff.

[6]) C. R. II, 69. Daß der Markgraf von vornherein mit dem Kurfürsten und Nürnberg gehen wollte („wie wir dann vor der artickel vnsres heiligen Glaubens vnd der visitation ordnung auch mit ihnen verglichen sind“), beweist die Instruktion an seine Räte vom 24. März bei Förstemann I, 119 ff. (Näheres ist auch hierüber in dem alsbald erscheinenden Werke von Schornbaum, Die Politik Georgs des Frommen, zu erwarten.)

Fühlung gesucht hatten, kamen nicht weiter. Noch am 8. Juni besprach sich der Kanzler Vogler mit Kreß über „den Mangel, daß das sächsische Verzeichnis allein in des Kurfürsten Namen gestellt sei", während sein Herr auch für gut ansehe, „die in gemein in aller Fursten und Stette Namen zu stellen, die der Glaubensartikel einig sind". Es könne, meinte er, — und diese Forderung erklärt sich jetzt erst aus Melanchthons Aufzählung der Verdienste des Kurfürsten — gleichwohl „im Eingang, was ein jeder bei Kais. Majestät und dem Reich gethan, von eines jeden Fürsten und Stands wegen, wo es sich in gemein nicht leiden wolle, in Sonderheit specificirt und dargetan werden." Man sieht, in welchem Sinne der Markgraf und die Nürnberger Melanchthons Einleitung umgearbeitet wissen wollten.

Anders der Landgraf, der wenige Tage später ernstliche Anstalten getroffen haben wird, sich mit dem Kurfürsten zu einigen. Ein direktes Zeugnis dafür haben wir nicht, wohl aber spricht dafür die in die Zeit vom 11.—13. Juni fallende Korrespondenz des Landgrafen über den ihm von Straßburg übersandten „Ratschlag die Spaltung des Sakraments betreffend" mit Melanchthon und Brenz.[1]) Mit Bestimmtheit läßt sich auch nicht sagen, ob Philipp damals schon den sächsischen Ratschlag mit Melanchthons Vorrede dem Wortlaut nach gekannt hat,[2]) aber soviel hatte er erfahren, daß Melanchthon die Zwinglianer ausschließen und, was sich nur auf den Ratschlag beziehen kann, dem Kaiser die Entscheidung in der religiösen Frage zugestehen und den Reichstag mittelbar an Stelle des Konzils treten lassen wolle. Gegen beides protestiert er: „Wenn aber dieß hie soll ein Concilium sein, so wirds ohne Zweifel ein Concilium sein, der keins mehr gewesen

---

[1]) Die Korrespondenz C. R. II, 92 ff. Über die Herkunft des Ratschlags — Melanchthon sagt nur: „der Schreiber gedachter Schrift", ebd. S. 94 — Virck, Straßburgs politische Korrespondenz I, 447. — Brenz, der mit Adam Weiß am 13. Juni beim Landgrafen zur Tafel geladen war, hatte mit ihm noch eine mündliche Verhandlung de re sacramentaria. Vgl. Weiß' Diarium bei Georgii, Uffenheimer Nebenstunden, S. 689.

[2]) Eine Bemerkung spricht sogar dagegen, nämlich wenn er S. 99 schreibt: „Ich hoffe auch nimmer, daß ihr der Meinung, daß man die Zwinglischen mit Gewalt zu eurem Glauben dringen soll, oder sie um ihres Glaubens willen überziehen; — — — ich traue es euch nicht zu, wiewohl mir allerlei gesagt wird."

ist. Sollen wir auch alle, die Christum bekennen, warten auf den Beschluß, der hie soll gemacht werden, so wollte ich in der Schrift nicht gelesen haben." [1]) Und man könnte wirklich glauben, daß er direkt Melanchthons Auslassung in der Einleitung zurückweisen will, wenn er daran erinnert, daß Luther gelehrt habe, daß der Obrigkeit „Amt sich nicht so weit erstrecke, sondern die Obrigkeit habe allein über Leib und Gut zu regieren, und nicht über Seelen und Gewissen", oder wenn er, allerdings zunächst in Beantwortung des Ausfalls gegen die Zwinglianer (in Melanchthons Briefe: „was sie für Anhang haben fremder Nation"), wie um Melanchthons Behauptung in der Einleitung, der Kurfürst habe sich nie mit fremden Nationen oder des Reiches Widerwärtigen verbündet,[2]) auf das rechte Maß herabzudrücken, schlagfertig darauf verweist, daß „der Kurfürst auch Bündniß mit Fürsten und Städten gemacht, auch noch täglich darum anhält".[3]) Jedenfalls waren „die Brüderschaft und das Erbieten auf ein Concilium" [4]) die beiden Punkte, die Landgraf Philipp ursprünglich als Bedingung für sein Zusammengehen mit den Wittenbergern stellte.[5]) Darüber wird man in den nächsten Tagen, nachdem die Predigtfrage die drohende Gefahr deutlich gezeigt und die Sachsen bereitwilliger gemacht hatte, die alten Verbündeten in ihr Bekenntnis mit einzuschließen, gehandelt haben, worüber wir leider im einzelnen nicht unterrichtet sind. Am 15. Juni war die Frage des Zusammengehens im Prinzip entschieden, wenigstens hatte Melanchthon in dem „deutschen" Text, den die Nürnberger damals nach Hause schickten, bereits da, „wo im Lateinischen gesetzt ist, daß im Churfürstentum Sachsen dies oder das gepredigt und

---

[1]) C. R. II, 98.

[2]) Siehe oben S. 6, 5 ff.

[3]) C. R. II, 99.

[4]) Ebd. S. 92 f.

[5]) Eine dritte Frage, in der aber der Landgraf nicht allein stand, war die nach der Jurisdiktion der Bischöfe. Was Melanchthon da über seinen Standpunkt am 19. Juni an Camerarius schreibt: „Jurisdictionem totam καὶ τὸ ἀξίωμα reddo Episcopis. Hoc fortasse urit quosdam qui aegre patiuntur sibi libertatem suam adimi" (C. R. II, 119), paßt weder auf seine Auslassungen in dem betreffenden Artikel in Na noch in A, wohl aber auf die Einleitung. Wie weit er — und vielleicht schon damals — in dieser Beziehung gehen wollte, sieht man am besten aus seinem Briefe an Camerarius vom 31. August. C. R. II, 334.

gehalten werde", „ein gemein Wort, das sich auf alle Stände ziehen mug", gesetzt,[1]) die Arbeit an Vorrede und Beschluß aber hatte man zurückgestellt. Man zögerte offenbar mit der Entscheidung über die Einleitung Melanchthons, die der Kurfürst nur sehr ungern aufgegeben haben wird, und zu ihrem Verdruß bekamen weder der Markgraf noch die Nürnberger Gesandten Aufschluß über den Stand der Sache.[2])

Aber gerade an demselben Tage, als Kreß dies schrieb, hatte die gemeinsame Gefahr die Fürsten näher zusammengeführt. Gemeinsam hatten der Kurfürst, der Markgraf, der Herzog von Lüneburg und der Landgraf, vom Kaiser nach dem Einreiten in Augsburg in ein „sonder Gemach" entboten, ihren evangelischen Standpunkt in der Predigt- und Prozessionsfrage behauptet.[3]) Sie mußten jetzt zusammenstehen. Und schon in dem merkwürdigen, vom 16. Juni herrührenden, in der Predigtfrage abgegebenen Gutachten des Kanzlers Vogler, in dem er sich dafür ausspricht, um den Kaiser von der Rechtgläubigkeit der Protestanten zu überzeugen, sofort die Lehrartikel des Bekenntnisses zu überantworten, werden wenigstens die evangelischen Fürsten als geschlossene Bekenntnisgruppe bezeichnet, denn es trägt die Überschrift: „Vngefärlich bedencken warvmb mein gnedigster vnnd gnedig herre der Churfurst zu Sachssen, Marggf Jorg zu Brandenburg, Herzog Ernnst vnnd Herzog Franciscus vonn Braunschweick und Lunenburg, Her Philipp lanndtgraff zw Hessen vnd Herr Wolfganng, Fürst zu Anhalt, nit willigen khönnen Irer Chur vnd furstlichen gnaden prediger Christlich predigen ab oder In ruhe zu stellen." [4]) Erst am 18. Juni erhalten die Nürnberger von dem Kurfürsten und dem Markgrafen die Zusage, sie „in diesem Handel neben Ihren Gnaden einzuziehen", und wenn die

[1]) C. R. II, 105. Dieser deutsche Text, der ein wichtiges Dokument für die Textgeschichte sein würde, ist bisher nicht aufgefunden worden.

[2]) „Dieweil mit der Vorrede und Beschluß also still gestanden und doch weder an Markgraf Görgen oder uns derhalb nichts gesinnet wird, bedenken wir, es möcht vielleicht ein Weg seyn, daß wir uns mit Markgraf Görg verabredeten und dann derhalben in seiner F. G. u. E. W. Namen ein Anregen bei dem Churfürsten gethan werde" Ebenda.

[3]) C. R. II, 106. Th. Kolde, M. Luther II, 342.

[4]) Förstemann I, 275. Das am Tage darauf an den Kaiser in dieser Angelegenheit erlassene Schreiben trägt dieselben Unterschriften, nur daß Herzog Franz von Lüneburg fehlt. Ebenda S. 290.

Gesandten recht beobachtet, daß der Markgraf bei dieser Zusage „lauterer und freier weder Sachsen gewesen“,[1]) dann wird man daraus schließen dürfen, daß der Kurfürst noch immer mit Widerstreben daran ging. Nun mußte aber die Frage nach der Einleitung und dem Erbieten, das immer noch fehlte, brennend werden.

Davon, daß die Schweizer und Oberländer nicht ins Bekenntnis einzuschließen waren, hatte sich der Landgraf wohl schon selbst überzeugt, und er hatte in Sachen der „Brüderschaft“ schon selbst sehr viel nachgegeben, als er in dem Schreiben an den Kaiser wegen der Abstellung der Predigt den Satz mit unterschrieb: „Auch beschieht von Inen getreuer bericht wider etzliche leren, so dem volck der sacrament halben alhie furgebildet, derhalben auch ganz beswerlich vnd vieler besserung halben, als zu goth zu hoffenn, schadelich sein wolt, wo vnser prediger mit dem predigen stiller stehen solten, wo auch von uns in solche abstallung gewilliget solt werden, wurden vnd musten vns vnser eigene gewissen fur goth richten, das wir an der vorfurten verderben schuldig weren.“[2]) Auf der andern Seite wird man aus den letzten Vorgängen erkannt haben, welche große Gefahren es in sich schloß, lediglich, wie Melanchthon in seinem großen Vertrauen auf die Milde und Gütigkeit des Kaisers wollte, diesem und dem Reichstag die Entscheidung zu überlassen, und daß nur, was der Landgraf in den Vordergrund stellte, das gleichzeitige Zurückgehen auf das in Aussicht gestellte Konzil sicheren Schutz gewähre; außerdem mußte sich der vom Markgrafen und den Nürnbergern anfänglich gehegte Wunsch, ihre Verdienste um Kaiser und Reich in derselben Weise herausgestrichen zu sehen, wie das Melanchthon in bezug auf den Kurfürsten getan hatte, schon aus formalen Gründen als unausführbar erweisen. So kam es zu dem Kompromiß, der uns in Brücks meisterhafter Rede vorliegt.

Melanchthons Einleitung wurde gänzlich beiseite gelegt, damit fielen auch die darin vorkommenden mehr oder minder offenen Ausfälle auf die Sakramentierer, und die schwerlich mit der Haltung auf dem letzten Speierer Reichstag vereinbaren Erklärungen über die Jurisdiktion der Bischöfe; es wurde auch, was schon hier bemerkt sein mag, der in Na im Artikel

---

[1]) C. R. II, 112.

[2]) Förstemann I, 288.

von der Messe[1]) zu lesende Angriff auf die Sakramentierer getilgt,[2]) wenn auch zum Leidwesen des Landgrafen der X. Art. den bisherigen Wortlaut behielt. Um so größeren Erfolg hatte er hinsichtlich des andern Punktes. In durchaus geschäftsmäßiger Weise wird an das Reichstagsausschreiben anknüpfend ausgeführt, daß die Evangelischen hiermit ihr „Opinion und Meinung der Irrungen, Zwiespalten und Misbräuch halben" übergeben und erbötig seien, falls die andern Stände dies auch täten — wovon Melanchthons Einleitung nichts enthält — sich „mit ihnen gern von bequemen gleichmäßigen Wegen zu unterreden". Dabei wird ganz im Sinne des Landgrafen unter Hinweis auf die Reichstagsverhandlungen der letzten Jahre an die Erklärung des Kaisers erinnert, daß er nicht gemeint sei, in Sachen des Glaubens den Reichstag beschließen zu lassen, sondern mehrfach kundgegeben habe, daß er bei dem Papst um ein Konzil anhalten wolle. Ebendeshalb erbieten sich die Evangelischen „zum Überfluß" zu einem solchen gemeinen freien christlichen Konzilium, indem sie die frühere Appellation an ein solches hiermit erneuern. Damit war auch das „Erbieten", die Zusammenfassung ihrer Forderungen und ihres Standpunktes, auf welches die Nürnberger immer warteten,[3]) und was ursprünglich sicher an den Schluß gestellt werden sollte, da, wohin es gehört, in die Vorrede mit aufgenommen worden, und man begnügte sich mit einem kurzen Epilog, der vielleicht erst bei der Schlußredaktion am 23. hinzukam, um das Ganze abzuschließen. Wann die Vorrede geschrieben worden ist, läßt sich auf Grund des bis jetzt bekannt gewordenen Aktenmaterials nicht sicher feststellen, doch könnte man daran denken, daß die deutliche Zurückweisung des Gedankens, den

---

[1]) Siehe oben S. 20, Z. 15 ff.

[2]) In sehr abgeschwächter Form erhielt sich noch ein Anklang daran im späteren deutschen Text am Schluß des ersten Absatzes: „dabei geschieht auch unterricht wider andere unrechte lere vom Sakrament". Auch diese Formel, die in ihrer Allgemeinheit auch der Landgraf, ja sogar ein Zwinglianer annehmen konnte, ist sicher auf einen Kompromiß zurückzuführen, denn kurz zuvor stand im Spalatinschen Texte (Förstemann I, 331) das nur auf die Zwinglianer zu beziehende: „dabei geschieht auch unterricht wider die vnrechte und irrige lehre vom Sakrament."

[3]) „Den gesandten zw Augsburg schreyben, den anfang vnd beschluß des sechsischen ratschlags zum förderlichsten herabzuschicken. Freitag, den 17. Juni." (Ratsverlaß.)

Reichstag über die Religionssache beschließen zu lassen, zum Teil durch die kaiserliche Proposition bei Eröffnung des Reichstags am 20. Juni veranlaßt[1]) und bei der gemeinsamen Beratung der evangelischen Stände am 21. Juni[2]) vereinbart wurde.

Doch kehren wir nach diesen Erörterungen über die Vorrede zu dem Bekenntnis in Na zurück.

Nachdem gezeigt worden, „das dieser handel nit on ursach sich erhoben noch arger meinung von dem churfursten von Sachsen geduldet worden", sollen nun die „fürnemsten"

Artikel des Glaubens

erzählt werden, aus denen der Kaiser ersehen möge, daß der Kurfürst in seinem Gebiete unchristliche Lehre zu predigen nicht gestattet, sondern sich des gemeinen lauteren christlichen Glaubens mit allem Fleiß gehalten habe. Zu dem Ende folgen 18 Artikel des Glaubens. Allerdings fehlt in Na der Art. 14 (vom Kirchenregiment), indessen offenbar nur durch ein Versehen des Übersetzers, denn daß er in seiner lateinischen Vorlage gestanden haben muß, ergibt seine Zählung, indem er von Art. 13 sofort auf Art. 15 überspringt. Was den Lehrstoff anlangt, so behandeln diese 18 Artikel die gleichen Punkte, wie die bisher mit Recht

[1]) „Und ist also Ir Mät demnach gnediglich gewilt, disе sache also fur zunehmen zu beratschlagen und zu beschließen" ꝛc. (Förstemann I, 308. Vgl. auch die Bemerkung der Straßburger bei Virck, Pol. Korrespondenz I, 458: „und würt also des so oft vorheissen concilium gar geschwigen").

[2]) C. R. II, 124. Daß der Landgraf erst ganz zuletzt definitiv beitrat, läßt sich nicht nur aus der Bemerkung Melanchthons im C. R. II, 125 (155) schließen, sondern auch daraus, daß z. B. die Handschriften Dresden 2 und Koburg, die der Zeit vor der Schlußredaktion ihre Entstehung verdanken, Philipp von Hessen noch nicht als Mitbekenner aufführen, was nicht, wie Tschackert (Archiv f. Ref.-Gesch. II [1904], S. 62) meint, auf Ungenauigkeit zurückzuführen sein wird, oder darauf, daß jemand nachträglich aus dem Gedächtnis (das wird für Dresden 2 angenommen) die Unterschriften hinzufügte. Dagegen spricht schon der Umstand, daß auch der Kurprinz, Franz von Lüneburg und Albrecht von Mansfeld fehlen, bei denen es allerdings ihrer Stellung nach zweifelhaft sein konnte und zweifelhaft war, ob sie berechtigt waren, mit den wirklichen Reichsständen zusammen aufzutreten.

als die ältesten Augustana-Handschriften bezeichneten, nämlich die Spalatinsche und die erste Ansbacher Handschrift. Allein auch ganz abgesehen von den Verschiedenheiten im einzelnen, ist der ganze Aufbau unverkennbar ein vielfach anderer als in den genannten Handschriften, und da der Spalatinsche und der Ansbacher Text[1]) denselben Aufriß zeigen wie das Bekenntnis zur Zeit seiner Übergabe (fortan A bezeichnet), so sind sie, was schon hier festgestellt sein mag, *späteren* Datums als Na.

Art. 1 handelt, um die hergebrachte, wenn auch keineswegs genaue Bezeichnung beizubehalten, von Gott, Art. 2 von der Erbsünde, 3 von dem Sohne Gottes. Dann folgt aber als Art. 4 in einer von der späteren (5. Art.) völlig abweichenden Fassung die Lehre vom Wirken des Geistes durch Wort und Sakrament. Infolgedessen erscheint der Artikel von der Rechtfertigung erst an fünfter Stelle und der „vom neuen Gehorsam" an sechster. Ferner sind die späteren Art. 7 und 8 in einen, den 7., zusammengezogen, so daß der 8. Art. von der Taufe (richtiger von der Notwendigkeit der Kindertaufe) handelt, Art. 9 vom Abendmahl, Art. 10 von der Privatabsolution, Art. 11 von der Buße, Art. 12 von den Sakramenten, Art. 13 von den Menschensatzungen und der richtigen Haltung der kirchlichen Ordnung, während Art. 14, wie schon erwähnt, versehentlich ausgelassen ist. Art. 15 behandelt dann das bürgerliche Wesen, Art. 16 die Wiederkunft Christi, Art. 17 den freien Willen, Art. 18 die Sünde.

Daraus ergibt sich, daß, wie wir bisher schon wußten,[2]) der spätere 20. Art. vom Glauben und guten Werken, den Melanchthon zuerst deutsch schrieb, und der erst am 15. Juni deutsch vorlag, noch nicht vorhanden war, ebenso der 21. von Anrufung der Heiligen.

Da Baumgartner der Deutlichkeit wegen offenbar manches zusammengezogen, anderes erweitert hat, läßt sich im einzelnen bis aufs Wort nicht immer genau sagen, was er gelesen hat. Doch soll der Versuch gemacht werden, wenigstens die *wichtigsten* Verschiedenheiten von Na und der späteren Fassung (A), soweit sie aus den Handschriften zu entnehmen ist, hervorzuheben.

---

[1]) Bei *Förstemann* I, 312 ff. u. S. 345 ff. Obwohl beides deutsche Texte sind, können sie doch in dieser Frage zur Vergleichung herangezogen werden, weil für eine, von vornherein unwahrscheinliche, andere Artikelgruppierung des lateinischen und deutschen Textes jede Spur fehlt.

[2]) Vgl. *Th. Brieger*, Die Torgauer Art., S. 278.

Im ersten Artikel ist der auffallende Ausdruck „einig an leib“ wohl nur eine sehr ungeschickte Übersetzung von incorporeus. Es fehlt creator et. Zweifelhaft kann sein, ob die Reprobatio im lateinischen Texte wirklich so kurz war, als wir sie in Na lesen, oder ob der Übersetzer nicht etwa beim Beginn seiner Übersetzung glaubte, daß es darauf weniger ankomme; denn daß Melanchthon nicht schon bei diesem Artikel die Verwerfung der Arianer ausgesprochen haben sollte, ist kaum anzunehmen, da Eck in seiner 82. These unter Hinweis auf Luthers Abneigung gegen das unbiblische Wort ὁμοούσιον[1]) ihm unterstellte, er leugne quod pater et filius eiusdem sint sententiae.

Im Art. 2 ist der Satz, „das nach Adams fall alle menschen nach der natur werden in sunden geborn“ dadurch unklar geworden, daß Baumgartner das ihm bei der Übersetzung unbequeme propagati, das er sicher gelesen hat, fortließ. Nach „voller begierd“ hat Na noch etc. Es fehlt noch (am Schluß der Lehrausfage) per baptismum et spiritum sanctum. Auffallend ist, daß die Reprobatio ganz fehlt.

Im 3. Art. (oben S. 12, 4) fehlt verbum hoc est. Ferner lesen wir „warhaftig geboren“ (Z. 8) gegen das spätere natus ex virgine Maria, so daß Melanchthon vere natus geschrieben haben muß, dagegen das vere vor passus fehlte. Patrem (reconciliaret) hat sicher dagestanden, denn Baumgartner wollte zuerst übersetzen: „das er ver[sünte]“. „Für die wirkliche sund aller Menschen“ (Z. 10). A: pro omnibus actualibus hominum peccatis. — „rechtfertig heilig lebendig mach und beschütz alle die an in glauben durch sendung des heiligen geist in ire hertzen“ Z. 13). A: sanctificet credentes in ipsum misso in corda eorum spiritu sancto, qui regat, consoletur[2]) eos ac defendat adversus diabolum et vim peccati. — „wie wir im Glauben bekennen“ ist wohl nur freie Wiedergabe von iuxta symbolum Apostolorum.

Sehr interessant ist die schon oben erwähnte Umstellung der Art. 4 und 5, denn die verschiedene Reihenfolge läßt auch einen andern Gedankengang erkennen. Nachdem soeben gelehrt worden war, daß der Sohn durch den heiligen Geist rechtfertigt, heiligt,

[1]) Erl. A. opp. v. a. V, 506.

[2]) In der ersten hessischen (Kasseler), jetzt Marburger lat. Handschrift muß auch noch confortet gestanden haben, denn die aus ihr geflossene französische Übersetzung liest: conforte et viuifie. Förstemann I, 359.

lebendig macht, wird in Na im 4. Art. von der Erlangung des heiligen Geistes gehandelt, während in der späteren Fassung, die den Art. von der Rechtfertigung in den Vordergrund schiebt, das Amt des äußerlichen Wortes und des Sakraments als Vermittlung der göttlichen Gnadengaben und speziell des rechtfertigenden Glaubens hervorgehoben wird. Deutlich lenkt Melanchthon damit zu Luthers Fassung in dem 7. der Schwabacher Artikel zurück: „Solchen Glauben zu erlangen oder uns Menschen zu geben hat Gott eingesetzt das Predigtamt oder mündlich Wort.“ [1]) Auch die Aufnahme des Passus: ubi et quando visum est Deo, der in Na noch fehlt, erklärt sich aus engerem Anschluß an die Marburger (Nr. 6) und Schwabacher Artikel.

Völlig anders lautet dann auch der 5. Art. in Na, und es ist auf den ersten Blick überraschend, daß die um ihrer Klarheit und klassischen Kürze willen oft bewunderte Fassung der Rechtfertigungslehre Anfang Juni noch nicht vorhanden war, sondern dafür eine zwar, man möchte fast sagen, biblischer gehaltene, aber jeder dogmatischen Bestimmtheit entbehrende Fassung zu lesen war,[2]) und die spezifisch-lutherische Lehre von der Imputatio erst nachträglich zum Ausdruck kam. Das später fortgelassene Bibelzitat Joh. 3 stammte aus dem 5. Marburger Artikel. Durch den Schlußsatz: „durch solchen Glauben an das Evangelium — — empfahen wir den heiligen Geist“, der offenbar mehr in den vorigen Artikel gehört, kommt eine gewisse Inkonzinnität in das Ganze, die vielleicht der Grund war, daß Melanchthon den Artikel, nicht zu seinem Schaden, völlig umarbeitete.

Eine nicht unwesentliche andere Fassung zeigt auch Art. 6, dessen Eigentümlichkeit vielleicht dahin zusammengefaßt werden kann, daß Melanchthon in Na mehr das „aus Gnaden“ [3]) und

[1]) Vgl. bei Th. Kolde, Die Augsb. Konfession, S. 125.

[2]) Meine früher auf die Beobachtung, daß die Fassung in der deutschen ed. princeps sich eng an die Schwabacher Artikel anschließe, gegründete Bemerkung (Augsb. Konfession, S. 28 Anm.), daß eben jene Fassung als die früheste anzusehen wäre, ist jetzt natürlich hinfällig; auch hat sich bereits ergeben, daß die immer beobachtete Beeinflussung durch Schwabacher und Marburger Artikel teilweise erst der letzten Redaktion des Bekenntnisses angehört.

[3]) gratis, was Baumgartner auffallenderweise immer mit „vergebens“ wiedergibt.

ſpäter mehr die fides betont. Auffallend iſt, daß in dem Zitat aus dem Ambroſiaſter das Schlagwort sola [fide] fehlt, was wohl auf die Ungenauigkeit des Überſetzers zurückzuführen iſt.

Was den 7. Art. betrifft, ſo habe ich ſchon in meiner Ausgabe der Auguſtana (S. 31) dargetan, daß die richtige Überſchrift de unitate ecclesiae lauten müßte, und daß darin eine Definition der Kirche nur zu dem Zwecke gegeben würde, um daran das wahre Weſen der unitas ecclesiae deutlich zu machen. Das trifft noch mehr zu auf die Faſſung in Na, wo Art. 7 und 8 vereinigt ſind. Im übrigen iſt der Text im weſentlichen gleichlautend. Bemerkenswert iſt der wiederum durch Rückgang auf Luthers Schwabacher Artikel (12.) hervorgerufene Zuſatz recte zu docetur und administratur, der neben dem weiteren Zuſatz veram (ad veram unitatem) ohne Zweifel die trotz der Abweichung in gewiſſen Riten mit den Gegnern beſtehende Gemeinſamkeit in dem allein Weſentlichen und für die wahre Einigkeit der Kirche allein Notwendigen noch ſchärfer betonen ſoll. Deswegen wurde wohl auch die in den Zuſammenhang bei weitem paſſendere, in Na als Schriftbeweis angeführte Stelle Luk. 17, 20, die nur den Anſpruch der Gegner zurückwies, durch die Epheſerſtelle erſetzt, weil ſie das beiden Parteien Gemeinſame hervorhebt. — Im zweiten Teil, dem ſpäteren 8. Art., iſt das „wol“ und „one geſar“ in Na (S. 13, Z. 14 f.) ſpäter weggefallen. Der etwas abweichende Schlußſatz wird auf freie Überſetzung zurückzuführen ſein.

Art. 8 (ſpäter 9) hat ſichtlich einen ganz andern Zweck als der ſpäter an ſeine Stelle tretende. Melanchthon hatte hiernach anfänglich nicht die Abſicht, im Bekenntnis von der Taufe überhaupt zu handeln, ſondern von der Notwendigkeit der Kindertaufe, denn der Artikel wird gelautet haben: quod pueri sint baptizandi et quod baptismo Deo offerantur et in gratiam Dei recipiantur.

Der Artikel vom Abendmahl (9 bezw. 10) weiſt keine Verſchiedenheit auf, denn daß Baumgartner auch das nicht wiedergegebene „vescentibus“ tatſächlich geleſen, aber weil ihm die Überſetzung Schwierigkeiten machte, als nicht abſolut notwendig ausgelaſſen hat, ergibt, daß er nach „wahrhaftig ſei“ urſprünglich ſchrieb: „in dem abentmal unter denen ſo“.

Wie in Art. 8 und 9 und ſonſt die den ſpäteren Text einleitenden Worte: de baptismo, de coena domini docent gefehlt

haben dürften, so wird auch in Art. 10 (11) de confessione nicht gestanden haben, so daß der Art. de privata absolutione handeln sollte. Im übrigen ist der Wortlaut derselbe, nur daß das später aufgenommene Schriftzitat Ps. 19, 13 noch fehlt.

Der Anfang des Artikels von der Buße (12 bezw. 13) hat sicher in Na eine etwas andere Form gehabt. Wahrscheinlich stand: quod lapsi (oder qui peccaverunt, vgl. dazu den deutschen Text von A) post baptismum quocunque tempore poenitentia reparari possint — es fehlte also cum convertuntur und wohl auch redeuntibus nach talibus, was freilich auch vom Übersetzer, als unbequem wiederzugeben, fortgelassen sein kann —, eine Aussage, die vielleicht, weil sie dahin verstanden werden konnte, daß schon der Gebrauch des Bußsakraments opere operato diese Erneuerung bewirke, später umgearbeitet wurde. Die Reprobatio hat später eine Umstellung und in der Aussage von den Wiedertäufern eine wesentliche Erweiterung und Änderung erfahren. Na: „so leren, welcher einmal rechtfertig worden, der mag nit mer fallen." A: „qui negant semel iustificatos posse amittere spiritum sanctum, item, qui contendunt, quibusdam tantam perfectionem in hac vita contingere, ut peccare non possint."

Im Art. von den Sakramenten 12 (13) fehlt (S. 14, 17) ad excitandam, das dann im Anschluß an den 8. Marburger Art. hineinkam. Es fehlt wie in dem übergebenen Exemplar auch hier die Verwerfung der Lehre vom opus operatum. Das ist insofern wichtig, als damit feststeht, daß der betreffende Passus nicht etwa, um nicht zu sehr zu verletzen, in der letzten Redaktion getilgt und bei der Drucklegung wieder aufgenommen wurde, sondern in keiner bisher bekannt gewordenen Rezension des Bekenntnisses gestanden hat.

Auf diesen Artikel folgt nun in Na als Art. 13 (später 15) ein Artikel: „von den Menschensatzungen" — dies wäre die richtige Überschrift[1]) —, indem zuerst diejenigen Satzungen, durch die man Gnade und Rechtfertigung verdienen soll (hier auch das Zölibat), als unchristlich und die Ehre Gottes und Christi verletzend bezeichnet werden, und dann gesagt wird, welche Traditionen um der kirchlichen Ordnung gehalten werden dürfen, falls man sie nicht für verdienstlich halte. Die

[1]) Vgl. Torgauer Art. 1: „Von Menschen Ler und Menschen ordnung."

spätere Redaktion hat nicht nur eine andere Reihenfolge der Artikel: De ordine ecclesiastico, de ritibus ecclesiasticis, sondern kehrt auch in dem entsprechenden Artikel (15) die Gedankenreihe um und handelt von den ritus ecclesiastici[1]) in gegen früher sehr gemilderter Form. Die für die Frage der Behandlung der Traditionen entscheidende Aussage: qui sine peccato servari possunt, kam aus Torgauer Art. 1 hinein.

Nachdem so im allgemeinen von den Ordnungen, welche nicht gehalten und die beibehalten werden dürfen, gehandelt worden war, folgte jetzt in Na wahrscheinlich der spezielle Artikel von dem ordo ecclesiasticus (Art. 14 bezw. 15), der uns leider nicht erhalten ist, und dann

Art. 15 (16) „vom bürgerlichen Wesen". Hier finden sich fast nur unbedeutende Verschiedenheiten. Z. 32: „urteilen nach jetzigen kaiserlichen rechten", A: iudicare res ex imperatoriis et aliis praesentibus legibus. Es fehlt in Na: militare. Na liest Z. 34: „kaufen (wie im deutschen Text) und andere contract machen." A: lege contrahere; Z. 35: „heiraten" ꝛc. A: ducere uxorem, nubere, was Baumgartner auch gelesen haben wird. Wichtiger ist, daß Melanchthon statt des späteren in deserendis civilibus ursprünglich (S. 15, Z. 1 f.) geschrieben hat: „in zerruttung burgerlicher einigkeit", also wohl: in destruenda civili unitate. In dem folgenden Satze lesen wir: „äußerliche ordnung und regiment." A: politiam et oeconomiam. Das weitere: „sondern will sollche gehandhabt haben als ein ordnung gottes, die liebe darin zu uben", ist wohl nur eine freie Übersetzung des wahrscheinlich schon mit A gleichlautenden lateinischen Textes. Dagegen läßt (Z. 7): „es wer dan, das sy etwas unchristliches und wider gott gebieten", A: nisi cum iubent peccare, auf eine andere Vorlage schließen.

Sehr merkwürdig ist in Na die völlig andere Fassung des 16. (17.) Artikels, so daß sie um des besseren Verständnisses willen mit Gegenüberstellung der späteren Rezension hier noch einmal abgedruckt werden soll:

Zum 16. das alle verstorbene menschen mit demselben irem	Item docent quod Christus adparebit in consummacione

[1]) Spalatins deutscher Text: „Von Kirchenordnung und Ceremonien von Menschen aufgericht" (das letztere im deutschen Text erhalten) läßt noch die allmähliche Umformung erkennen.

leib, darin sy gestorben, widerum werden auferweckt werden zu dem gericht Christi, darunter die auserwelten ewicklich selig, aber die verdamten menschen sambt den teufeln aus helliſcher pein nimmer in ewickeit erlost werden. hie werden verworfen die nachvolger Origenis und die widertaufer, so leren, das zuletzt auch die verdambten und teufel aus der pein erlöst werden, desgleichen die so uf judiſche meinung sagen, die verheißung von eroberung des gelobten lands müssen leiblich verstanden werden, und das vor der urstendt und jungstem gericht werden die gottlosen allenthalben von den heiligen untergedruckt und sy das zeitlich regiment unter sich bringen.

mundi ad iudicandum et mortuos omnes resuscitabit; piis et electis dabit vitam aeternam et perpetua gaudia, impios autem homines ac diabolos condemnabit, ut sine fine crucientur. Damnant Anabaptistas, qui sentiunt hominibus damnatis ac diabolis finem poenarum futurum esse. Damnant alios, qui nunc spargunt iudaicas opiniones, quod ante resurrectionem mortuorum pii regnum mundi occupaturi sint, ubique oppressis impiis.

Nachdem das Bekenntnis sich schon im 3. Art. zur Lehre der Kirche über die letzten Dinge bekannt hatte, ließ sich die Aufnahme eines besonderen Artikels darüber, wie wir ihn bisher in A lasen, nur aus dem Bestreben erklären, auch in diesem Punkte jeden Zusammenhang mit wiedertäuferischen Lehren abzuweisen; gab es doch damals gerade in Augsburg „Origenisten“.[1]) Wenn wir nun in Na überraschenderweise die Identität des Auferstehungsleibes mit dem irdischen Leibe betont sehen, wird man, da es hier einen Zwinglischen Irrtum nicht zu bekämpfen gab, nur daran denken können, daß Melanchthon auch in diesem Punkte möglichst scharf die Übereinstimmung mit der tradierten Kirchenlehre zum Ausdruck bringen wollte. Vielleicht war es dann die Erkenntnis, daß die vorliegende Fassung denn doch allzusehr an die des

[1]) So berichtet Adam Weiß von Crailsheim in seinem Tagebuch bei Georgii, Uffenheimer Nebenstunden, VII. St., Schwabach 1743, S. 676: Reperiuntur quoque Origenistae, qui daemones, damnatosque tandem salvandos censent.

Thomas erinnerte[1]) und jedenfalls nicht gerade biblisch korrekt war, die ihn veranlaßte, den ganzen Absatz wieder zu streichen.[2]) Aber Sicheres wissen wir darüber nicht. Daß Melanchthon in Na noch speziell von der Eroberung des Gelobten Landes spricht, hängt vielleicht damit zusammen, daß sich während des Augsburger Reichstags, wie er am 19. Juni an Camerarius berichtete, die als verbürgt bezeichnete Nachricht verbreitete, daß die Juden ein ungeheures Heer zusammengezogen hätten, um Palästina zu erobern.[3])

Im Art. 17 (18) wird Baumgartner externam, nicht civilem justitiam und wohl auch später efficiendae iusticiae dei, seu iusticiae internae gelesen haben, denn „Gerechtigkeit, so vor Gott gilt" ist wohl nur eine übrigens treffliche Übersetzung von iusticia dei. Das Augustinzitat muß ihm in ver-

[1]) Vgl. Summa theol. III. Suppl. qu. 83, wo eine Wiederherstellung desselben Körpers bis zu den Nägeln und Haaren gelehrt wird. Etwas weniger massiv Duns Scotus; vgl. Seeberg, Die Theologie des Duns Scotus. Leipzig 1900, S. 447 f.

[2]) Aus der Zeit vor 1530 sind mir einschlägige Auslassungen Melanchthons nicht bekannt. Später betonte er zwar auch die Identität des Auferstehungsleibes, setzte aber immer hinzu, daß zugleich eine Umwandlung eintrete. Vgl. C. R. XV, 1184: Manet substantia carnis et sanguinis, sed proprietas alia ei per filium attributa est. So sei das Wort: Fleisch und Blut werden das Reich Gottes nicht ererben, zu verstehen: Singuli in suis corporibus occurrent Christo. Sed tamen fiet mutatio proprietatis, ut subito haec corpora, quae prius fuerunt mortalia, donentur hac proprietate, ut deinceps sint immortalia. Und auf der vorhergehenden Seite bezeichnet er das Leben des Auferstandenen als ein Leben perfusa spiritu ut alio modo vivat quam antea etc.

[3]) Habes nostra omnia praeter quandam fabulae simillimam, sed certam et veram historiam de Judeis, qui infinitum exercitum contraxerunt ad invadendam Palaestinam. C. R. II, 119. Vgl. dazu Adam Weiß a. a. O. S. 686: Fertur multa milia Judaeorum ex Egipto et perunde convenisse, pro recuperatione suae terrae olim promissae. Die Nachricht stammte aus Ferrara. Vgl. die dem Spalatin zugeschriebene Zeitung C. R. X, 130: „Man schreibt von Ferrar, daß die Rothen Juden auskommen sein, Gog und Magog, und gingen mit großer Menge dem heiligen Lande zu." — Nur als Kuriosum mag hier erwähnt werden, daß nach dem Vorgange von Zeltner im Leben Heydens, S. 20, noch G. A. Will (Beiträge zur fränkischen Kirchenhistorie, Nürnberg 1770, S. 109) die Meinung ausgesprochen hat, die Nürnberger hätten, um sich von dem Verdachte zu reinigen, als beschützten sie Joh. Denks Lehren, die Aufnahme des betreffenden Artikels betrieben.

kürzter bezw. anderer Form vorgelegen haben, denn es fehlen bei ihm nicht nur Stücke, sondern er hat, abgesehen von dem „Zeugen“ A: uxorem velle ducere noch am Schluß „eebrechen“, was unmöglich eigene Zutat sein kann. (Die Reprobatio ist wie bekannt[1]) erst in der ed. Princeps dazugekommen.)

In Art. 18 (19) hat Baumgartner gelesen de peccato, A: de causa peccati. — „so verursacht doch die sund nichts dann der bos wil des Teufels und der gottlosen,“ A: tamen causa peccati est voluntas malorum ut diaboli et impiorum. — Dann die bei weitem passendere Stelle aus Oseas (13, 9): Perditio tua Israel, tantummodo in me auxilium tuum, die in A durch Joh. 8, 44 ersetzt wurde.

Damit schließen die Glaubensartikel, und ohne daß der Leser ahnen konnte, daß gerade hier sich noch zwei Artikel anschließen sollten,[2]) folgt sofort die Summa, die im Zusammenhang mit den einleitenden Worten des zweiten Teils gewürdigt werden muß. Es ergibt sich, daß die Glaubensartikel im lateinischen Text ursprünglich mit dem Satze: Neque similes unquam omnium ecclesiarum ritus fuerunt schlossen, dafür aber in den ersten Sätzen des zweiten Teils überleitende Gedanken allgemeiner Art aufgenommen waren, wie das wenigstens teilweise noch in dem der Rezension von Na allenthalben sichtlich am nächsten stehenden Texte Spalatins der Fall ist. Bei der Redaktion der Summa in A, die schon in dem Marburger Texte und dem aus ihr geflossenen französischen Texte vorliegt,[3]) hatte Melanchthon offenbar nur das Interesse, den etwas abrupten Schluß des ersten Teils abzurunden und dadurch, daß er die einleitenden Gedanken des zweiten Teils teilweise als Überleitung noch in den ersten mit hinübernahm, eine formelle Verbesserung vorzunehmen, die als solche nicht verkannt werden kann. Dabei fiel der Satz, der von neuem dem

[1]) Vgl. Tschackert, Die unveränderte Augsb. Konf. Leipz. 1901. S. 101.

[2]) Offenbar glaubten auch die Nürnberger, als sie von dem Fehlen von einem oder zwei Artikeln berichteten („es mangelt hinten an einem Artikel oder zweien samt dem Beschluß.“ C. R. II, 83), daß die fehlenden Artikel am Schluß der ganzen Artikelreihe zu stehen kommen würden. Vgl. auch am 8. Juni: „Anhang und Beschluß desselbigen Verzeichnisses“, S. 88.

[3]) Vgl. dazu Förstemann I, 367 und Th. Brieger, Zur Geschichte des Augsburger Reichstages von 1530. Leipzig 1903. Progr. S. 119 ff., dessen Schlußfolgerungen aber, wie weiter unten gezeigt werden soll, sich nicht halten lassen.

Vorwurf entgegentreten sollte, daß die Evangelischen alle Zeremonien niederlegen wollen.

Im einzelnen ist hervorzuheben, daß Na schreibt: „soferr die auf die bewerten und angenomen lerer gegrundet wird", was später (schon im Marburger Text) in quatenus ex scriptoribus nota est abgeschwächt wird. — „ohne der Christenheit Billigung" (sine auctoritate ecclesiae, ebenso Marb.), A: sine certa auctoritate in ecclesias etc. — Für: „hierin gleich etwas ungerade befunden wurd" wird im Lateinischen gestanden haben wie in Marb.: si quid non conveniret, vgl. das französische: Esquelz quant ores mesmes seroit quelque discord, wofür später si qua esset dissimilitudo gesetzt wurde. Da auch der Franzose das propter [confessionem] mit en regard wiedergibt,[1]) wird Baumgartner bei seiner Übersetzung „in ansehung gegenwärtiger bekentnus unsers glaubens" kaum etwas anderes gelesen haben, als wir in A finden.

Hierauf folgen die „spenigen Artikel", die bereits dieselbe Reihenfolge haben, die wir kennen, und die in A keine so wichtigen, aber um so zahlreichere Veränderungen aufweisen und immerhin mancherlei interessante Abweichungen erkennen lassen, und die teilweise auch ganz umgearbeitet wurden.

Auffallend ist im Artikel von beiderlei Gestalt die bedenklich ungenaue Wiedergabe von 1. Kor. 10 (10): „wir alle sein teilhaftig eines brots und eines kelches", die sich schon bei Spalatin durch den Hinweis auf 1. Kor. 11 (26) ersetzt findet. Es fehlt die Erwähnung des Nikolaus von Cusa, und da sie weder bei Spalatin noch in der zweiten Ansbacher Handschrift[2]) zu lesen ist, so gehört dieser Satz zu den letzten in den Artikel aufgenommenen Aussagen. Es fehlt der Satz gegen die Fronleichnamsprozession, der ohne Zweifel erst in Rücksicht auf die bei der Ankunft des Kaisers darüber gepflogenen Verhandlungen hinzugefügt wurde.[3]) Endlich ist der ganze Schluß umgearbeitet worden.

---

[1]) Förstemann I, 368.

[2]) Förstemann I, 400 f.

[3]) Da Spalatin (Sp.) ihn noch nicht hat, aber alle andern Handschriften, so ist das ein neuer Beweis dafür, daß seine Rezension noch vor dem 15. zu datieren ist und eine Mittelstufe in der Geschichte des Textes bildet.

Vom Eheſtand der Prieſter.

Vergleicht man dieſen Artikel in Na mit A unter Hinzunahme von Sp., ſo wird man kaum bezweifeln können, daß Sp. hier nichts anderes iſt, als eine Überſetzung eines lateiniſchen Textes, der, abgeſehen von einigen kleinen Änderungen und Zuſätzen, mit Na übereinſtimmt und jedenfalls nicht als Vorſtufe des ſpäteren deutſchen Textes, wie er uns z. B. in Ansbach II (Förſtemann, S. 401) vorliegt, angeſehen werden kann, vielmehr ſpricht alles dafür, daß der älteſte deutſche Text dieſes Artikels eine nur wenige Veränderungen enthaltende Überſetzung des lateiniſchen war und erſt ſpäter ſelbſtändig überarbeitet wurde, wobei übrigens noch manche Latinismen ſtehen blieben.

Im erſten Alinea weiſt A nur unbedeutende Verſchiedenheiten auf. Platina iſt als Zeuge für die Äußerung Pius II. hinzugekommen, und am Ende: ex his causis docent sacerdotes sibi licuisse uxores ducere, was ſich ſchon bei Sp. (Förſtemann, S. 32 f.) findet: „vnd die prieſter bei uns leeren, das aus dieſen vrſachen Inen gezimbt habe, eeweiber zu nemen.“ Am Schluß des zweiten Alinea (S. 18, Z. 20) heißt es: „wider ir eigne Canones vnd viler concilien ſatzung.“ Dagegen in A (vgl. Sp.): contra ipsos etiam canones, factos non solum a pontificibus, sed a laudatissimis synodis.

Die am Anfang des nächſten Abſatzes ſich findende Apoſtrophe an den Kaiſer, die ſich bei Sp. ſogar dazu aufſchwingt, ihn als „ſonderlichen Liebhaber der Keuſchheit“ zu preiſen,[1]) und die dann in ſehr gemäßigter Form in der deutſchen A ſich findet, iſt im ſpäteren lateiniſchen Texte geſchwunden. „laſter einreißen“ (Z. 25), A: in Germaniam. Der Satz (Z. 29): „es bringt je die prieſter ee beſonder der pfarrer und kirchendiener der criſtenheit keinen nachteyl“, den noch Sp. hat (Förſtemann, S. 330), iſt wohl, weil er gegen die Ehe der Kloſterleute gedeutet werden konnte, in A geſtrichen worden; hingegen fehlt noch der ſchon von Spalatin geleſene Satz: Ac videntur aliquando defuturi pastores, si diutius prohibeatur coniugium. Die nächſten Sätze, bei denen Sp. wieder zu vergleichen iſt, haben wohl, obgleich das durch die

[1]) Förſtemann, S. 329 f.: „derhalben vnſer vnterteniġſt bitt iſt, Ro. kay. Mät, als der allergutigſt Kayſer, Ja auch als ein ſonderlicher liebhaber der Keuſchheit geruwen zu bedencken.“

gekünstelte Übersetzung etwas verwischt wird, dieselbe Vorlage gehabt, wie wir sie in A lesen. Der Schlußpassus ist in A (vgl. Sp.) nur etwas weiter ausgeführt und hat dort einen besseren Abschluß mit den Worten: quomodo fere hactenus fieri consuevit.

Von der Messe.

Dieser Artikel hat in Na eine bei weitem kürzere Fassung, und die spätere Erweiterung ist teilweise dadurch entstanden, daß Melanchthon Auslassungen aus seiner Einleitung mit aufgenommen hat. So z. B. sogleich am Anfang: „servantur et usitatae ceremoniae fere omnes, praeterquam quod latinis concionibus adminiscentur alicubi germanicae, quae additae sunt ad docendum populum. (Vgl. Einleitung oben S. 9, Z. 5 ff.): „sy werden auch nach gemeinem gebrauch gehalten, allein das unter dem lateinischen auch teutsche gesang gebraucht werden, damit das volk etwas hab, das es versteen und lernen mag." Auch der darauf in A folgende Satz: Nam ad hoc praecipue opus est ceremoniis stammt aus der Einleitung (oben S. 9, Z. 20 f.): „dann darumb mus man die ceremonien in der kirche haben". Gestrichen ist in A unter anderm, und das ist eine der schwerwiegendsten Abmilderungen Melanchthons, die Beweisführung gegen die Totenmessen und damit gegen das Fegefeuer (S. 19, Z. 35 f.): „Christus spricht: thuts zu meiner gedächtnus. daraus volgt, das die meß den todten nit nutz ist, der glaub und gedechtnus dardurch nit kan gesterckt werden. denn die schrift sagt, man soll von dem Tod des herrn dabei predigen; was will man denn den Todten predigen?" [1]) Unter den vielen Zusätzen ist wohl der wichtigste die Bekämpfung der Lehre, daß Christus nur für die Erbsünde genug getan, quod Christus sua passione satisfecerit pro peccato originis.[2]) Die bemerkenswerteste Eigentümlichkeit von Na ist aber, daß Melanchthon es nicht unterlassen konnte, auch bei dieser Gelegenheit in der schärfsten Weise am Schluß gegen die Sakramentierer sich auszusprechen (S. 20, Z. 15): „Hie wirt auch verworfen die vnchristliche leer, die da

[1]) Luther hat, ohne daß man sagen kann, daß er den Wegfall dieser Aussagen bemerkt hat, wohl beobachtet, daß im Bekenntnis die Frage nach dem Fegefeuer übergangen ist. Vgl. De Wette IV, 110; Enders VIII, 133.

[2]) Vgl. dazu meine „Augsburgische Konfession", S. 68.

verneint, das der leib und das blut christi warhaftig entgegen sey, und werden die leut vermant, das sacrament oft zu empfahen", ein Satz, der, wie schon oben dargetan wurde, bei den Verhandlungen über den Anschluß des Landgrafen gefallen sein wird.[1])

Von der Beichte.

Hier ist der Text sachlich kaum geändert aus Na in A übergegangen. Als kleine Varianten notiere ich (vgl. S. 20, Z. 21): „die kraft der Absolution, von der man hievor nit vil gewist hat", A: de fide absolutionis, de qua ante haec tempora magnum erat silentium. — „ward wenig gedacht" (Z. 28), A: nulla fiebat mentio. Das Zitat aus Jeremia fehlt noch (wie bei Spalatin), ebenso der sich daran anschließende Satz: Quodsi nulla peccata nisi recitata remitterentur, nunquam adquiescere conscientiae possent, quia plurima peccata neque vident neque meminisse possunt. Es fehlt die genauere Bezeichnung in Decretis bei dem Zitat aus Chrysostomus. Es fehlt das weitere Zitat aus dem Kapitel Consideret, das auch Sp. noch nicht hat, und der Schlußsatz: Verum confessio etc., wofür es in Na heißt: „diese Worte zeigen an, das die erzelung der sünden nit von noten sey, wiewol man die beicht nit unterlassen soll von wegen des großen nutzs der absolution."

Vom Unterschied der Speise.

Kein anderer Artikel als dieser, der in Na bei weitem kürzer und klarer, teilweise auch schärfer gehalten ist, ist in A nicht zu seinem Vorteil so völlig umgearbeitet worden, daß nur wenige Sätze des ursprünglichen Textes stehen geblieben sind, worauf hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

Von den Klostergelübden.

Dieser Artikel, in dem wir die erweiterte Form des von Melanchthon am 22. Mai als zu dürftig bezeichneten locus de votis haben werden, läßt wenigstens im Anfang noch den engeren Anschluß an die Vorlage in den Torgauer Artikeln deutlich

[1]) Dazu vgl. das oben S. 46, Anm. 2 Gesagte über die im deutschen Text vorgenommene Veränderung.

erkennen. Da hieß es: Privata res est, nec ad communem ecclesiam pertinet, und in Na lesen wir: „dieser handel betrift nit die gantzen versamlung, sondern etlich wenig personen.“ Dies, wie das Zugeständnis: „obgleich etwas unrechts in dieser endrung befunden wurd“, was sich beides auch bei Spalatin findet,[1]) wurde in der Schlußbearbeitung fortgelassen. Dann ist der Gang wesentlich derselbe geblieben.

Von Einzelheiten notiere ich: Na (oben S. 23, 10 f.): „hat man die gelubd erdacht und vermeint, der sachen damit zu helfen.“ A: addita sunt vota ut tanquam excogitato carcere disciplina restitueretur. Es fehlt also: tanquam excogitato carcere. Ich vermute aber, daß Baumgartner, der bei der Übersetzung dieses Artikels sehr frei verfahren ist,[2]) dies gelesen hat. — „Zudem hat man die gelubd allzu hoch erhoben und aufgemutzt, wie wol das auch nit jedermann gefallen hat, nemlich sagten sy, die klostergelubd sein der tauf gleich“ (Z. 26 f.). A: Ad haec mala accedebat talis persuasio de votis, quam constat olim displicuisse monachis ipsis, si qui paulo cordaciones fuerunt. Discebant vota paria esse baptismo. — „und man verdient dardurch vergebung der sund und gerechtigkeit vor gott und etwas mer“ (Z. 29 f.). A: docebant se hoc vitae genere mereri remissionem peccatorum et iustificationem coram deo; immo addebant amplius vitam monasticam non tantum iusticiam mereri coram deo, sed amplius etiam. — Es fehlt in Na: sine factiticiis religionibus — ferner: nihil horum negari potest, extant enim in libris eorum — ebenso: Nunc alia res est, nihil enim opus est recitare nota. — Na (Z. 37): „zur selben zeit fugten sie sich von studirns wegen zusammen.“ A: olim ad discendum conveniebant. — „vffs glimpfigst erzelt“ (S. 24, Z. 4). A: nihil odiose exaggerantes. — „denn was gott verbindt, kann kein Mensch auflösen“ (Z. 26). A: Neque enim licet homini obligationem, quae simpliciter est iuris divini,

---

[1]) „Dieser artickel von den Clostergelubden belangt nicht die ganze Christlichen kirchen, Sonder allein etzliche eintzeln personen, vmb welcher willen das gantz Volk nicht soll verworffen werden. Denn wenn gleich die verenderung des Closterlebens mangel hat“ ꝛc. Förstemann I, 340.

[2]) Vgl. weiter unten: dolebant autem auctoritatem canonum (Na, S. 23, 25): „so ist auch erbärmlich zu hören, daß“ ꝛc. Sp.: „und Jnen hat auch fast wee gethan.

rescindere. — Die mit den Worten: ideo saepe de votis dispensasse leguntur eingeleitete Geſchichte von dem König von Arragonien fehlt noch in Na. — „die Verbundnus des glubds“ (Z. 25). A: obligationem seu effectum voti. Nach quotusque sponte et occulte vovit lieſt Na (Z. 30): „warlich gar wenig“. Am Schluß des Abſatzes: „das kein gelubd ſey noch heyß. ia gantz wider die art und namen eines glubds“ (Z. 34).

„ein ander canon gibt menſchlicher blodickeit noch drei jar und ſetzt es auf 18 jar“ (S. 25, Z. 3). A: — — addit annos aliquot, vetat enim ante annum XVIII votum fieri. — „wie Auguſtinus ſchreibt“ (Z. 8 f.). A: nam Augustinus negat debere dissolvi XXVII quaest. I cap. Nuptiarum. — „unbundig und kraftlos“ (Z. 13). A: irrita. — „aller gotsdinſt, ſo one Gottes befelh erdacht“ (Z. 14). A: omnis cultus dei, ab hominibus sine mandato dei institutus et electus. — „unchriſtlich und wider gott iſt“ (Z. 15). A: impius est. — „aus werken und verdienſte durch uns erdacht“ (Z. 17). A: ex nostris observacionibus et cultibus, qui sunt excogitati ab hominibus. — Das folgende: „ſondern durch den glauben“ uſw. wohl willkürliche Verkürzung des Überſetzers, wie aus dem etc. zu ſchließen ſein wird.

„Nun haben die munich on ſcheuhe gelert, das ir kloſterleben“ (Z. 20). A: constat autem monachos docuisse quod facticiae religiones. — „daraus unwiderſprechlich volgen“ (Z. 23). A: sequitur igitur. — Am Schluß des Abſatzes Na: „es ſoll kein glubd zu einichem ubel verbinden, als ſo einer gelobt einen todſchlag zu thon, der thut unrecht, ſo er aber dieſes Gelubd zureißt und nit helt, thut er recht daran“ (Z. 24 f.). Dafür in A: Nam votum impium et factum contra mandata dei non valet; neque enim debet votum vinculum esse iniquitatis, ut canon dicit.

Nach „habt der gnade gefelt“ (a gratia excidistis) hat Na (Z. 30) den ſpäter unterdrückten Zuſatz: „alſo auch die, ſo durch gelubd wollen rechtfertig werden, haben der gnade und chriſti gefelt.“ Dafür in A: Nam hi qui votis tribuunt iustificationem, tribuunt propriis operibus hoc, quod proprie ad gloriam Christi pertinet. — Der ganze folgende Abſchnitt: „Vber das alles — verwalten“ (Z. 31 bis S. 26, Z. 16) zeigt in A. vgl. Tſchackert, 181, 14 — esse Christianis 183, 11 durchweg eine andere Faſſung, die aber faſt immer durch das Beſtreben des Überſetzers, ein verſtändliches Deutſch zu liefern,

hervorgerufen worden sein wird, weshalb man im einzelnen nicht feststellen kann, ob er wirklich etwas anderes gelesen hat.

Im nächsten Abschnitt ist zu beachten: „ein jetlicher stand, der ein wort und befelh gottes hat, ist gut und vollkommen“ (S. 26, Z. 22). A: Bonum et perfectum vitae genus est, quod habet mandatum dei. Der darauf in Na folgende Zusatz: „welcher kein wort vnd befelh gottes hat, ist ferlich“, ist wohl als mißverständlich in A fortgefallen. — „also viel irriger unchristlicher war“ (A: impiae opiniones; wohl eine draftische Übersetzung) hangen an den kloster gelubden, dardurch sy billig fur unkreftig geacht werden.“ Dafür A: Tam multae impiae opiniones haerent in votis: quod iustificent, quod sint perfectio christiana, quod servent consilia et praecepta, quod habent opera supererogationis. Haec omnia, cum sint falsa et inania, faciunt vota irrita. Die Bekämpfung der opera supererogationis ist also erst späterer Zusatz.

Von der Gewalt der Kirchen.

Über die Geschichte keines andern Artikels sind wir jetzt so gut unterrichtet, als wir es von diesem behaupten können. In einem aus der Zeit des Augsburger Reichstages uns erhaltenen Schriftstück besitzen wir einen Aufsatz mit der Überschrift: „Von vermoge der Schlussel“, De potestate Clavium, der schon längst als eine Vorarbeit zu Art. 28 erkannt wurde.[1]) Das für sie Charakteristische ist, von der weiteren Ausführung in den späteren Rezensionen abgesehen, daß Melanchthon darin unter dem angegebenen Titel sich auch sehr deutlich mit der Gewalt des Papstes beschäftigte, wovon später nichts zu lesen ist.[2]) Damit wird bestätigt, woran man sich auf dem Tage zu Schmalkalden 1537 erinnerte, daß man auf dem Reichstage zu Augsburg „kaiserl. Majestät zu unterthenigem Gefallen und aus Ursachen“ es unterlassen — also doch wohl beabsichtigt — hatte, „das Papstum herauszustreichen“.[3]) Das war allerdings nach jenem Entwurf

[1]) Förstemann I, 87 ff. Vgl. darüber Brieger, Torgauer Artikel, S. 286 f.

[2]) Das hat ebenfalls Brieger schon betont, scheint aber wenig beachtet worden zu sein.

[3]) Th. Kolde, Analecta Lutherana. Gotha 1883. S. 297. Man könnte auch aus diesen Bemerkungen schließen, daß es darüber bei den Schlußverhandlungen noch zu Erörterungen gekommen ist.

Melanchthons erste Absicht gewesen. Allein „aus Ursachen", die wir nicht näher kennen,[1]) jedenfalls wohl aber in dem Bestreben, beim Kaiser nicht anzustoßen, sah er davon ab und handelte nur von der Gewalt der Bischöfe und begnügte sich damit, ohne die Päpste zu nennen, nur den Anspruch der Bischöfe (!), weltliche Reiche zu verändern und den Kaisern zu entziehen 2c., zu verwerfen. Diese Form finden wir schon in Na. Noch als Melanchthon an Luther am 22. Mai schrieb: Nunc de potestate clavium etiam disputo, hatte der Artikel die Aufschrift: „Von der Schlussel gewalt". Bis zum Ende des Monats wurde daraus der Artikel: de potestate ecclesiastica. So hätten wir von diesem Artikel drei verschiedene Rezensionen, die bei Förstemann vorliegende, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bloß Entwurf zu einem Artikel ist, sondern uns den betreffenden Artikel in der Form der Apologie, die Luther gesehen hat, überliefert, 2. die Umarbeitung in Na, und 3. diejenige in A. Ist das richtig, so könnte man weiter vermuten, daß Luther, als er später auf Grund des fertigen Bekenntnisses die „dissimulatio de Antichristo Papa" tadelte, eine Erinnerung daran hatte, daß in dem, was er gesehen hatte, davon gesprochen worden war.[2])

Vergleichen wir die Texte von Na und A, so herrscht im ersten Abschnitt Übereinstimmung, doch fehlt in Na noch die wichtige Aussage utranque propter mandatum dei religiose venerandam et honore afficiendam esse, tanquam summa dei beneficia in terris. — Ebenso iuxta evangelium vor „sei

[1]) Beachtenswert ist, daß Melanchthon die im ersten Entwurf (Förstemann I, 88: „Christus verbeut, das sich die Apostel weltlichs Regiment nicht understehen sollen, do er spricht: die weltlichen fürsten herrschen, Ir aber sollt nicht herrschen) sich findende, auch für Luther (Enders VIII, S. 128) entscheidende Beweisstelle Luk. 22, 25 schon in Na fortgelassen hat. Sollte das vielleicht darauf zurückzuführen sein, daß er jetzt Näheres darüber erfuhr, wie die mißverständliche Anwendung dieser Stelle in jenem französischen Büchlein, das der Landgraf im Herbst 1529 durch die Gesandtschaft der protestantischen Stände Karl V. überreichen ließ, den Zorn des Kaisers derart erregte, daß er noch in Augsburg von neuem aufflammte? Zur Sache vgl. Th. Kolde in Zeitschr. für Kirchengesch. VIII, 477 ff.; IX, 182 f.

[2]) De Wette IV, 109; Enders VIII, 133. Das wird noch wahrscheinlicher, wenn die tadelnde Bemerkung bei De Wette IV, 67; Enders VIII, 79 sich, wie bereits Calinich (Luther und die Augsburgische Konfession, Leipzig 1861, S. 57) vermutet hat, auf die fehlende Bekämpfung des Papsttums zu beziehen ist.

ein gewalt oder Gebot Gottes". Das Zitat aus Joh. 20 abgekürzt in Na. — Nach dem Zitat Röm. 1, 16 hat Na noch (S. 27, Z. 19): „und pſ. 118 dein wort macht mich lebendig." — „die weil der geiſtliche gewalt allein geiſtliche ewige dinge austeilt und allein" (Z. 20). A: itaque cum potestas ecclesiastica concedat res aeternas et tantum. — „verhindert er das eußerlich und weltlich regiment gar nit, wie auch ſingen oder rechnen können." A: non impedit politicam administracionem, sicut ars canendi. — In den nächſten Sätzen — „gab Gottes" (S. 28, Z. 4) war der Text ſchwerlich anders als in A, und die Abweichung in einzelnen Ausdrücken wird lediglich auf die Überſetzung zurückzuführen ſein. (Das Zitat aus 2. Kor. 10 (32) iſt abgekürzt.) — „Dis aber geet das evangelium nichts an" (Z. 8) (vgl. im deutſchen Text: „und gehet das Amt des Evangeliums gar nichts an"). Hierauf folgt mit nur geringen Veränderungen — ſo fehlt, vielleicht nur, weil der Überſetzer darin eine unnötige Wiederholung ſah, in Na: ita res est alia imperium, alia officium docendi evangelii — ein Abſchnitt, den wir bisher ſchon aus der Ansbacher Abſchrift und den aus ihr gefloſſenen vormelanchthoniſchen Drucken kannten (ſiehe oben S. 28 Anm.). Daß er ſich in der Ansbacher Handſchrift, die ſonſt Na nicht näher ſteht als die übrigen, noch findet, wird darauf zurückzuführen ſein, daß dieſer Paſſus, der wahrſcheinlich erſt bei der letzten Redaktion fiel, in der Vorlage der Ansbacher Handſchrift verſehentlich ſtehen geblieben war. Warum er geſtrichen wurde, wird ſich kaum feſtſtellen laſſen, doch darf man daran denken, daß er teilweiſe Wiederholung von bereits früher Geſagtem enthielt, und die Forderung, die Geiſtlichen zu unterhalten, ziemlich unvermittelt ſich einſchob. — „allein durchs Wort" (S. 29, Z. 9). A: sed verbo. — „alſo ſagen die geiſtlichen recht mer dann an einem ort" (Z. 13). A: Sic et canones praecipiunt II. quaest. VII. cap. Sacerdotes et cap. Oves (jedenfalls vom Überſetzer verkürzt, wie bei der Einführung des Zitats aus Auguſtin). — „wider die lautern heiligen ſchrift handelten" (Z. 19). A: contra canonicas dei scripturas aliquid sentiant.

Unmittelbar hierauf folgt in A: Si quam habent aliam sive potestatem sive iurisdictionem in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii aut decimarum etc. hanc habent humano iure, ubi, cessantibus ordinariis, coguntur principes vel inviti suis subditis ius dicere ut pax re-

tineatur. Daß dieſe Auslaſſung, welche die alleinige Jurisdiktion der Biſchöfe gewaltig einſchränkt und vor allem den allmählich in den evangeliſchen Gebieten entſtandenen Rechtszuſtand feſthielt, ſich in Na nicht fand, iſt von nicht geringer Bedeutung für die Geſchichte des Augsburger Bekenntniſſes. Noch am 19. Juni hatte Melanchthon an Camerarius geſchrieben: „Jurisdictionem totam καὶ τὸ ἀξίωμα reddo Episcopis. Hoc fortasse urit quosdam, qui aegre patiuntur sibi libertatem adimi. Sed utinam vel duriore conditione pacem redimere possimus.“ [1]) Und Juſtus Jonas berichtet Luther nach der Übergabe des Bekenntniſſes: „Proxime de imperio et iurisdictione episcoporum aliquid rixati sumus, quod apud te sic susurro.“ [2]) Wir kennen jetzt das Reſultat dieſer Verhandlungen. Es war neben der Ablehnung von Melanchthons Einleitung die Aufnahme des oben wiedergegebenen, ſehr diplomatiſch gehaltenen und ſehr dehnbaren Satzes, der weſentlich auf Veranlaſſung der weltlichen Räte und wahrſcheinlich erſt bei der Schlußberatung ins Bekenntnis aufgenommen ſein wird.

Im folgenden Abſchnitt von „item das der ſabbat“ (S. 29, Z. 29; Tſchackert, S. 203; Kolde, S. 102) an muß, auch wenn man manches auf freie Überſetzung ſchieben kann, der Wortlaut des Baumgartner vorgelegenen Textes vielfach ein ganz anderer geweſen ſein, obwohl ſich nicht alles genau feſtſtellen läßt. Nicht geleſen hat er (Tſchackert, S. 205, 24 ff.): quod certi cibi polluant, quod ieiunia non naturae, sed afflictiva, sint opera, placantia deum, quod peccatum in casu reservato non possit remitti, nisi accesserit auctoritas reservantis; cum ipsi canones non de reservacione culpae sed de reservacione poenae ecclesiasticae loquantur. — Nach dem Zitat 2. Kor. 13, 10 (S. 30, Z. 11) fehlt in Na: Cur igitur augent peccata per has traditiones? Verum extant clara testimonia, quae prohibent tales traditiones ad promerendam gratiam aut tanquam necessarias ad salutem. Paulus Coloss. II: Nemo vos iudicet in cibo potu, parte diei festi, novilunio aut sabbatis.

Nach dem Zitat Matth. 15, 13 wird (Z. 22) fortgefahren: „aus dieſen allen erſcheint, das die biſchofe ſolchs kein gewalt noch

[1]) C. R. II, 119.

[2]) Enders VIII, 67.

macht haben, dan uns der heilige geist nit vergeblich davor gewarnet hat, insonderheit so man die für notwendig helt, oder aber vermeint gnad damit zu erwerben, dan man in der christenheit in allweg muß die christliche freiheit erhalten, damit meniglich wiß, das man nit durch das gesetz oder werk, sondern aus gnaden durch den glauben rechtfertig werdet." Dies wird in A weiter ausgeführt in dem Abschnitt: Si jus habent — ab hominibus instutos (Tschackert 207, 29—208, 30; Th. Kolde a. a. O. 106).

Im nächsten Abschnitt (vom Sabbat) notiere ich, was mir nicht bloß auf flüchtiger Übersetzung oder Zusammenziehung zu beruhen scheint: „zur verenderung des sabats an den sontag" (S. 30, Z. 29). A: de die dominico et similibus ritibus templorum. — „nit das man dardurch gnad und gerechtickeit oder anders verdient, noch die gewissen damit beschwer, ob sie gleich unterlassen werden" (Z. 32). A: ut per illas mereamur graciam aut satisfaciamus pro peccatis, aut obligentur conscienciae, ut iudicent esse necessarios cultus ac senciant se peccare, cum sine offensione aliorum violant.

Der nächste Abschnitt in A: Tales ordinationes — offensione hominum (Tschackert 213; Kolde 106) ist eine wesentliche Erweiterung von Na.

Auch der Abschnitt: „Also ist es mit dem sontag — gebunden wer" (oben S. 31, Z. 3), ist kürzer und klarer als die Fassung in A (Tschackert, S. 213; Kolde, S. 106). Ganz neu eingeschoben ist in A der Abschnitt: Extant prodigiosae — exolescant. (Ebenda.)

Im letzten Abschnitt: „sy gestatten keinem zu predigen" (Z. 11). A: nullos recipiunt. — „wir begern nit, das die bischof mit ihrem nachteil einikeit machen" (Z. 15). A: ut episcopi honoris sui iactura sarciant concordiam. — „welche aber jetzund nit mer vor augen sein" (Z. 21). A: quae tamen posterioribus temporibus non congruunt. — „so on nachteil der gewissen nit konnen gehalten werden" (Z. 26). A: quae sine peccato non possunt praestari. — „abgelegt und nachgelassen werden" (Z. 27). A: relaxentur. — „jetzt begehrt man — — sondern allein" (Z. 30 ff.). A: Nunc non agitur, sed hoc unum petitur.

Nach diesen ausführlichen Untersuchungen wird es nicht nötig sein, noch einmal auf die große Bedeutung der in Na neugewonnenen Augustanarezension hinzuweisen, und es erübrigt nur, Altes und Neues miteinander verbindend in kurzer Zusammenfassung festzustellen, was wir jetzt über die allmähliche Entstehung des Augustanatextes aussagen können.

Eine erste kürzere, auf den einleitenden Bemerkungen in den Torgauer Artikeln weiterbauende, uns nicht erhaltene Vorrede schrieb Melanchthon in Koburg, eine zweite, bei weitem umfangreichere, in den ersten Tagen des Augsburger Aufenthalts. Sie liegt uns, wenn auch vielleicht schon wieder etwas verändert, in Na vor. Auf Grund der Verhandlungen, die über den Zusammenschluß der Evangelischen gepflogen wurden, wahrscheinlich nicht vor dem 21.,[1]) wurde sie durch die von Brück deutsch geschriebene und von Justus Jonas ins Lateinische übersetzte Praefatio verdrängt.

Die lateinische Rezension des Bekenntnisses umfaßte in der bisher frühesten, uns durch Na bekannt gewordenen Form im ersten Teil 19 bezw., da Melanchthon 7 und 8 in einen zusammengezogen hatte, 18 Artikel, doch so, daß Art. 4 und 5 und die Art. 14—16 umgestellt waren. Es fehlte also nicht nur, wie wir schon bisher wußten, der Art. 20 „vom Glauben und guten Werken", sondern auffallenderweise auch der doch schon in den Torgauer Artikeln vorgesehene 21. Artikel „von Anrufung der Heiligen". Der 20. Artikel wird zuerst erwähnt als in der deutschen (uns nicht erhaltenen) Rezension befindlich, welche die Nürnberger Gesandten am 15. Juni nach Hause schickten, und wir erfahren aus ihrem Begleitschreiben zugleich, daß er „in Latein noch gar nicht gemacht" ist,[2]) seine lateinische Fassung fällt also in die Zeit nach dem 15., und die erste deutsche, die dann, aber erst nach sehr zahlreichen, wenn auch meist nur stilistischen Änderungen,[3]) in die

[1]) Für das sehr späte Hinzukommen der Praefatio ist auch zu beachten, daß sie dem lateinischen Ansbacher Texte erst nachträglich vorgesetzt wurde. Vgl. Tschackert, S. 41.

[2]) C. R. II, 115.

[3]) Hinzugekommen ist (vgl. Förstemann I, 326) in A der Passus: „denn also wird vom glauben geleret zun Hebreern am 11. — wie auch die Teufel wissen." Bei Tschackert, S. 110, 9—19. Fortgelassen u. a. das Zitat Förstemann I, 326: „die weil dan durch den glauben der heilige geist gegeben wirt, wie Sant Paul sagt zun Ephesern am ersten."

Augustana übergegangen ist, liegt uns vor in dem Spalatinschen Text. Der (21.) Artikel „von Anrufung der Heiligen", ursprünglich lateinisch geschrieben, wie denn auch die in den Spalatinschen Text später eingeschobene Fassung nur Übersetzung aus dem lateinischen ist und deshalb wieder ausgestrichen wurde,[1]) taucht zuerst auf in der I. Marburger und der aus ihr geflossenen französischen Übersetzung.[2]) Die am 15. nach Nürnberg abgegangene deutsche Rezension enthielt ihn noch nicht, da, als gegen Na neu hinzugekommen nur der Artikel: „Von Glauben und guten Werken" erwähnt wird. Danach dürfte er in seiner deutschen Fassung (A) so ziemlich als der letzte Artikel ins Bekenntnis gekommen sein.

Die Summa am Schlusse des ersten Teils in lateinischer Fassung bietet in ihrer früheren Gestalt Na, die zweite und schon, abgesehen von ganz unbedeutenden Varianten, endgültige haben wir zuerst in Marburg I (und dem französischen Texte). Denn da diese Handschriften nach Ordnung und Inhalt der Glaubensartikel, die sie allein enthalten, schon eine wesentlich andere, den Text von A vorbereitende, ja mit geringen Abweichungen beinahe gleiche Form zeigen, ist ihr Text nach Na entstanden, und zwar jedenfalls nicht vor dem 8. Juni, denn die Nürnberger Gesandten und die Ansbacher Räte wissen es an diesem Tage noch nicht anders, als daß das Bekenntnis allein in des Kurfürsten Namen gestellt ist.[3]) Die Abschrift selbst (bezw. die französische Übersetzung) wird um den 15. Juni herum genommen worden sein, d. h. zur Zeit des beginnenden Zusammenschlusses der evangelischen Stände. Und daß sie nur die Glaubensartikel enthält, erklärt sich unschwer daraus, daß dem Landgrafen bei seinem Verhältnis zu den Zwinglianern vor allem daran liegen mußte, die Glaubensartikel kennen zu lernen, und an den „streitigen Artikeln" noch am meisten geändert wurde.

Die beiden ältesten deutschen Texte der Glaubensartikel sind, wie neuerdings wieder mit Recht betont worden ist,[4]) der

---

[1]) Förstemann I, 322.

[2]) Förstemann I, 367.

[3]) C. R. II, 88.

[4]) Vgl. Th. Brieger, Zur Geschichte des Augsburger Reichstages, S. 17.

Spalatinsche und der erste Ansbacher Text.[1]) Auch sie haben, weil sie beide schon dem Typus von A sich nähern und nicht angenommen werden kann, daß Melanchthon den Nürnbergern seinen lateinischen Text am 31. Mai überlieferte, während er etwa schon so bedeutende, bis auf die Anordnung der Artikel sich erstreckende Veränderungen in der deutschen Rezension vorgenommen hatte, und weil in ihnen nicht mehr der Kurfürst als alleiniger Bekenner auftritt, erst im Juni ihre Gestalt erhalten, und zwar ist das Vorhandensein des Ansbacher Textes, der in der jetzt in Nürnberg aufbewahrten Handschrift, wie schon Förstemann geurteilt hat, als Beilage zu dem am 16. Juni verfaßten Gutachten des Kanzlers Vogler[2]) gedient haben wird, damit für diese Zeit bezeugt.[3]) Da nun weiter, wie oben dargetan, Spalatins Text, wiewohl vieles, was wir in Na finden, schon fortgefallen oder geändert ist, dem Typus in Na noch erheblich näher steht, wird die bereits von G. G. Weber[4]) ausgesprochene Ansicht im Rechte bleiben, daß Sp. älter ist als Ansbach I, aber frühestens in der ersten Juniwoche entstanden sein kann. Wir hätten also allein aus der ersten Hälfte des Juni zwei verschiedene Rezensionen des deutschen Textes der Glaubensartikel, die Summa allerdings, weil Spalatins Handschrift sie nicht mit aufführt,[5]) nur in einer, und zwar, abgesehen von geringfügigen Varianten, schon in derjenigen Fassung, welche dann in das fertige Bekenntnis überging.

Für die „streitigen Artikel" oder den zweiten Teil kennen wir die lateinische Rezension nur in der aus Na erkennbaren Form und die endgültige in A. Die Na entsprechende

---

[1]) Förstemann I, 310 ff. u. 343 ff.

[2]) Vgl. ebenda, S. 274. Zur Sache weiter unten.

[3]) Den gleichen Typus enthält Hannover I. Vgl. darüber P. Tschackert, Neue Untersuchungen über Augustanahandschriften. Archiv für Reformationsgeschichte II (1904), 69 ff.

[4]) Kritische Geschichte der Augsburgischen Konfession I, 310.

[5]) Daß Spalatins Text die Summa nicht mit aufführt, ist noch kein Beweis dafür, daß sie, wie Brieger, Zur Geschichte des Augsburger Reichstags, S. 18, anzunehmen scheint, damals noch nicht dagewesen ist. Daß sie im Lateinischen vorhanden war, wissen wir aus Na. Spalatin wird den Passus weggelassen haben, weil er wußte, daß hinter Art. 19 noch etwas fehlte, und hat, als ihm später Art. 20 (und 21) zukam, vergessen, ihn nachzutragen, oder hat es nicht getan, weil ihm der Raum dazu fehlte.

deutsche frühere Rezension fehlt uns wie für die Glaubensartikel so für den zweiten Teil vollständig. Doch haben wir für den 28. Artikel die allerfrüheste bei Förstemann I, 87. Während nun alle andern unsertigen, deutschen wie lateinischen Handschriften, die noch vor der endgültigen Feststellung entstanden sind, bei aller Verschiedenheit im einzelnen keinen neuen Typus aufweisen, nimmt Spalatins Text ohne Zweifel eine Mittelstellung ein zwischen dem zur Zeit von Na vorauszusetzenden und den späteren, im wesentlichen bereits die Fassung von A darbietenden Texten.

Aber die Handschrift Spalatins ist auch nach anderer Beziehung besonders beachtenswert. Zunächst ist sie sicher reine Privatarbeit, angeregt durch seinen Sammeleifer, dem wir so viele wertvolle Aufzeichnungen von Spalatins Hand verdanken. Sie belauscht Melanchthons Arbeit zu einer Zeit, wo dieser selbst sie noch nicht als abgeschlossen oder irgendwie zur Kenntnisnahme für dritte als reif ansah. Und darin liegt ihr besonderer Wert. Ferner ist sie, was schon früher betont wurde, allmählich entstanden, Art. 21 und 20 sind sichtlich erst später eingefügt worden. Und nicht nur das. Eine neue Untersuchung der Handschrift[1]) hat mich überzeugt, daß auch das übrige nicht hintereinander geschrieben ist. Genau mit der zweiten Lage (Bl. 46) beginnt der zweite Teil: „Von den Streitigen artickeln", und darüber hat Spalatin, wie bei der Überschrift über „Artikel des Glaubens vnd der Lere" ein Kreuz gemacht, wie er beim Anfang der meisten von ihm herrührenden Schriftstücke und Briefe zu tun pflegte. Daraus schließe ich, daß er die beiden, erst später zu einem Ganzen verbundenen Teile nebeneinander gesondert geschrieben hat, je nachdem die Artikel ihm zugänglich waren. Sind meine obigen Bemerkungen über den Anschluß der evangelischen Stände richtig, dann kann z. B. der Artikel von der Messe, der aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich wohl auch im deutschen Text die später ausgelassene scharfe Verwerfung der Zwinglianer enthielt (s. oben S. 20, Z. 15), erst entstanden sein, als die Verhandlungen mit dem Landgrafen schon im Gange, aber noch nicht abgeschlossen waren, denn Spalatin enthält den betreffenden Passus nicht, wohl aber eine indirekte und entschieden schärfere

[1]) Ich habe sie am 27. September 1905 an Ort und Stelle eingesehen.

Verwahrung gegen ihre Lehre, als die Schlußredaktion.[1]) Warum Spalatin seine Abschrift plötzlich im Artikel „von den Gelübden" abgebrochen und uns leider den für die Geschichte des Bekenntnisses besonders wichtigen Artikel „von der Gewalt der Bischöfe" nicht überliefert hat, wissen wir nicht. Als bloße Vermutung möchte ich es jedoch aussprechen, daß die Erkenntnis, daß das Ganze inzwischen eine wesentlich andere Gestalt gewonnen hatte, und somit seine Abschrift überholt war, ihn abbrechen ließ.

Aber Spalatins Text gestattet auch, was mit der Geschichte der Entstehung des Bekenntnisses aufs engste zusammenhängt, wichtige Beobachtungen zur Entscheidung der Frage, *in welcher Sprache* die einzelnen Artikel zuerst geschrieben sind.

Zunächst muß gegen immer wieder laut gewordene Irrtümer[2]) betont werden, daß der lateinische und der deutsche Text der Augustana selbständig nebeneinander entstanden sind und beide gleiche Authentizität besitzen; im einzelnen läßt sich aber, nicht allenthalben, jedoch für einige Artikel, nachweisen, daß der eine zuerst deutsch, der andere zuerst lateinisch geschrieben worden, ja ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis auch im zuletzt angenommenen Text noch zu erkennen ist. Daß Artikel 20, wie bereits mehrfach bemerkt, zuerst deutsch geschrieben wurde, ist uns direkt überliefert,[3]) und daß der deutsche Text wesentlich Übertragung aus dem Lateinischen ist, ist unverkennbar. Auch der Artikel „von der Anrufung der Heiligen" ist, wie bereits früher dargetan wurde, in seiner uns bei Spalatin erhaltenen deutschen Fassung nur Übersetzung des lateinischen. Dabei halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß Spalatins Text nur eine zu seinen Zwecken verfaßte *eigene* Übersetzung des damals erst lateinisch vorhandenen Artikels ist, die später vorliegende deutsche Bearbeitung als eine selbständige, nicht auf Überarbeitung der bei Spalatin zu lesenden Rezension anzusehen ist. Lateinisch ist auch, worauf schon oben[4])

[1]) Siehe oben S. 40, Anm. 2.

[2]) So sagt auch noch *Tschackert*, S. 7, unter Berufung auf mehrere Stellen in den Berichten der Nürnberger Gesandten C. R. II, 80. 83. 105. die aber durch andere Quellen und durch die kritische Untersuchung widerlegt werden, „daß der *lateinische* Text der Augsburgischen Konfession *zuerst* angefertigt wurde".

[3]) C. R. II, 106.

[4]) Siehe oben S. 58. Wie ich nachträglich bemerke, hat schon *Brieger*, Torgauer Artikel ꝛc., S. 300, Anm. 2, dies beobachtet.

hingewiesen wurde, zuerst der 23. Artikel „vom Ehestand der Priester“ geschrieben worden, wie wiederum ein Vergleich mit Spalatins Text erkennen läßt. Zu gleichen Beobachtungen gibt der Art. 27 „von den Klostergelübden“ Anlaß, dessen deutscher Text, wenigstens in der Schlußredaktion, nur Überarbeitung des ursprünglich lateinischen Textes zu sein scheint.[1]) Man würde dann schließen müssen, daß Melanchthon die ausführlichere Behandlung dieses Artikels, von der er Luther am 22. Mai schreibt, zuerst lateinisch geschrieben hat, denn noch das bei Spalatin erhaltene Fragment dieses Artikels klingt bei allen Abweichungen so deutlich an den Text von Na an, daß man berechtigt ist, an eine gleiche, ursprünglich lateinische Vorlage zu denken.

Das führt uns zu einer weiteren Frage. Hat Luther den deutschen oder lateinischen Text der Apologie, soweit er um den 10. Mai fertig war, gesehen, oder beides? Darauf kann bislang keine absolut sichere Antwort gegeben werden. Man hat zwar unter Berufung auf das „Protokoll“ der Nürnberger Gesandten zum 16. Mai, wonach „der Ratschlag — in Deutsch und Latein verzeichnet, aber doch nicht endlich beschlossen, sondern doctor Luther zu übersehen zugeschickt sei“, es als erwiesen hingestellt,[2]) daß Luther die Apologie in beiden Rezensionen gesehen habe, allein dieses sogenannte Protokoll ist keine selbständige, mit den geschilderten Vorgängen gleichzeitige Quelle, sondern nur eine nachträgliche, auf Grund der Korrespondenz des Nürnberger Rates vorgenommene Zusammenstellung.

Da Melanchthon sicher lieber lateinisch als deutsch schrieb, und, wie aus manchen Anzeichen zu schließen, die lateinische Rezension früher relativ fertig war als die deutsche, so könnte es nahe liegen, zu meinen, daß Luther nur das Lateinische gesehen hat. Dem widerspricht jedoch die Erwägung, daß der Kurfürst es ist,

[1]) Um nur ein Beispiel zu erwähnen. Quod ei obligatio votorum nullas haberet causas, ut mutari possit (Tschackert, S. 175, 6), wird im Deutschen ganz undeutsch wiedergegeben: „wo die Pflicht der Gelubde kein ander ursach hette, daß sie möcht aufgehoben werden“, während Baumgartner übrigens den Sinn viel besser wiedergibt: „Sollten den diese gelubd nit mogen aufgelost werden“ 2c.

[2]) So J. T. Müller in seiner Einleitung zu seiner Ausgabe der symbolischen Bücher. 4. Aufl. Gütersloh 1876. S. LVII, und nach ihm u. a. Knaake, Luthers Anteil an der Augsburger Konfession. Berlin 1863. S. 75.

der ihm die Apologie zuschickt und sie doch wohl selbst vorher gelesen und gebilligt haben wird. Danach ist, solange keine gegenteiligen Beweise erbracht werden, als *wahrscheinlich* anzunehmen, daß Luther *beide* Rezensionen, soweit sie fertig waren, gesehen hat.

Aber was war damals wirklich fertig? Was die Zahl der von ihm gesehenen Artikel anlangt, so ist durch meine Untersuchungen neu nur dies festgestellt worden, daß neben dem Art. 20 auch der 21. Artikel noch fehlte.[1]) Wichtiger ist die Frage nach dem Inhalt und der Fassung der Artikel, wie sie ihm vorlagen. Mit völliger Sicherheit läßt sich auch jetzt darüber nichts aussagen, wohl aber wird man berechtigt sein, etwa dies als Ergebnis festzulegen.

Die Vergleichung von Na mit A hat zur Genüge ergeben, welche große Veränderungen die Artikel in den letzten vierzehn Tagen bis drei Wochen vor der Übergabe erfuhren. Da wir nun nicht einmal feststellen können, daß Luther schon die Fassung in Na gesehen hat, vielmehr alles dafür spricht, daß der ihm seinerzeit geschickte Text in der Zeit bis zur Fertigstellung von Na schon vielfach geändert wurde, endlich in dem Briefwechsel zwischen Augsburg und Koburg jede Spur davon fehlt, daß er auf die spätere Änderung von Einfluß gewesen, oder irgend eine der späteren Rezensionen ihm zugegangen wäre, so ist der *direkte* Anteil Luthers an der Ausarbeitung des Bekenntnisses, für den man von Zeit zu Zeit, zuletzt wieder mehr aus konfessionellem als aus wissenschaftlich-historischem Interesse vor vierzig und fünfzig Jahren eingetreten ist,[2]) ein relativ kleiner. Luther hat die Torgauer Artikel mit stellen helfen und hat auch alles andere, was noch in Betracht kommen könnte, wie sicher bezeugt ist, mit Melanchthon vor dem Reichstage durchberaten,[3]) und hat gegen

[1]) Bekanntlich hat Luther nach einer brieflichen Äußerung vom 21. Juli (*De Wette* IV, 110; *Enders* VIII, 133) einen Art. de sanctorum cultu vermißt, obwohl er in der fertigen Augustana stand. Das wird man jetzt vielleicht so erklären können, daß er ihn schon im ursprünglichen Entwurf vermißte und den kleinen Artikel des fertigen Exemplars kaum bemerkt hatte.

[2]) Ich denke an die Arbeiten von L. J. *Rückert*, Luthers Verhältnis zum Augsburgischen Bekenntnis. Jena 1854. *Calinich*, Luther und die Augsburgische Konfession. Leipzig 1861. J. K. F. *Knaake*, Luthers Anteil an der Augsburgischen Konfession. Berlin 1863 usw.

[3]) Vgl. Melanchthon an Luther, 27. Juni (C. R. II, 146): res sunt antea deliberatae, ut scis, sed semper aliter in acie se dant quam

das, was er in den Maitagen gesehen hat, nichts einzuwenden gehabt. Das ist aber auch alles.

Auf der andern Seite steht ebenso fest und muß noch immer wiederholt werden: durch die mancherlei von Melanchthon nach und nach vorgenommenen Veränderungen, die Luther, wenn er sie im einzelnen hätte beobachten können, schon deshalb unliebsam gewesen wären, weil ihm solche Änderungen immer unsympathisch waren, und sie sicher den Gegensatz vielfach verhüllten, er auch nicht Weniges schärfer ausgedrückt haben würde, ist in dogmatischer Beziehung doch nichts Unlutherisches hineingekommen, geschweige denn Melanchthonisches, wie man gemeint hat, und wir wissen, welches hohe Lob der Reformator dem vollendeten Werke spendete, und wie er sich freute, die Stunde „dieses schönen Bekenntnisses Christi vor einer solchen Versammlung" erlebt zu haben,[1]) und wie er darin Ps. 119, 46 erfüllt sah: „Ich rede von deinen Zeugnissen vor Königen und schäme mich nicht" — jenes Wort, welches schon die ersten in Augsburg gefertigten Abschriften und dann stehend die gedruckten Ausgaben des Bekenntnisses als Motto tragen.

---

antea sunt deliberatae. An Camerarius am 27. August (C. R. II, 334): nihil adhuc concessimus adversariis praeter ea, quae Lutherus censuit esse reddenda, re bene ac diligenter deliberata ante conventum.

[1]) An Konrad Cordatus am 6. Juli: Mihi vehementer placet, vixisse in hanc horam, quia Christus per suos tantos confessores in tanto consessu publice est praedicatus confessione plane pulcherrima. De Wette IV, 71; Enders VIII, 83.

II.

Melanchthons Verhandlungen mit Alph. Valdés und Lor. Campeggi.

Zu den unerfreulichen Episoden im Leben Melanchthons, die von jeher für viele ein Stein des Anstoßes gewesen sind, gehört sein auffallendes Verhalten in seinen Verhandlungen mit dem kaiserlichen Sekretär Alphonso Valdés und dem päpstlichen Legaten auf dem Augsburger Reichstage, Lorenzo Campeggi. Auch in neuerer Zeit sind darüber scharfe Äußerungen gefallen, und ich selbst habe auf Grund immer erneuter Untersuchungen bei allem Bestreben, ihm gerecht zu werden, oder worauf es vor allem ankommt, ihn zu verstehen, das Urteil nicht zurückhalten können, daß Melanchthon, um zunächst von dem Verkehr mit Valdés zu sprechen, angesichts der bedrohlichen Lage, in die sich die Evangelischen wider ihr Erwarten unmittelbar nach der Ankunft des Kaisers versetzt sahen, „alle Haltung verlor", daß er für seine Person Sonderverhandlungen mit den kaiserlichen Sekretären anknüpfte und in deren Verlauf einen Augenblick glauben konnte, daß man vielleicht von der Übergabe des Bekenntnisses werde ganz absehen können, und deshalb mit seiner Fertigstellung zögerte usw.[1])

Während nun eine Reihe angesehener Forscher dem zustimmte oder zu denselben Resultaten kam,[2]) ist Th. Brieger neuerdings

[1]) Vgl. Th. Kolde, M. Luther II, 343 (s. dazu den Nachweis in den Anmerkungen). Derselbe, Die Augsburgische Konfession, S. 7. Prot. Realencykl.[3] II, 245. Bei weitem schärfer und nicht immer ganz gerecht Virck, Melanchthons politische Stellung auf dem Reichstage zu Augsburg. Z. K.-G. IX (1888), S. 92 f.

[2]) Vgl. Fr. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation. Berlin 1890. S. 621. Kawerau, Lehrbuch der Kirchengeschichte III (Reformation und Gegenreformation, 2. A.). 1899. S. 97. Karl Müller, Kirchen-

dem entgegengetreten. In einer eigenen Studie: „Zur Geschichte des Augsburger Reichstages von 1530“ [1]) hat er in seiner bekannten, äußerst sorgfältigen Weise die Verhandlungen mit Valdés (und Campeggi) und die bisherigen Auffassungen von neuem kritisch erörtert und kommt dabei zu Resultaten, die, wenn sie sicher wären, für die Geschichte des werdenden Bekenntnisses von nicht geringer Bedeutung sein würden, und die jedenfalls zu erneuter Prüfung der Sache veranlassen müssen.

Seine Meinung ist, um das Wichtigste vorauszuschicken, etwa diese: 1. Die Verhandlungen Melanchthons mit den kaiserlichen Sekretären sind von diesen, nicht von Melanchthon ausgegangen, — und darin lenkt Brieger zu der von Maurenbrecher[2]) vertretenen Anschauung zurück. 2. Die Verhandlungen sind auch von Melanchthon nicht auf eigene Faust geführt worden, sondern unter Zustimmung der kurfürstlichen Räte. 3. Wenn Melanchthon den Nürnberger Gesandten, die endlich das vollständige Bekenntnis zu haben wünschen, berichtet, „die Sache werde vielleicht zu keiner so weitläufigen Handlung gelangen, sondern noch enger eingezogen und kürzer gefaßt werden“, so sei dies nicht dahin zu verstehen, daß er daran dachte, wie der Kaiser es wünschte, womöglich ohne „weitläufiges offentliches Verhör vnd Discussion“ in aller Stille eine Einigung zu erzielen, sondern dies beziehe sich auf den Vorschlag des markgräflichen Kanzlers Vogler, der, um den Kaiser in der Predigtfrage umzustimmen, am 16. Juni riet, ihm einstweilen die Artikel des Glaubens zu überantworten, und das aufs kürzeste gefaßte Bekenntnis, was er im Sinne hatte, sei eben dies nur aus 19 Artikeln bestehende Glaubensbekenntnis, welches uns außer in einer Ansbacher Handschrift auch in andern aus dieser Zeit stammenden Abschriften vorliege. Demnach sei die Fertigstellung des Bekenntnisses um keinen Tag verzögert worden, und Melanchthon von allem Verdachte der Haltlosigkeit usw. freizusprechen.

Briegers scharfsinnige Ausführungen, aus denen im einzelnen wie immer bei seinen Arbeiten viel zu lernen ist, haben auf den

---

geschichte II, 2. Freiburg 1902. S. 372 f. Georg Ellinger, Philipp Melanchthon. Berlin 1902. S. 268 f.

[1]) Leipzig 1903. Programm.

[2]) Wilh. Maurenbrecher, Geschichte der katholischen Reformation. I. Bd. Nördlingen 1880. S. 287 f.

ersten Blick infolge ihrer Geschlossenheit etwas Bestechendes, aber eine genaue Nachprüfung seiner Beweisführung muß doch, wie das Folgende dartun soll, zu einer völlig andern Auffassung führen.[1])

Unmittelbar nach dem Einzug des Kaisers in Augsburg finden wir nach unverdächtigen Berichten Melanchthon in Unterhandlungen[2]) mit dem kaiserlichen Sekretär Alfonso Valdés.[3])

Wie ist er dazu gekommen?

Brieger erklärt es, wie wir schon hörten, „für zweifellos, daß die Verhandlungen nicht von Melanchthon, sondern vielmehr von kaiserlicher Seite angeknüpft sind — mag nun Valdés, der glühende Verehrer des Erasmus, auf eigene Hand mit dem berühmten Wittenberger Humanisten sich in Beziehung gesetzt und der Kaiser dann die ihm von selber sich bietende Gelegenheit benutzt haben, Melanchthon auszuforschen und durch ihn auf die Behandlung der Religionssache einzuwirken; oder mag, was wahrscheinlicher ist, der kaiserliche Sekretär von Anfang an im Auftrage seines Herrn gehandelt haben, dem alles daran lag, die Frage der Religion in der „Enge und Stille" zu erledigen, statt sie auf dem Reichstage seinem Ausschreiben gemäß in der Weise behandeln zu lassen, daß eines jeden Teils „Opinion und Meinung" gehört und dann eine Vergleichung angestrebt werde" (S. 5).

Vergegenwärtigen wir uns die Situation. Wir wissen, daß unter dem Einfluß des Campeggi, des Herzogs Georg von Sachsen und anderer katholischer Fürsten, und wohl auch unter dem Eindruck von Joh. Ecks herausfordernder Schrift die Stimmung des Kaisers gegen die Evangelischen eine ganz andere geworden war, als sie in dem Reichstagsausschreiben zutage trat. Wir wissen ferner, daß die heimliche Übersendung seines persönlichen Glaubensbekenntnisses, einer schlechten lateinischen Wiedergabe der

---

[1]) Ich bemerke dazu, daß das Folgende im Entwurf bereits fertig geschrieben war, ehe ich mit der oben behandelten ältesten Redaktion der Augustana weiteres Material erhielt.

[2]) Über sie wird im einzelnen weiter unten gehandelt werden.

[3]) Vgl. über ihn und die einschlägige Literatur den Artikel von Ed. Böhmer, Prot. Realenzyklopädie, 2. A., Bd. 16, 276 f., der aber die nötige Klarheit vermissen läßt, auch des Valdés Friedensliebe überschätzt.

Schwabacher Artikel[1]) am kaiserlichen Hofe keinen Erfolg gehabt hatte, und daß der Kaiser noch von Innsbruck aus die Abstellung der evangelischen Predigt in Augsburg forderte. Das Erscheinen von Luthers scharfer Schrift: „Vermahnung an die Geistlichen, versammelt auf dem Reichstag zu Augsburg“[2]) hatte noch Öl ins Feuer gegossen. Kaum war sie in Augsburg eingetroffen — am 7. Juni sandte sie Jak. Sturm nach Straßburg —, war sie auch schon am kaiserlichen Hoflager bekannt, und der Kaiser verlangte, daß sie in Augsburg verboten würde.[3]) Nun kam der Kaiser selbst. Mit ihm die Forderung, an der Fronleichnamsprozession teilzunehmen, und die Erneuerung des Predigtverbots, das alles sichtlich im Interesse, nicht nur den Wünschen Campeggis gerecht zu werden, sondern auch die Protestanten einzuschüchtern und sie einstweilen merken zu lassen, daß der Kaiser nicht gewillt sei, irgendwelche Änderung des hergebrachten Kultus zu dulden. Und in diesem Augenblick soll Valdés, bloß weil er Erasmianer war, wenn auch tückischerweise, sich an Melanchthon herangemacht haben, um ihn auszuforschen, und durch ihn des Kaisers Pläne zu verwirklichen. Aber wer sagt uns denn, daß das, was der kaiserliche Sekretär als des Kaisers Absicht im Verlaufe der Verhandlungen darüber laut werden ließ, die Frage der Religion in der „Enge und Stille“ zu erledigen, schon vorher sein Plan war oder nicht vielleicht erst infolge der Besprechungen mit Melanchthon sich als solcher herausgebildet hat?

Brieger beruft sich dafür, daß von Valdés die Initiative ausgegangen sei, auch auf den Bericht der Nürnberger, d. h. was diese über die Sache erfahren haben. Dieser kann so gedeutet werden; aber wenn jene schreiben: „Wir sind bericht, daß Alfonsus Waldesius, Kais. Maj. vornehmsten Sekretarii einer, Philipsen Melanchthon etliche Mal zu sich erfordert“,[4]) so ist damit noch nicht gesagt, daß die Anregung dazu nicht von Melanchthon ausgegangen sein kann. Auch die Bezugnahme auf Brücks Reichstagsgeschichte,[5]) worin dieser darauf hinweist, daß etliche der „wegernsten

[1]) Siehe oben S. 41.

[2]) E. A.[2] 24, 356 ff. Vgl. Th. Kolde, M. Luther II, 330.

[3]) Vgl. Straßburgs politische Korrespondenz I, 451 u. 455.

[4]) C. R. II, 122.

[5]) K. G. Förstemann, Archiv für die Geschichte der kirchlichen Reformation. 1. Bd. Halle 1831. S. 19. Vgl. Brieger, S. 5.

(vornehmsten) unter dem Bebstischen Teil" mehrfach sich an die Gelehrten der christlichen Stände herangemacht, sie zu sich haben fordern lassen und sich so stellten, als ob sie keineswegs das Evangelium verhindern wollten, und über die streitigen Artikel mit ihnen redeten usw. — tut nichts zur Sache, denn Brieger übersieht dabei, daß Brück bemerkt, „sonderlich ehe die kaiserliche Mt. gegen Augsburk kommen", und nichts spricht dafür, daß Brück dabei auch an den kaiserlichen Sekretär gedacht hat, wissen wir doch von andern, die in der von Brück geschilderten Weise vorgingen, z. B. Cochläus, Usinger, Marius.[1])

Entscheidend muß die Selbstaussage Melanchthons sein. An Mykonius schreibt er am 19. Juni: Ego pertentavi unius atque alterius ex Hispanicis scribis animum; quantum proficiam videro. Und an demselben Tage berichtet er Camerarius: Nactus sum Hispanum Secretarium, qui benigne pollicetur, et iam de mea sententia cum Cesare et Campegio collocutus est.[2]) Konnte Melanchthon es deutlicher zum Ausdruck bringen, daß er es gewesen, der mit den maßgebenden Persönlichkeiten Fühlung suchte, um ihnen seine sententia über die Sachlage zu insinuieren? Und ich frage weiter: Welches Interesse konnte Melanchthon haben, wenn er wirklich nicht die Initiative ergriffen, entgegen dem wahren Sachverhalt, dem Mykonius und dem Camerarius gegenüber diesen Anschein zu erwecken?

Und was wir Melanchthon da tun sehen, liegt ganz auf der Linie dessen, was wir über seine sonstige Haltung in Augsburg feststellen können. Es gehört zu seiner Eigentümlichkeit, die mehr als einmal verhängnisvoll geworden ist, daß der große Gelehrte hier und da den Diplomaten spielen wollte und, wenn auch in bester Absicht, sich auf Unterhandlungen einließ, die nicht seines Amtes waren. Wir wissen jetzt, was freilich Brieger in diesem Umfange nicht wissen konnte, in welch hohem Maße er all seine Hoffnung auf die Friedensliebe und Milde des Kaisers setzte. Das kaiserliche Reichstagsausschreiben hatte ihn derart gefangen genommen, daß er auch von dem Einfluß des päpstlichen Legaten Campeggi anfangs nichts fürchtete, den er im Gegensatz zu Cajetan, von dessen Berufung man eine Zeitlang gehört haben

[1]) C. R. II, 86. Ad. Weiß in Uffenheimer Nebenstunden, S. 686. Vgl. auch A. Spahn, Joh. Cochläus. Berlin 1898. S. 154 f.

[2]) C. R. II, 118 ff.

wollte, als einen virum peritum rerum civilium bezeichnete.[1]) Worauf es ihm vor allem ankam, war der Nachweis, daß sein Kurfürst in seinem Lande die reine Lehre predigen lasse, nur ganz wenige Mißbräuche, die auch die Verständigen unter den Gegnern als solche anerkannten, abgeschafft habe, keinerlei kriegerische Pläne verfolge, vielmehr ihnen überall entgegentrete, nur Frieden und Einigkeit erstrebe und von den verhaßten, Krieg und Umsturz anbahnenden Zwinglianern absolut nichts wissen wolle.

Cochläus hat später in seiner gehässigen, übertreibenden Weise Melanchthon beschuldigt, er sei, die äußerste Friedensliebe heuchelnd, in Augsburg nicht nur in die Wohnungen von Privatleuten, sondern auch in die der Kardinäle eingedrungen, ja bis an den Hof des Kaisers,[2]) aber so ganz aus der Luft gegriffen ist die Behauptung nicht; wenigstens hat Melanchthon mit einer ganzen Reihe von Leuten Privatverhandlungen unterhalten. Schon in den ersten Tagen des Juni, d. h. zu der Zeit, als die Gefahr deutlicher zu werden anfing, hat er, was wir erst jetzt aus einem bisher ungedruckten Briefe von Joh. Rurer an Andreas Althamer

---

[1]) C. R. II. 40 u. 42.

[2]) Johannis Cochlei Philippicae quatuor in Apologiam Philippi Melanchthonis etc. Lipsiae 1534, A iij[b]: In primis vero agnoscat turpitudinem et nequitiam suam Philippus, qui Augustae non solum publice simulabat se pacis et concordiae amantem et avidum, verum etiam privatim cursitabat hinc inde, perreptans ac penetrans non modo privatorum domos ac diversoria, verum etiam Cardinalium aliorumque Principum aulas atque adeo et M. T. Curiam, insidioso nimirum circuitu quaerens, quem hypocrisi sua devoraret. Et fefellit profecto non paucos blanditiis deprecationibusque simulatis, dum passim in convitiis et colloquiis facillime pacem Ecclesiae recuperari posse affirmaret, si modo suis permitterentur haec tria duntaxat, Populo inquam utraque species sacramenti, sacerdotibus coniugium et missae usus et communicatio. In ceteris omnibus fore suos Episcopis et Praelatis per omnia subditos dictoque audientes etc. Das gleiche erzählt Cochläus schon 1531 in seiner Petitio M. Philippi Melanchthonis. Ad R. D. Card. Campegium Augustae scripta. Cum Responsione D. J. Cochlei ad eundem M. D. XXXI. Dort findet sich im Widmungsbrief folgende Geschichte: Audivi praeterea R. D. Doctorem Johannem Fabri dixisse illic Nobili cuidam Misnensi, me coram astante, ut diceret Philippo, nisi desisteret circuire Hispanorum hospitia, illisque excusare ac probare et sua et Lutheri scripta, ipse absurdissimos aut odiosissimos errores eius publice Ecclesiarum valvis affixurus esset.

vom 4. Juni erfahren,[1]) einen äußerst geheim gehaltenen und wie es scheint verlorengegangenen Briefwechsel mit dem Kardinal von Mainz geführt, in dem er ihn bat, seinen Einfluß aufzuwenden, daß die Sache nicht zum Kriege käme. Der freundschaftliche Verkehr mit katholischen Theologen wie Cochläus, Usingen, Marius ging allerdings von diesen aus. Auch der Kardinal von Salzburg, mit dem Melanchthon wenige Tage vor der Übergabe des Bekenntnisses eine lange Unterredung hatte, scheint ihn geladen zu haben.[2]) Weniger sicher ist mir, ob dies auch ohne sein Zutun der Fall war bei der sehr merkwürdigen Unterredung, die er am 13. Juni mit Heinrich von Braunschweig hatte. Jedenfalls benutzte er sie — es war gerade in den Tagen, in denen er mit dem Landgrafen verhandelte —, um in unschöner Weise dem Braunschweiger seinen Abscheu gegen die Absichten und Pläne Philipps und seine und des Jakob Sturm Bündnisbestrebungen zum Ausdruck zu bringen, und freute sich, von dem Herzog das Zugeständnis zu erhalten, daß beiderlei Gestalt des Sakraments, Priesterehe, die Freiheit des Klosterlebens (libertatem monastices), die Abschaffung der Messe um Geld (missae quaestuariae) und die Freiheit der Speisen diejenigen Punkte seien, die mit Recht nicht verdammt werden könnten, und mit deren Annahme eine Einigung zu erzielen sei, natürlich unter der Voraussetzung, daß die Zwinglianer, die das Sakrament des Abendmahls gänzlich aufheben wollten, nicht mit eingeschlossen würden.[3])

Man sieht hier deutlich den festen Punkt, um den es sich bei seinen Privatverhandlungen für Melanchthon handelte: es ist im wesentlichen dasselbe, was er ein paar Tage später dem kaiserlichen Sekretär gegenüber vorbrachte. Und es läßt sich auch vermuten — und dies soll lediglich als Vermutung ausgesprochen werden —, was ihn besonders dazu veranlaßte, den Versuch zu

[1]) Siehe den Brief im Anhange, Beilage 1.

[2]) Melanchthon berichtet darüber an Luther am 25. Juni (C. R. II, 126). Nach dem Berichte des Jonas (Th. Kolde, Anal. Lutherana 140): Cardinalis Saltzburgensis vocavit dominum Philippum Melanchthonem per Wolffgang Stromerum Nurmbergensem.

[3]) Bericht des Jonas an Luther, Anal. Lutherana 133; Enders VII, 380. Wesentlich anders berichtet Melanchthon über dieselbe Unterredung an Luther, Enders VII, 383. Luther wollte wissen, daß er vom Herzog zu Tisch geladen worden sei (Enders VIII, 82), was aber in den an ihn gerichteten Briefen nicht steht.

machen, des Kaisers Umgebung von der Ungefährlichkeit der Evangelischen zu überzeugen. Wie ihm selbst das Bundmachen verhaßt war — und was ihm der arglistige Braunschweiger über die Anschläge des Landgrafen eingeflüstert hatte, hatte ihn darin nur bestärkt —, so hatte er aus den brieflichen Unterhandlungen des Kurfürsten mit dem Kaiser die Überzeugung gewonnen, daß Karl V. zwar geneigt sei, sich mit seinem Herrn zu einigen, sed hac conditione, ἵνα μηδεμίαν ἔχοι συμμαχίαν. So schrieb er an Luther am 13. Juni.[1]) Und eben jetzt war der Kurfürst daran, seine lange festgehaltene Sonderstellung in der religiösen Frage aufzugeben und sich mit den andern evangelischen Ständen zusammenzuschließen. Und wie die Dinge lagen, mußte Melanchthon selbst wünschen, den Landgrafen mit einzuziehen, da er sonst rettungslos in die Arme der Zwinglianer getrieben würde. Soviel wird er aber bereits aus den in dieselben Tage fallenden Verhandlungen mit Philipp[2]) entnommen haben, daß dann der Widerspruch gegen die zwinglianische Auffassung im Bekenntnis aufs äußerste gemildert werden mußte. Damit wuchs aber wieder die Gefahr, mit den Zwinglianern zusammengeworfen zu werden. Aber auch diese zu dulden, davon wollte, wofür er selbst zur Genüge gesorgt, auch von den milder gesinnten Römern niemand etwas wissen, das hatte ihm auch Heinrich von Braunschweig mit deutlichen Worten bestätigt.[3]) In dieser ihn verzehrenden Sorge — paene consumor miserrimis curis, schrieb er an Luther — konnte er es für Pflicht halten, auf eigene Faust den Vermittler zu spielen und mit des Kaisers Umgebung Verhandlungen anzuknüpfen.

Auch der Weg, den er dabei eingeschlagen hat, läßt sich noch erkennen. Zuerst erneuert er die Beziehungen zu dem den Wittenbergern von früher her bekannten niederländischen Sekretär Kornelius Schepper, den Brieger mit Unrecht als für die Sache belanglos beiseite schiebt.[4]) Nach dem Berichte des Jonas

[1]) Melanchthon an Luther, Enders VIII, 383.

[2]) Siehe oben S. 42.

[3]) Jonas an Luther, bei Th. Kolde, Anal. Lutherana 133. Enders VII, 381: Sed illis qui prorsus sacramentum eucharistiae tollerent, ut Zwinglianis se nunquam subscripturum.

[4]) Brieger, S. 3, Anm. 1: „Melanchthons Unterredung mit dem niederländischen Sekretär Cornel von Schepper kommt für unsern Zweck

an Luther vom 18. Juni[1]) darf man annehmen, daß die erste Unterredung, an der auch Jonas teilnahm, vielleicht schon am Fronleichnamstage (den 16. Juni) stattgefunden hat. Ein zweites Mal berichtet Jonas von einer Zusammenkunft mit Schepper am 25. Juni,[2]) doch ist es nicht ganz sicher, ob sich das auch wirklich auf eine zweite Unterredung bezieht. Daß aber nicht Schepper die Unterredung gesucht, wird man daraus schließen dürfen, daß Melanchthon von ihm sagt: videtur singulari diligentia cavere, ne veniat in suspicionem nostrae amicitiae. Und was er bei dieser Gelegenheit von der bedrohlichen Stimmung in der kaiserlichen Umgebung erfuhr, wirkte geradezu niederschmetternd auf Melanchthon. In unmittelbarem Anschluß an seinen Bericht schreibt Jonas an Luther: D. Philippus, ut nosti virum, misere discruciatur illis tantae caussae curis et sollicitudinibus.[3])

---

nicht in Betracht." Aber wenn Schepper auch nur niederländischer Sekretär war und deshalb direkt mit der Reichsregierung nichts zu tun hatte, so zeigt er sich doch mit dem Stand der Sache sehr wohl vertraut, und wir wissen, daß er zu Valdés sehr nahe Beziehungen hatte, der ihm die Durchsicht jener Schrift (Pro religione Christiana res gestae in Comitiis Augusta Vindel. habitis A. D. 1530), die vor allem Brücks Bericht über die Reichstagsverhandlungen (Förstemann, Archiv I, 1831) veranlaßte, übertrug, indem er in einem Briefe an Dantiskus schrieb: mitto rationem rerum in hac urbe gestarum cum Lutheranis, quam precor ut una cum D. Cornelio [Sceppero] si adfuerit legas et quicquid delendum addendum judicabis deleas immutes et addas (Ed. Böhmer im Art. Valdés in d. Prot. R.-E. 2. Aufl. 16. Bd. S. 279 Anm.).

[1]) Enders VII, 387. Dazu Melanchthon am 19., Enders VIII, 2: Cornelius inquit se spem habuisse pacis aliquam vivo Mercurino. Hoc exstincto neminem in aula esse affirmat, qui auctoritate valeat, qui pacis auctor sit. Cornelius ludit suo more, ac videtur singulari diligentia cavere, ne veniat in suspicionem nostrae amicitiae. Ideo nihil nos adiuvat. Est alius quidem Hispanus secretarius, qui benigne pollicetur et iam cum Caesare et Campegio de mea sententia contulit. Am selben Tage an Camerarius, C. R. II, 119: Cornelius Schepperus affirmat bonam se spem pacis vivo Mercurino habuisse. Hoc extincto neminem esse in aula pacis auctorem, qui modo valeat auctoritate. Nactus sum Hispanum secretarium qui benigne pollicetur et iam de mea sententia cum Cesare et Campegio collocutus est. Und an Myconius ebenfalls am 19., ibidem: Ego pertentavi unius atque alterius ex Hispanicis scribis animum.

[2]) Enders VIII, 24.

[3]) Enders VII, 387.

Die Hoffnung, daß mit Campeggi zu verhandeln sein würde, ist jetzt völlig zerstört, gerade er ist es, wie er jetzt erfahren hat, der zum Kriege gegen die Protestanten schürt. Aber obwohl aus den Berichten nichts zu entnehmen ist, daß man ihm gerade nach dieser Seite Hoffnungen gemacht hat, hält er an seinem alten Vertrauen auf den Kaiser und seine Milde fest: Nihil in aula Caesaris ipso mitius Caesare.[1]) Ja er will auch von wohlwollenden Hofleuten gehört haben, nihil spei se habere de cognitione, d. h. doch wohl auf Grund der Untersuchung der Angelegenheit nach Kenntnisnahme der evangelischen „Opinion und Meinung", des evangelischen Bekenntnisses. Da bleibt nur eins übrig, man muß den Versuch machen, den Kaiser in seiner wohlwollenden Stimmung zu erhalten. So beschließt er denn, und zwar muß es, wenn er schon am 19. von daraufhin mit dem Kaiser und dem Legaten erfolgten Verhandlungen berichten konnte, sofort geschehen sein, sich an die bei weitem einflußreichere Persönlichkeit, den kaiserlichen Sekretär Alfonso Valdés, zu wenden, um von ihm mehr zu erfahren, vor allem aber, ihm seine sententia vorzutragen und durch ihn womöglich auf den Kaiser einzuwirken. Und es gelang ihm, des Sekretärs habhaft zu werden: Nactus sum Hispanum. Dieser Aussage gegenüber kann, wie ich wiederhole, die Bemerkung im Briefe der Nürnberger, der auch erst, nachdem die Sache weiter gediehen war („daß Waldesius — — Melanchthon etliche mal zu sich erfordert"), geschrieben ist, nur in zweiter Linie in Betracht kommen. Auch muß ich daran festhalten, daß wenigstens sein erster Besuch bei Valdés, obwohl Melanchthon die Sache freilich sehr allgemein, ja fast unverständlich in seinen Briefen an Myconius, an Luther und Camerarius, also nach auswärts erwähnt, relativ geheimgehalten wurde, denn Jonas, der von allem, was er erfuhr, in seinen Briefen zu plaudern pflegte, scheint davon nichts erfahren zu haben und erwähnt nur die Unterredung mit Schepper.[2]) Vollends aber halte ich es für ausgeschlossen, daß

[1]) C. R. II, 117. Ebenso an Menius. Bei Bindseil, supplem. S. 61.

[2]) Auch ist zu beachten, daß die so wachsamen Straßburger, die auch die so geheim gehaltene Sendung der Schwabacher Artikel nach Innsbruck ausgekundschaftet hatten (Zwingli, opp. VIII, 458. Virck, Politische Korrespondenz I, 446), von der ganzen Sache, wie es scheint, nichts erfahren haben.

Melanchthon dabei im Einvernehmen mit den kurfürstlichen Räten gehandelt haben sollte. So weit kannte ihn der Kanzler Brück, den wir überall die Hand im Spiele haben sehen, wohl schon damals, daß der ängstliche, vor jedem Drohwort zurückschreckende Gelehrte zu so schwerwiegenden politischen Unterhandlungen nicht die geeignetste Persönlichkeit war.

Aber was war denn Melanchthons sententia über die Lage, und wie sind die Verhandlungen verlaufen? Darüber berichtet uns in erster Linie der Bericht der Nürnberger Gesandten vom Sonntag, den 21. Juni, den man vor sich haben muß, um ihn richtig zu würdigen. Er lautet:[1])

---

[1]) C. R. II, 122. Die hier vorliegenden Nachrichten werden bestätigt durch eine oft abgedruckte Zeitung „Schrift aus Augsburg". Sie findet sich zuerst in der Wittenberger Ausgabe IX, 409, dann in den übrigen Lutherausgaben bis zur Walchschen (hier in verschiedene Stücke zerlegt, XVI, 873 ff. 912, 936), endlich in etwas anderer, vielleicht ursprünglicherer Rezension bei Bretschneider im C. R. X, 125 f. Der betreffende Passus über den Verkehr mit Valdés ist mit kleinen Veränderungen auch von Aurifaber in seinen Bericht verarbeitet worden. Sieht man sich den Inhalt dieser Zeitung, die, ob mit Recht, läßt sich nicht feststellen, seit der Leipziger Lutherausgabe XX, 202 Spalatin zugeschrieben wird, näher an, so ergibt sich, daß sie an verschiedenen Tagen geschrieben ist. Der Anfang bis „Gott wolle seinen heiligen Geist senden". Wittb. IX, 410. C. R. X, 128 ist am Samstag den 18. geschrieben, vgl. „hat darnach sein Maj. itzt Sonnabend" und „bis Montag wird man den Reichstag anfahen". Das folgende, zu dem Bretschneider fälschlicherweise die Anmerkung macht: Haec omnia quae iam sequuntur in opp. Lutheri non leguntur, ist erst am Montag bezw. Dienstag geschrieben worden. Vgl. „am gemelten Sonnabend". „Des Sonnabends hat Alfonsus." „Am Sonntag hat kei. Majestet." „Auf den Montag hort man die Messe." „Soviel ist bisher gehandelt." Der Nürnberger Bericht und die Zeitung sind also, soweit sie sich auf die Verhandlungen mit Valdés beziehen, genau zu derselben Zeit abgefaßt worden. Die Zeitung berichtet darüber nach C. R. X, 129: „Der Alfonsus Kay. May. in Hispanien Cantzler, auch der Cornelius haben etliche freundliche Unterrede und Gespräch mit Philippo gehalten, ihme angezeigt, daß die Hispanier beredt seyn, als sollten sie an Gott nicht glauben, auch an die heilige Dreifaltigkeit, von Christo und Marien nichts halten, also daß sie meinen, wo sie einen Lutherischen erwürgten, meinten sie Gott einen größeren Dienst zu tun, denn so sie einen Türken erwürgten; saget, wiewohl er viel mit ihnen geredt, das thun erklärt, so erlanget er doch etliche, und etliche blieben auf ihrer Bahne.

Des Sonnabend hat der Alfonsus nach dem Philippo geschickt, ihme angezeigt, er sey den Morgen bei Kay. May. gewesen, und habe lange keine bequemere Stelle und Zeit mit seiner May. zu reden gehabt, habe er

„Wir sind bericht, daß Alfonsus Waldesius Kais. Maj. vornehmsten Secretarii einer, Philipsen Melanchton etliche Mal zu sich erfordert, vom Lutherischen Handel mit ihm cauffirt, und beschließlich ihn zu berichten begehrt habe, was doch der Lutherischen Begehren sey, und wie der Sach zu helfen seyn möcht. Darauf ihme Melanchton der Sachen so viel also mündlich und in gestellten Reden zu bedenken gewest, Bericht gethan, ungefährlich dieser Meinung: die Lutherische Sach wäre nicht so gar weitläufig und ungeschickt, als vielleicht Kais. Maj. eingebildet würde, und stünde vornämlich der Zwiespalt auf diesen Artikeln, nämlich von beider Gestalt des Sacraments, von der Pfaffen und Mönch Ehe, und von der Messe, also daß die Lutherischen die sondern einzelnen Messen nicht für recht halten könnten. Wo man dieser Artikel vertragen, hielt er dafür, es sollten sonst in allen andern wohl Mittel und gute Ordnung gefunden werden. Diesen Bericht hätte sich obgemeldter Alfonsus Kais. Maj. vorzutragen verfangen, und am Samstag den Philippus wieder beschickt, ihme angezeigt, Kais. M. hätten solchen Bericht gern gehört, und ihr denselben nicht übel lassen gefallen, auch ihme, dem Alphonso befohlen gehabt, den Päpstlichen Legaten, wie er dann gethan, desselben auch zu verständigen, welcher Legat ihme solchen Bericht auch nicht übel gefallen, noch die zwei Stück mit beeder Gestalt Sacraments oder der Pfaffen und Mönch Ehe sonders zuwider seyn lassen —, allein die einzelne Messe abzustellen wollt ihm nicht eingehen, und hat Alfonsus nach solchem beschehen Anzeigen dem Philippo

---

seiner May. aller der Lutherischen Artikel Unterricht gethan, und daß sie ganz nicht wider die Kirche glauben; habe der Kayser gesagt: quid volunt de Monachis etc. und hat dem Alfonso befohlen, Philippo zu sagen, daß er ohne alle Weitläuftigkeit seine May. die Artikel, welche man nicht nachlassen könnte, wollt in kurz verzeichnet schicken, das Philipus also gethan und darneben auch dem Alfonso befohlen, zum Legaten zu gehen, und mit ihm daraus zu handeln. Ist auch also geschehen, und ist der Stoß am größten allenthalben an der Messe. Läßt sich also Gott Lobe zu guter Hoffnung an, der Kayser woll der Sachen gern helfen. Gott hat auch sein Mittel zu ihme geworfen." Ein sehr wesentlicher Unterschied in beiden Berichten ist der, daß die Zeitung angibt, daß Melanchthon die Artikel wirklich verzeichnet, und Valdés, und zwar erst nach der Zusammenkunft am Samstag, diese schriftlich fixierten Artikel dem Legaten übergeben hat, wovon noch zu handeln sein wird.

schließlich gesagt: Kais. M. Begehren wäre, er, der Philippus, wollte die Artikel, so die Lutherischen zu haben begehrten, aufs kürzeste aufzeichnen und ihm, dem Alfonso, überantworten, wollte Ihr Maj. dieselben zu Handen nehmen und weiter bedenken. Doch wär sonderlich Ihr Maj. Begehren, daß er solche Verzeichnis dermaßen bescheidentlich aufs kürzeste und nicht weitläufig stellen wollte, damit J. Maj. dester mehr Ursach haben möchte, zu Vertrag und Hinlegung dieses Irrthums zu handeln. Ihr Maj. hielt auch für das Fruchtbarste, die Sach in einer Enge und Stille vorzunehmen, und garnicht mit weitläuftiger öffentlicher Verhöre und Disputation; denn solche Verhöre und Disputation gebährten allein weitern Unwillen und keine Einigkeit.

Auf solch Begehren hat sich Philippus erbothen, dem Handel nachzudenken, und ein Verzeichnis zu stellen; doch will er von derselben heut mit Doctor Brücken und anderen Gelehrten zuvor conversieren, darnach einen Begriff machen, den dem Churfürsten vortragen, und sofern es für gut angesehen und berathschlagt würde, furder solches dem Alfonso übergeben." Hier folgt noch im Original[1]) folgender von Bretschneider ausgelassener, aber nicht unwichtiger Passus, der die Heimlichkeit bezeugt, mit der die Sache betrieben wurde: „Solchs haben wir danach E. w. das wissen zu haben, auch nit wollen unentdeckt lassen, die es noch zur zeit in geheimbd bey sich wölle behalten."

Hierzu kommt nun die von den Nürnberger Gesandten am 19. Juni berichtete Äußerung Melanchthons, die erst nach seiner Zusammenkunft mit Valdés am 18. gefallen sein kann: „denn wie sich Philippus Melanchton vernehmen läßt, wird vielleicht die Sache zu keiner so weitläufigen Handlung gelangen, sondern noch enger eingezogen und kürzer gefaßt und gehandelt werden. Worauf es aber gerichtet würdet, es sey, daß das vorige [das Bekenntnis] vollend verfertigt, oder ein ander Begriff gemacht, soll E. W. von uns unverhalten bleiben." [2])

Indem ich diese Äußerung, wie m. E. nicht anders möglich, mit den Verhandlungen mit Valdés in Verbindung brachte, kam ich zu dem Resultat, daß Melanchthon, nachdem er am 18. Juni durch Valdés vom Kaiser beauftragt worden war, aufs kürzeste

[1]) Die Briefe der Nürnberger Gesandten an den Rat werden jetzt im Nürnberger Stadtarchiv aufbewahrt.

[2]) C. R. II, 112 f.

ein Verzeichnis der Streitpunkte vorzulegen, eben deshalb mit der Fertigstellung des Bekenntnisses zögerte und in der Tat einen Augenblick glauben konnte, man werde von seiner Übergabe ganz absehen können; daß er aber daraufhin es doch für angemessen hielt, am 21. Juni mit Brück und andern Gelehrten in Beratung zu treten, die seine geheimen Abmachungen, mit denen man den Rechtsboden des Ausschreibens zu verlieren in Gefahr war, nicht guthießen.[1]) Dem hat Brieger in allen Hauptpunkten widersprochen.

Erledigen wir zuerst eine chronologische Frage. Nach Brieger, S. 8 f., ist „die Arbeit am Bekenntnis durch die Verhandlungen mit Valdés nicht einen einzigen Tag ins Stocken geraten". „Nachdem die drei letzten Tage der Woche ganz und gar von den durch das Predigtverbot veranlaßten Verhandlungen — — ausgefüllt waren", hat man sich nicht erst nach der (Montag, den 20. erfolgten) Eröffnung am 21. Juni, — sondern „gleich am Sonntag morgen, den 19. Juni an die Fertigstellung der Schutzschrift gemacht — und sofort wurden auch die Nürnberger hinzugezogen". Daß die Wiederaufnahme der Arbeit an dem Bekenntnis gegen die bisherige Meinung nicht erst am 21., sondern schon am 19. erfolgte, weiß Brieger trefflich damit zu begründen, daß er den Nachweis versucht, daß das uns darüber belehrende Postskriptum eines Briefes der Nürnberger, welches im Corp. Ref. II, 124 als Beilage zum Briefe vom 21. Juni abgedruckt sei, vielmehr zum Schreiben vom 19. gehöre. Mit Recht macht er darauf aufmerksam, daß der Rat in seinem Antwortschreiben vom 23. auf die in jenem Postskriptum gewünschte Sendung Osianders nicht eingehe, sondern erst am 25. Juni, wo, wie Brieger meint, mit der Bezeichnung „aus eurem vorigen schreiben", im Gegensatz zu „das jüngst euer Schreiben" (so werde in der Antwort vom 23. das vom 21. bezeichnet) das vom 19. gemeint sei. In der Tat muß man dem scharfsichtigen Kritiker dankbar dafür sein, daß er diesen Punkt angerührt hat, aber seine Vermutung ist, wofür er nicht verantwortlich zu machen ist, eine irrige. Das fragliche Postskriptum[2]) gehört (ob-

[1]) Vgl. Th. Kolde, Martin Luther II, 343. Die Augsburg. Konfession S. 7. Pr. Realenzykl.[3] II, 245.

[2]) Das übrigens im Original noch einen Absatz enthält, durch den die Antwort vom 25. (Vogt S. 19) erst verständlich wird: „Solches hab ich

wohl es als selbständiges Blatt nach dem handschriftlichen Befunde ganz gut auch zu einem andern Briefe gehören könnte) tatsächlich zu dem Briefe der Gesandten vom 21. Juni, denn wie eine Einsicht in die Briefbücher des Rats im Nürnberger Archiv ergibt, hat der sehr wenig umsichtige Herausgeber Vogt gerade den Passus, in dem der Rat in seiner Antwort von der Berufung Osianders spricht — wie auch bei andern Briefen manches andere für den Forscher Wertvolle ausgelassen ist —, nicht mit abgedruckt. Es heißt am Schluß des Briefes vom 23. (nach dem bei Vogt, S. 18 f., mitgeteilten): „wo es die zeit het mügen erleyden, wir wöllen euch auf euer schreiben, Osiander hinauf schicken belangende, bey nechster potschaft unser maynung und willen euch nit verhalten. In der sechsten stundt auf den Tag." So erklärt sich, daß die Frage erst am 25. Juni vom Rate näher behandelt wird, nachdem sie inzwischen beraten worden war.[1]) Und da damit feststeht, daß das fragliche Postskriptum zu dem Briefe vom 21. gehört, wissen wir auch sicher, daß man erst nach Eröffnung des Reichstags, Dienstag, den 21. Juni, an die endliche Fertigstellung des Bekenntnisses gegangen ist. Für die von mir und andern behauptete Verzögerung wäre also die Zeit zur Genüge vorhanden, aber worauf es ankommt, ist dies, ob diese Verzögerung durch Melanchthons Verhandlungen mit Valdés und Campeggi hervorgerufen wurde, oder nach der quellenkritischen Seite auf die Beantwortung der Frage, woran Melanchthon gedacht hat, als er den Nürnberger Gesandten die Mit-

---

mich erpoten, E. w. ufs furderlichst zu wissen zu fugen, und so E. w. also herauf ordnen wollen, wie dann ich fur not und nucz ansyhe, So wellen uns E. w. zuvor heraufschreiben, were dieselben verordenten und wieviel der sein werden, damit wir Inen umb ein herbirg indert in der nehe umb uns mogen besehen, dan wir in unser herbirg nymant meer stellen und legen konnen."

[1]) Unter dem 25. Juni heißt's im Ratsverlaß: Herrn E. osiander gen augspurg zu reitten mit dem ersten abzufertigen und zu augsb. in unser herren herbergkh einzunemen, das furderlich hinaufzuschreiben.

das in 8 tagen h. Krystoff Koller und Jo. paumgartner gen Augsp. anreitten, und solchs soll yezt hirauf anzeigt werden, ine in alweg in meiner herrn herberch muegen undterprocht werden. — Am Sonntag den 26. wurde Osiander dann wirklich abgefertigt: andreas onssiander (!) prediger sol man vorreiten lassen.

teilung machte, die Sache werde vielleicht zu keiner so weitläufigen Meinung gelangen, sondern noch enger eingezogen und kürzer gefaßt werden.

Brieger gibt zu, daß die Nürnberger Gesandten daraus schlossen, daß möglicherweise ein neuer Begriff (d. h. Schutzschrift) ausgearbeitet werden würde, übersieht aber, daß auch der Nürnberger Rat (wie ich) aus dem, was er über die Verhandlungen erfuhr, den Schluß gezogen hat, daß man eventuell gegen das Reichstagsausschreiben von der Übergabe einer schriftlichen lateinischen und deutschen Apologie absehen wolle.[1]) Jedenfalls hält Brieger diese Auffassung für unrichtig und meint vielmehr, daß Melanchthon, und nicht er allein, an eine stark verkürzte Form des Bekenntnisses gedacht hat. In scharfsinniger Untersuchung bringt er die Sache in Verbindung mit einer nur 19 Artikel des Glaubens umfassenden eigenartig geformten Rezension der Augustana, der oben (S. 70) in anderm Zusammenhange erwähnten sogenannten 1. Ansbacher Handschrift, und weiter mit der schon von Förstemann festgelegten, uns gleichfalls bereits bekannten Tatsache, daß der Kanzler Vogler in einem Gutachten vom 16. Juni[2]) bei den Verhandlungen über die Predigtfrage empfiehlt, den Kaiser über den christlichen Charakter der evangelischen Predigt aufzuklären: „Und damit kay. Mt. unser prediger leren und predigen, welche wir fur lauter Evangelion und wort Gottes halten, mit der kürtz gruntlich bericht werden, so ubergeben wir Irer key. Mt. hiemit desselben ein lauter anzeigen in der eyl aufs kürzt gestelt."

Diese Rezension gewinne an Gewicht für die vorliegende Frage, als wir in Spalatins Handschrift der Augustana und in einer lateinischen (der hessischen und der französischen Übersetzung)[3]) ein Bekenntnis von gleicher Begrenzung haben, und wie Brieger darzulegen sucht, mit einem Schlußpassus (der Summa), der keinerlei Anlaß zu der Annahme bot, daß er nur Überleitung zu einem zweiten, die Abschaffung gewisser Zeremonien begründenden Teile bieten solle, der vielmehr ein das Bekenntnis abschließender

[1]) Vogt S. 18.

[2]) Brieger schreibt S. 13 zweimal versehentlich 16. Juli. Das Gutachten bei Förstemann I, 274 ff.

[3]) Förstemann I, 355. Hier aber schon der Art. von der Heiligenverehrung.

Epilog sein solle; und Brieger ist weiter unter Hinweis darauf, daß der Spalatinsche Text, der jedenfalls älter ist als der Ansbachsche, die spätere Summa nicht hat, sondern eine ganz andere Überleitung zum zweiten Teile, der Meinung, „daß diese (die oben genannten Handschriften) bereits gegen Mitte Juni (noch vor der Ankunft des Kaisers) vorhandenen Schriftstücke in der Tat als selbständige Formen des Bekenntnisses zu betrachten sind“ (S. 24). Auch lasse sich nachweisen, daß angesichts der drohenden Gefahr bei den evangelischen Fürsten die naive Meinung sich immer mehr Bahn brach, ob es sich nicht empföhle, „kurz und bündig bloß ihren Glauben zu bekennen, durch die Bekräftigung ihrer Lehre und Predigt mit der hellen Wahrheit Gottes das Geschrei der Ketzerei verstummen zu machen, dagegen die Verteidigung ihrer Änderung in den Kirchengebräuchen der Disputation vorzubehalten, die ja nach dem Reichstagsausschreiben an den Vortrag der beiderseitigen Opinion sich anschließen mußte“. Und Brieger faßt seine Auffassung, die ich wörtlich wiederholen will, in folgenden Sätzen (S. 29) zusammen:

„1. Wir finden zu der in Rede stehenden Zeit (kurz vor der Ankunft des Kaisers) das deutsche Bekenntnis, vermutlich zu derselben auch das lateinische (und dieses auch bereits in einer französischen Übersetzung) in stark verkürzter Gestalt, d. h. auf die Glaubensartikel eingeschränkt, und mit einem etwa acht Tage früher noch nicht vorhandenen Zusatz ausgestattet, welcher in seiner lateinischen Fassung den Eindruck eines ausklingenden Schlußwortes macht, in der deutschen wenigstens ebenso verstanden werden kann — so daß wir uns kaum vorstellen können, diese verkürzte Form verdanke ihre Entstehung dem Zufall.

2. Zu eben jener Zeit (schon vor der Ankunft des Kaisers) stand man mit der (Schluß-) Redaktion des zu dem großen Bekenntnis gehörigen Vor- und Schlußwortes still.

3. Ein am 16. Juni von markgräflich-brandenburgischer Seite gemachter Vorschlag, das (deutsche) verkürzte Bekenntnis als Anlage einer tags darauf dem Kaiser zu übergebenden Rechtfertigungsschrift zu verwenden, wird von Sachsen abgelehnt. Nicht für einen solchen Zweck wie die private Belehrung des Kaisers, war diese kurze, nur über Glauben und Predigt der Evangelischen Auskunft gebende Fassung des Bekenntnisses zurecht gemacht.

4. Als zwei Tage später die Nürnberger, unmittelbar nachdem sie offiziell zu dem Bekenntnis der Fürsten zugelassen waren, um Vorrede und Schluß des ihnen früher mitgeteilten umfangreichen Bekenntnisses anhalten, erfahren sie, daß der „Beschluß noch immer nicht gemacht" ist, und Melanchthon macht hierfür nicht den Grund geltend, von dem er vor einigen Tagen den damals noch nicht förmlich verbündeten Nürnbergern gesprochen hat, auch nicht den Umstand, daß in den letzten gänzlich von der Sorge um die Erhaltung der evangelischen Predigt ausgefüllten Tagen keine Zeit zur Ausarbeitung des Schlusses noch überhaupt zur Weiterarbeit an der Schutzschrift übriggeblieben sei, als vielmehr die Unsicherheit des Kurfürsten über den Umfang seiner Apologie.

5. Gleich am nächsten Morgen (19. Juni) findet eine Sitzung der Räte von Sachsen, Brandenburg, Hessen und Lüneburg statt zum Zweck einer Durchsicht und Redaktion des auf Befehl des Kurfürsten gestellten „Unterrichts des Glaubens", des nämlichen, von dem die Nürnberger „Copei empfangen" haben. Und es wird von dieser Wiederaufnahme der Arbeit ein in die Sitzung „erforderter" Gesandter Nürnbergs in Kenntnis gesetzt. — Wir werden kaum mit der Vermutung fehlgehen, daß eben in dieser Sitzung dem Schwanken in betreff des Umfanges des Bekenntnisses ein Ende gemacht, der Beschluß gefaßt ist, die große Schutzschrift fertigzustellen."

Hiernach hätte also Melanchthon bei jener Äußerung gegenüber den Nürnbergern daran gedacht, daß man eventuell (zurzeit) nur die Glaubensartikel übergeben wolle, und hätte die Unsicherheit über diese Frage bis zum 21. gedauert.

Darauf habe ich folgendes zu erwidern:

1. Das Vorhandensein von Augustana-Handschriften, die nur die Glaubensartikel enthalten, ist noch kein Beweis dafür, daß sie, um ein für sich bestehendes Ganze zu bilden und zu besonderen Zwecken zu dienen, hergestellt wurden.[1]) Und wenn Brieger mehrfach betont (S. 26 ff.), daß so oft in den gleichzeitigen Schriftstücken von dem, was gepredigt und gelehrt wird, die Rede ist, und daraus schließt, daß man die Lehrartikel in den Vordergrund schob, ja daraus beweisen will, daß man daran

[1]) Siehe darüber oben S. 87.

dachte, eben nur die Lehrartikel zu übergeben, so möchte ich darauf hinweisen, daß man auch die ganze Augustana nach ihrer Übergabe als Zusammenstellung dessen auffaßte, was die Prediger lehren. So urteilen z. B. die Straßburger auf Grund des Gehörten und nach einer vom Landgrafen erhaltenen Kopie: „welche den nichts weiters inhelt, den was ire prediger leren.“ [1])

2. Es ist richtig, daß die Summa erst im Juni ihre spätere Gestalt erhielt, aber sie verdankt, wie ein Vergleich von Na mit der späteren Fassung ergibt, ihre Entstehung nicht „dem Zufall“, sondern der richtigen Erwägung, daß die schon in Na vorhandenen, aber dort auf den Schluß des ersten Teils und den Anfang des zweiten verteilten Aussagen wirkungsvoller sein würden, wenn sie lediglich an den Schluß des ersten Teils gesetzt würden.

3. Es ist richtig, daß die lateinische Summa allerdings so ausklingt, daß man an und für sich keinen zweiten Teil zu erwarten brauchte,[2]) aber das berechtigt nicht zu der Auffassung, daß sie ein das Bekenntnis wirklich abschließender Epilog sein sollte, denn, was Brieger natürlich nicht entgangen ist, er findet sich in unveränderter Form auch im später übergebenen Bekenntnis.

4. Es ist nicht richtig, daß Melanchthon, wie Brieger in seinem vierten Punkt angibt, als Grund dafür, daß die Schutzschrift noch nicht fertiggestellt ist, den Nürnbergern die Unsicherheit des Kurfürsten über den Umfang seiner Apologie angegeben hat. Davon ist in dem Bericht vom 19. Juni mit keinem Worte die Rede, und das ist sehr wichtig; vielmehr ist Melanchthon darüber im Zweifel, ob die Sache nicht „noch enger eingezogen und kürzer gefaßt und gehandelt werden möchte“.

5. Es ist richtig, daß der Kanzler Vogler bei den Verhandlungen über die Predigtfrage den Vorschlag gemacht hat, zum Beweise der Christlichkeit der evangelischen Predigt dem Kaiser vorläufig nur die Glaubensartikel überreichen zu lassen, aber jener Gedanke des Kanzlers oder seines Markgrafen war nur ein ganz ephemerer und zwar im eigensten Sinne des Wortes. Am 16.

[1]) Politische Korrespondenz I, 463.

[2]) Daß dies bei der deutschen Summa nicht in gleicher Weise der Fall ist, hat Brieger S. 22 selbst zugegeben.

war das Gutachten gestellt, noch am selben Abend wurde über die Frage verhandelt[1]) und unter Ablehnung des Voglerschen Vorschlages das vom Kanzler Brück verfaßte Schreiben an den Kaiser angenommen, das am 17. abging.[2]) Dieses Schriftstück wurde außer von dem Kurfürsten auch von dem Markgrafen Georg, wie dem Herzog Ernst von Lüneburg, dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Fürsten Wolf zu Anhalt unterschrieben. Und wenn je einmal auch bei den andern Fürsten der Gedanke aufgetaucht wäre, nur die Glaubensartikel zu überantworten, so war er damit abgetan. Denn wenn sie in jenem Schreiben verlangen, daß sie nicht vorzeitig durch das Verbot evangelischer Predigt verurteilt werden, sondern nach dem Ausschreiben „ains yeden opinion und meynung alhie gehort, und alsdan das, so uff baiden seyten unrecht furgenommen werd, abgestelt, und zu christlicher einigheit bracht solt werden“ (S. 285), und wenn sie weiter auf die „erschrecklichen Neuigkeiten“ auf der andern Seite, „beide in leren brauchen und Wandel“ (S. 286) verweisen, so halte ich es für ausgeschlossen, daß die Fürsten daran denken konnten, nur Glaubensartikel zu überreichen.[3]) Und ebenso unmöglich ist,

---

[1]) Bericht der Nürnberger vom Abend des 16. Juni: So berichtet uns Jorg Vogler, daß gemeldte Fürsten allbereit endlich unter ihnen entschlossen sein, daß sie kurz die Predigt nicht abstellen wollen, und daß auch auf morgen solche Meinung, der sie gut Grund und Ursach anzuzeigen willens, Kais. Maj. für Antwort in Schriften übergeben wollen, C. R. II, 108.

[2]) Förstemann I, 283. Brieger schreibt S. 30, der Voglersche Vorschlag wäre von Sachsen abgelehnt worden, und setzt in der Anmerkung hinzu: „auch wohl von Hessen und Lüneburg, falls diese, was wahrscheinlich, schon damals mit dem Kurfürsten gemeinsame Sache im Bekenntnis gemacht hatten. Nachweisen können wir dies erst für den 19. Juni.“ Aber das einzige Schriftstück, welches uns über die Ablehnung berichtet, ist eben das Schreiben an den Kaiser vom 17. Juni, indem die evangelischen Fürsten zum erstenmal schriftlich als in der Bekenntnissache Verbündete auftreten, und es ist zu beachten, daß Brück darin Voglers Gutachten benutzt hat. Vgl. die Ausführungen, daß das Wort ungebunden sein müsse, und von dem Worte Gottes als der Speise der Seele, und den Hinweis auf Matth. 4: Der Mensch lebt nicht vom Brot allein., Förstemann I, 275 u. 284.

[3]) Brieger freilich, der aber, soweit ich sehen kann, dieses Schriftstück nicht herangezogen hat, bemerkt zur Ablehnung des Voglerschen Vorschlags S. 30: „Nicht für einen solchen Zweck, wie die private Belehrung des Kaisers, war diese kurze, nur über Glauben und Predigt der Evangelischen Auskunft

daß Melanchthon bei der fraglichen Äußerung an die Nürnberger (etwa am 18. Juni) ein solches auf die Glaubensartikel beschränktes Bekenntnis im Sinne hatte.

Zu dem gleichen Ergebnis führt eine Analyse der Berichte über die Verhandlungen Melanchthons mit Valdés (siehe oben S. 86 ff.).

Auch nach Brieger haben die Verhandlungen mit dem kaiserlichen Sekretär alsbald nach der Ankunft des Kaisers begonnen, und Melanchthon hat im Verlaufe des Gespräches, nachdem ihm Valdés, so berichtet die „Zeitung", von den spanischen Vorstellungen über die lutherische Ketzerei Mitteilung gemacht hatte, diesen zu überzeugen gesucht, „die lutherische Sache wäre nicht gar so weitläufig ungeschickt, als vielleicht Kais. Majestät eingebildet würde, und stände vornämlich der Zwiespalt auf diesen Artikeln, nämlich von beider Gestalt des Sakraments, von der Pfaffen und Mönch Ehe, von der Messen, also daß die lutherischen die sondern einzelnen Messen nicht für recht halten könnten. Wo man dieser Artikel vertragen, hielt er dafür, es sollten sonst in allen andern wohl Mittel und gute Ordnung gefunden werden." [1]) Diese Äußerungen müssen vor Samstag, den

---

gebende Fassung des Bekenntnisses zurecht gemacht." Daß man aber dem ersten Teile, um ihn allein zu übergeben, besonders „zurecht gemacht", läßt sich nicht erweisen, und, wenn Brieger S. 13 darauf Wert zu legen scheint, daß Vogler in seinem Gutachten vorschlägt zu schreiben: „So ubergeben wir Irer kay. Mt. hiemit desselben ein lauter anzeigen In der eyl erst vfs kurzt gestellt" (Förstemann I, S. 280), so erklärt sich dieser Ausdruck zur Genüge daraus, daß er sehr wohl wußte, daß auch die Glaubensartikel längst noch nicht ihre fertige Gestalt erhalten hatten. Und weiter, wenn man auch den Gedanken Voglers verstehen kann, eben um der Predigtfrage willen einstweilen die Glaubensartikel dem Kaiser zu überreichen, so ist mir unverständlich, welche Veranlassung man ohne diese spezielle Rücksicht haben konnte, von der Abstellung der Mißbräuche, um deren dogmatische Berechtigung es sich doch vor allem, wie man von Anfang an annahm, auf dem Reichstag handeln mußte, vorderhand zu schweigen, und diese für eine etwa mündliche Disputation, die doch folgen mußte, zurückzustellen.

[1]) Dabei beachte man den Zusammenklang mit dem, was Melanchthon nach dem Berichte des Jonas am 13. Juni mit Heinrich von Braunschweig verhandelt hatte, Enders VII, 381: Dux Brunsvicensis optima quaedam de publica causa colloquutus est cum Philippo. Dixit enim et se nunc

18. Juni gefallen ſein, denn die Nürnberger ſchreiben weiter: „Dieſen Bericht hätte ſich obgemeldter Alphonſus Kaiſer. Majeſtät vorzutragen verfangen und am Samstag den Philippus wieder beſchickt.“ Hiernach iſt klar, daß, als Melanchthon (nach dem Bericht vom 19. Juni) ſpäteſtens den 18. Juni den Geſandten gegenüber bemerkte, „daß die Sache vielleicht in keiner ſo weitläuftigen Handlung gelangen, ſondern noch enger eingezogen und kürzer gefaßt und gehandelt werden möge“, das Gleiche im Sinne hatte. Hält man beide zeitlich ſich ſo naheſtehenden Ausſagen unbefangen nebeneinander, ſo kann m. E. darüber kein Zweifel ſein, daß Melanchthon hier wie dort und wie bei der Übergabe der Torgauer Artikel daran gedacht, daß eine Auseinanderſetzung über jene praktiſchen Fragen die Hauptſache ſei, und daß darum allerdings die Apologie, wenigſtens in ihrem jetzigen Umfange vielleicht gar nicht nötig werden würde. Jedenfalls kann ich mir nicht vorſtellen, daß derſelbe Melanchthon, der nach Briegers Meinung ſogar mit Wiſſen der kurfürſtlichen Räte mit Valdés verhandelt, ihm dies auseinanderſetzte und zu gleicher Zeit — das müßte man doch nach Briegers Hypotheſe annehmen — daran dachte, der Apologie eine Geſtalt zu geben, die gerade prinzipiell von den Ceremonien und praktiſchen Fragen abſieht, und nur die Glaubensartikel, wenn auch einſtweilen, als die Hauptſache dem Kaiſer zu überantworten.

Und Valdés und der Kaiſer faſſen die Sache auch ähnlich auf wie die Nürnberger. Melanchthons Auslaſſungen werden von Valdés dem Kaiſer mitgeteilt, der ſie wohlwollend aufnimmt, ebenſo der päpſtliche Legat, den der Kaiſer darüber verſtändigen läßt. Alles dies verläuft zwiſchen dem 16. und 18. Juni. Und noch am 18. läßt Valdés Melanchthon zu ſich kommen und berichtet ihm, was inzwiſchen geſchehen. Wir erfahren, daß der Kaiſer aus dem Gehörten den Eindruck gewonnen, daß es vielleicht möglich wäre, um das öffentliche Verhör, deſſen Ankündigung ihm längſt leid geworden, herumzukommen; er läßt Melanchthon ſeine Überzeugung mitteilen, es ſei „das Frucht-

aliquandiu forsan inde a reditu ex Italia legisse in Novo Testamento, plurimum cepisse fructum ex hac lectione, videre se utramque speciem liberam etc. coniugium sacerdotum, libertatem monastices etc. abolitionem missae quaestuariae etc. libertatem in cibis eiusdem esse articulos, qui iure non possint damnari, et ibi Deo dante vias inveniri posse concordiae.

barfte, die Sache in einer Enge und Stille vorzunehmen und gar nicht mit weitläuftiger öffentlicher Verhöre und Disputation", d. h. wie das nach dem Ausschreiben beabsichtigt war, und der Kaiser und Valdés schließen offenbar aus Melanchthons Rede, „die lutherische Sache wäre nicht so weitläufig und ungeschickt", daß dies auch *seine* Absicht sei. Und wie konnten sie anders! Wie ist es nach alledem möglich, muß ich noch einmal fragen, zu meinen, daß Melanchthon, als er zu gleicher Zeit den Nürnbergern mitteilte, das Bekenntnis könnte noch enger eingezogen und noch kürzer gefaßt werden, daran dachte, dem Kaiser ein nur die Glaubensartikel umfassendes Bekenntnis zu überliefern?

Ich muß daher daran festhalten, was *Brieger* ganz besonders beanstandet, daß Melanchthon mit der Fertigstellung des Bekenntnisses zögerte und einen Augenblick daran dachte, man werde von der Übergabe desselben ganz absehen können. Denn „auf das Begehren, die Artikel, so die Lutherischen zu haben begehrten (jene streitigen Zeremonienfragen) aufs kürzeste aufzuzeichnen und ihm dem Alphonso zu überantworten", geht er ein. Die Nürnberger Gesandten berichten ausdrücklich: „*Auf solch Begehren hat sich Philippus erboten, dem Handel nachzudenken und ein Verzeichnis zu stellen.*" Allerdings, ehe er weiter handelte, beschloß er, erst die Zustimmung des Kanzlers Brück und des Kurfürsten einzuholen — wozu er aber erst nach drei Tagen schritt, sicherlich kein Argument dafür, daß er schon bis jetzt im Einvernehmen mit den kurfürstlichen Räten gehandelt hat. Und der Erfolg war eine Ablehnung seiner Sonderverhandlungen und der Beschluß, nunmehr endlich das Bekenntnis fertigzustellen, und dies sofort ins Werk zu setzen.[1]) Und das war nicht, wie *Brieger* annimmt, schon am Sonntag, den

---

[1]) Das ist zwar nirgends direkt berichtet, aber da der Nürnberger Gesandte Christoph Kreß in der Nachschrift zu dem Briefe, in dem er berichtet, daß Melanchthon „heute" mit Brück „conversieren" wolle, die Mitteilung macht, er sei soeben in des Kurfürsten Herberge gerufen worden, wo ihm in Anwesenheit der sächsischen, brandenburgischen, hessischen und lüneburgischen Räte eröffnet worden, man sei jetzt daran, „die Artikel weiter zu übersehen, zu stellen und zu beschließen", so ist der Schluß gerechtfertigt, daß Melanchthons Eröffnungen an Brück und die Beratung, wie der angegebene Beschluß der sämtlichen evangelischen Räte miteinander in Verbindung stehen.

19., sondern wie schon früher (S. 90) festgestellt wurde, erst Dienstags, den 21. Juni der Fall.

Damit waren Melanchthons Verhandlungen, offiziell wenigstens, zu Ende, aber wie weit waren sie überhaupt gediehen?

Hier ergibt sich nun die Differenz zwischen den uns erhaltenen beiden Berichten aus evangelischen Kreisen, dem Briefe der Nürnberger und der Zeitung aus Augsburg, daß die letztere auf die Bemerkung, der Kaiser habe dem Valdés befohlen, „Philippo zu sagen, das er on Weitleuftigkeit Sr. Maj. ein kurz Verzeichnis schicke", die Worte folgen läßt: „das Philippus also gethan, und darumb auch dem Alphonso befohlen, zum Legaten zu gehen und mit ihm daraus zu handeln. Ist auch also geschehen, und ist der Stoß am größten allenthalben in der Messe. Läßt sich also Gott Lobe zu guter Hoffnung an, der Kaiser wolle der Sachen gern helfen, Gott hat auch sein Mittel zu ihme geworfen." Diese Nachricht gewänne an Gewicht, wenn sich wirklich Spalatin als Berichterstatter nachweisen ließe, was aber lediglich spätere Vermutung zu sein scheint; und da der Augsburger Bericht in bezug auf die Chronologie nicht klar ist, wird man aus ihm allein nicht schließen können, daß Melanchthon, sei es vor oder nach der Besprechung mit Brück, was im höchsten Maße unwahrscheinlich ist, etwas Schriftliches abgegeben hat, und könnte in der Augsburger Zeitung auch eine Verwechselung mit den mündlich fixierten Punkten vorliegen.

Immerhin hatten die Beratungen mit Valdés und mittelbar mit Campeggi noch weitere Folgen. Welche Bedeutung man ihnen beilegte, zeigt die Tatsache, daß auch auswärtige Gesandte, die davon erfuhren, sich beeilten, von der bevorstehenden Wendung der Dinge in die Heimat zu berichten. Der mantuanische Gesandte Antonio Bogarotto schrieb an den Herzog von Mantua, die lutherischen Fürsten hätten „supplicirt", ihnen vier Punkte zu gewähren: 1. die Belassung des eingezogenen Kirchengutes im Besitz der Laien, 2. das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, 3. die bei der Messe vorgenommenen Änderungen, 4. die Priesterehe, worauf der Kaiser ihnen geantwortet, daß er nach Pflicht und Vernunft handeln werde, und sofort Granvella zum Legaten geschickt habe, um auf Grund dieser Forderungen mit ihm zu

beraten, quid agendum.[1]) Dieser Bericht, der von Melanchthon gar nichts erwähnt und die Forderungen der „Fürsten“ unmittelbar an die Verhandlungen der evangelischen Stände mit dem Kaiser über die Predigtfrage anschließt, wurde spätestens schon am 20. Juni niedergeschrieben,[2]) infolgedessen kann es sich nur um das handeln, was man sich auf Grund der mündlichen Auslassungen Melanchthons darüber erzählt hat, nicht um schriftlich fixierte Punkte. Wenn dabei als etwas Neues die Frage des Kirchenguts erscheint, so wird das nicht auf freier Erfindung beruhen. Es liegt wenigstens sehr nahe, daß Valdés auch diesen Punkt berührte, und Melanchthon dann nicht anders konnte als zu bemerken, daß die Belassung des Kirchenguts eine selbstverständliche Forderung der Protestanten sei.[3])

Aus der gleichen Zeit wird der einschlägige, leider nicht genau datierte Bericht des venetianischen Gesandten Tiepolo stammen.[4]) Während nun der Mantuaner, wenigstens ist dies das Nächstliegende, seine Kunde von Valdés oder auch Campeggi gehabt haben wird, spricht manches dafür, daß der Venetianer die Wünsche der „Prediger“, wie es hier heißt, durch direkten Verkehr mit Melanchthon erhalten hat, den wir mit Sicherheit nachweisen können. Freilich der berüchtigte Brief Melanchthons an Campeggi, der in mehreren Handschriften Oratori Thepulo (Tiepolo) zugeschrieben wird,[5]) ist nicht an diesen gerichtet,

[1]) Zuerst bei (Thomas) Martin Luther und die Reformationsbewegung in Deutschland vom Jahre 1520—1532 in Auszügen aus Marino Sanutos Diarien. Ansbach 1883, S. 169. Vollständig in den Diarii di Marino Sanuto. Bd. 53. (Venezia 1899.) S. 326.

[2]) Was meines Wissens erst Brieger a. a. O. S. 36 festgestellt hat.

[3]) Auch ist zu beachten, daß man in evangelischen Kreisen in jenen Tagen gerade fürchtete, deshalb angefochten zu werden. Nach einem Ratsverlaß vom 25. Juni beschloß der Nürnberger Rat „der klöster halb zu ratschlagen, wo mans würd anfechten“ (Kreisarchiv in Nürnberg).

[4]) Sanuto a. a. O. S. 312: Li predicatori hanno rechiesto 4 cose a l'imperator, la prima che li laici se possi no communicar sub utraque specie come fanno li preti; secondo che li preti et frati possano tutti tuor moglie, et si raferma la messa removendo le cosse agionte da pontifici et da altri; tertio che l'hostia non se debbi offrir in sacrificio per non esser in essa, come se tien, el corpo de Christo se non in figura et non . . .; la quarta che a preti et frati non se lassi de intrada se non quanto bastasse per il viver loro, el resto rimanesse a laici.

[5]) Vom 6. Juli. C. R. II, 169 f. Vgl. dazu die Briefe des Rosellus in Venedig ebda. S. 226 u. 243 und Benrath, Jahrbb. für prot. Theologie

sondern wirklich an Campeggi; auch ist eine Mitte der fünfziger Jahre von den Feinden Melanchthons in Umlauf gesetzte, uns nicht erhaltene Epistel an Tiepolo sicher eine Fälschung gewesen, denn wir dürfen Melanchthon glauben, wenn er am 5. September 1556 versichert, niemals an Tiepolo geschrieben zu haben; aber in demselben Briefe an Flacius, in dem er dies feststellt, berichtet er uns von einer Unterredung, die er mit Tiepolo während des Augsburger Reichstags gehabt hat.[1]) Danach hat der venetianische Gesandte den Auftrag gehabt, dem sächsischen Kurfürsten seine Dienste anzubieten. Um dem venetianischen Senat dafür zu danken, sei er, offenbar weil er in lateinischer Sprache das Wort führen sollte, mit dem Kanzler Brück zu Tiepolo geschickt worden. Nach seiner Rede, in der er seiner Angabe zufolge auf die Religionsstreitigkeiten gar nicht zu sprechen gekommen sei, habe der Gesandte gleichwohl Verwahrung dagegen eingelegt, seine Auslassungen etwa als eine Zustimmung zu der im sächsischen Gebiet angenommenen Lehre aufzufassen. „Ich erwiderte," berichtet Melanchthon, „wir hätten die Sache nicht so aufgefaßt. Hierauf sprach ich, wie es notwendig war, von der Tugend des Fürsten, seiner echten Frömmigkeit, und daß er die Lehre der katholischen Kirche bekenne (amplecti), aber die Mißbräuche verwerfe, und wünsche, daß Streitfragen, welche aufgekommen seien, entschieden würden, und für das Wohl der gesamten Kirche gesorgt werde." In diesem Sinne habe er mit dem den Evangelischen feindseligen Menschen gesprochen und wohl noch einiges Allgemeine zur Entschuldigung der Evangelischen gesagt, wobei er sich an den Wortlaut nicht mehr erinnern könne. Nachher habe man seine Worte notiert,[2]) woraus wohl der fragliche Brief entstanden sei.

Was es mit dem fraglichen Briefe für eine Bewandtnis hat, interessiert uns hier nicht, aber was Melanchthon über seine

1882, S. 179. An der Echtheit des Briefes Melanchthons an Campeggi kann gegen Briegers Meinung (S. 37 Anm.), der übrigens weder darauf noch auf die Beziehungen Melanchthons zu Tiepolo eingeht, meines Erachtens gar kein Zweifel sein, da er mit allem, was wir von Melanchthons ursprünglicher Auffassung von Campeggi und mit dem, was sich über seine Haltung in der Einleitung zur Augustana ꝛc. ergeben hat, vollständig stimmt.

[1]) C. R. VIII, 939. Vgl. Salig, Vollständige Historie der Augsburgischen Konfession. III. (Halle 1735.) S. 229.

[2]) Postea mea verba quoquo modo annotata sunt.

Unterredung berichtet, läßt der Vermutung Raum, daß er bei dieser Gelegenheit auch auf jene Punkte hingewiesen hat, auf die es nach seiner Auffassung hauptsächlich ankomme, die dann der Gesandte als Wunsch der Prediger fixierte und in die Heimat berichtete. Daß Tiepolo sie in seinem Schreiben obenanstellt, noch vor seinem Bericht über die Eröffnung des Reichstags (20. Juni), bezeugt nur die Wichtigkeit, die der eifrige Vertreter der römischen Kirche den fraglichen Auslassungen beilegt, und ist noch kein Beweis dafür, daß die fragliche Unterredung, mit der ich vermutungsweise seinen Bericht in Verbindung bringe, vor dem 20. stattgefunden hat, obwohl das immerhin möglich ist. Ebensowenig kann aus dem Umstand, daß Brück bei diesen Äußerungen zugegen war, geschlossen werden, daß Melanchthon im Einvernehmen mit diesem auch mit Valdés verhandelt hat. Denn nach der ganzen Zeichnung der Situation durch Melanchthon sind seine Äußerungen über die religiöse Frage, die Verwerfung der Mißbräuche 2c. nur im Verlaufe des Gesprächs gefallen, um seinen Kurfürsten und die Evangelischen überhaupt zu entlasten, nicht aber, um daran, wie in den Verhandlungen mit Valdés, bestimmte Vorschläge zu knüpfen. Die ganze Episode hat überhaupt nur die Bedeutung, von neuem zu zeigen, wie sehr Melanchthon geneigt war, in gegnerischen Kreisen die Meinung zu erwecken, daß es sich wesentlich um Abschaffung gewisser Mißbräuche handele oder um gewisse Konzessionen seitens der altgläubigen Partei.

Und den Eindruck, daß es sich in der von den protestierenden Ständen vorbereiteten „Opinion und Meinung" eben darum drehen würde, hatte nach den Mitteilungen des kaiserlichen Sekretärs auch der Kardinal Campeggi erhalten, denn er schreibt, wie Brieger wahrscheinlich macht (S. 39), am 23., er habe auf verschiedenen Wegen erfahren, daß die Evangelischen (in ihrer den Tag darauf vorzulegenden Opinion) sich auf vier Punkte beschränken würden:[1]) Abendmahl unter beiderlei Gestalt, Priesterzölibat, Meßkanon, und was hier zum ersten Male erscheint und für die ganze Untersuchung sehr wichtig ist, ein all-

[1]) Per diverse vie intendo che vogliono restringersi a quattro punti. Bei Lämmer, Monumenta Vaticana. Freiburg 1861. S. 43. Über diese uns leider hier unvollständig überlieferte Depesche vgl. die sehr wichtigen Darlegungen von Brieger S. 39.

gemeines Konzil.[1]) „Auch wollen sie, wie man sagt, den Geistlichen die Güter nehmen",[2]) und die Art, wie dieser Punkt hier noch angeführt wird, bestätigt meine oben ausgesprochene Vermutung, daß diese Frage bei den Verhandlungen nur nebenbei zur Sprache kam. In dieser allgemeinen Form berichtete Campeggi dem Kardinalstaatssekretär Salviati in seiner in verschiedenen Absätzen geschriebenen Depesche, die am 26. Juni abging.

Gleichwohl muß er ziemlich zu derselben Zeit, wie Brieger in meisterlicher Untersuchung dargetan, in offizieller Weise vier bestimmte Punkte als Forderungen der Lutheraner nach Rom und zwar unmittelbar an den Papst, vielleicht durch eigenen Boten, gesandt haben.[3]) Es fragt sich nun, woher diese vier Punkte stammen. Hat Melanchthon vielleicht doch noch, wie die Zeitung aus Augsburg an die Hand zu geben scheint, die Forderung der Evangelischen für Valdés fixiert, d. h. so müßten wir ja annehmen, da er erst mit Brück darüber konferieren wollte, offiziell unter Gutheißung Brücks und des Kurfürsten? Das halte ich angesichts der Vorbereitung für die unmittelbar bevorstehende Übergabe des Bekenntnisses für unmöglich.

Aber wie sind sie dann entstanden? Aller Wahrscheinlichkeit nach in derselben Weise, wie die von Tiepolo nach Venedig gesandten. „Ihre Formulierung", so sagt Brieger mit Recht (S. 43), „wird auf Valdés zurückgehen, indem dieser auf Grund der mündlichen Äußerungen Melanchthons die Forderungen der Evangelischen fixierte." Aber wenn Brieger „in zuverlässiger Weise ihren Inhalt aus den Mitteilungen der Nürnberger entnehmen" will, obwohl der vierte Artikel wahrscheinlich sich auf die

---

[1]) Il quarto che omnino si faccia un Concilio generale, nel che io so la mente di. N. S. (Lämmer S. 44.)

[2]) Ancora dicono di levar li boni alli Ecclesiastici, che saria la rovina di tutto lo stato Ecclesiastico. ibid.

[3]) Es genügt, hier auf Brieger S. 41 und die dort mitgeteilten Quellenstellen zu verweisen, nur möchte ich ergänzend noch bemerken, daß dieser Depesche an den Papst auch die Reichstagsproposition beigelegen haben muß, die Campeggi ursprünglich seiner Depesche an Salviati beilegen wollte (Con questa mandero la copia de la proposta fatta in questa prima sessione etc. Lämmer S. 42), die aber früher als das am 26. vollendete Schreiben an Salviati abgegangen sein muß, da sie nach dem Bericht des Andreas del Burgo vom 12. Juli (bei Brieger S. 49) schon im Konsistorium vom 6. verlesen wurde.

Forderung eines allgemeinen Konzils bezogen habe, also die Veranlassung zu ihrer Fixierung in den bis zum 19. Juni gepflogenen Verhandlungen sieht, so kann ich das nicht für richtig halten, da schon das Hinzukommen der Konzilsfrage dagegen spricht.

Ich möchte vielmehr eine andere Kombination wagen — und auf Kombinationen und Vermutungen sind wir bei der Dürftigkeit der Quellen allein angewiesen.

Für Melanchthon waren nach der Unterredung mit Brück am 21. Juni die Verhandlungeu mit Valdés doch nicht vollständig abgetan. Durfte er sie auch nicht im Namen der evangelischen Stände führen, so hielt er sich doch für berechtigt, persönlich mit ihm weiter zu verkehren. Das wissen wir von ihm selbst, denn er hat Valdés sogar, wie er an Camerarius (etwa den 26. Juni) schreibt, von dem Bekenntnis vor seiner Übergabe Einsicht nehmen lassen und zu seinem Schrecken erfahren, daß er es trotz des Verfassers Bestreben, alles so milde als möglich zu fassen, schärfer (πικρότερον) fand, als es die Gegner ertragen könnten.[1]) Nach den früheren Verhandlungen ist es wahrscheinlich, daß Melanchthon ihm speziell den zweiten Teil gezeigt hat, denn nur auf diesen kann sich das πικρότερον im Urteil des Valdés beziehen. Daß man dabei wieder auf jene drei Punkte zu sprechen kam, wird man ohne weiteres annehmen dürfen, denn daß sie für Melanchthon, auch nach allem, was inzwischen bei den letzten Beratungen der evangelischen Stände verhandelt worden war, die Hauptsache blieben, das zeigt der Umstand, daß er, ohne daß die Gegner dazu eine Veranlassung gegeben hätten, an demselben Tage, an dem er jenen Brief an Camerarius richtete, an Luther schrieb: Nunc mihi constituendum, priusquam respondeant adversarii, quid velimus concedere ipsis; de utraque specie, de Coniugio, de privata Missa; omnis erat deliberatio.[2])

---

[1]) Ego mutabam et refingebam pleraque quotidie, plura enim mutaturus, si nostri συμφράδμονες permisissent, ac tantum est, ut lenius iusto scriptum fuisse iudicem, ut verear mirum in modum, ne qui sint offensi libertate nostra. Nam Valdesius Secretarius Caesaris vidit, antequam exhibuimus, ac plane putavit πικρότερον esse, quam ut ferre possint adversarii. C. R. II, 140.

[2]) C. R. II, 141.

Aber bei dieſer Unterredung mit Valdés — ſie kann nach dem Briefe an Camerarius ſchwerlich früher als am 22. oder 23. geweſen ſein —, wird ihm Melanchthon, nachdem inzwiſchen Brücks Vorrede beſchloſſen war, auch von der erneuten Forderung eines Konzils geſprochen haben. So erklärt ſich mir der Umſtand, daß, nachdem in den bisherigen Verhandlungen, ſoweit ich ſehe, dieſe Frage von den Evangeliſchen noch nicht wieder angeſchnitten war, Campeggi in ſeinem Bericht an Salviati die Forderung eines Konzils nunmehr als vierten Punkt aufführt. Denn daß Campeggi, als er dieſes ſchrieb, von neuem durch Valdés über den Fortgang der Dinge unterrichtet wurde, wird man faſt mit Sicherheit ſchließen müſſen, da er, was bisher nicht beachtet worden iſt, als Argument der Gegner für die Aufhebung des Zölibats eine ſehr ſpezielle Äußerung aus dem Bekenntnis anführt, das er ſchwerlich durch jemand anders als Valdés, der das Bekenntnis geſehen hatte, erfahren haben kann, denn er ſchreibt: „Allegano nostri Canonisti, quali dicono che cosi come la Chiesa ex magna causa ordino il Celibato, cosi adesso majori ex causa si doveria levari.“ [1])

Es bedarf keiner weiteren Erklärung, daß Valdés von dem, was er von Melanchthon in erneuter Unterredung gehört hatte, auch Granvella oder den Kaiſer in Kenntnis ſetzte. Hatte ſich Melanchthon auch nur als Privatperſon geäußert, ſo war er doch immerhin der angeſehenſte unter den evangeliſchen Theologen, und ſeine Auslaſſungen durften als authentiſche Wiedergabe der Stimmung gelten. Daraufhin wird Valdés den Auftrag erhalten haben, ſie ſchriftlich zu fixieren und, damit man auf alle Fälle wiſſe, wie Rom ſich dazu ſtelle, ſie durch Campeggi direkt an den Papſt ſenden zu laſſen, ein Verlangen, dem der Legat ſofort nachkam. Noch ehe er ſeine Depeſche an Salviati abſendete, müſſen ſie nach Rom, und zwar wohl als Artikel Melanchthons, ab-

[1]) Lämmer, S. 44. Dazu vgl. man am Anfang des 23. Artikels: Quam ob causam et Pius papa dixisse fertur fuisse aliquas causas, cur ademtum sit sacerdotibus coniugium sed multo maiores esse causas, cur reddi debeat. Daß hier von Pius II. die Rede iſt, dort von „Canoniſti“ — ob irgend ein namhafter Kanoniſt ſich derartig ausgeſprochen hat, kann ich nicht ſagen — wird man gegen meine Hypotheſe nicht anführen können.

gegangen sein,[1]) wenn im Konsistorium am 6. Juli darüber beraten werden konnte.

So werden wir uns auf Grund der fragmentarischen Quellen den Verlauf der Dinge denken müssen, solange nicht neue Aktenstücke uns eines besseren belehren.

---

[1]) Das letztere schließe ich aus Campeggis Depesche vom 5. Juli bei J. Ficker, Die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses. Leipzig 1891. S. XVII. Philippo Melantone mi scrisse una lettera che sara qui alligato. Di poi hoggi a lungo e stato concesso meco, et mostra haver molto desiderio, di quale ho bona concordia per la quiete di questa Natione. Lui si riduce alli tre articoli come altre volte scrissi. Freilich hatte der Kardinal früher von vier Artikeln geschrieben, aber der vierte, die Forderung eines Konzils, war nicht eine Forderung Melanchthons, der vielmehr dem Landgrafen gegenüber erklärt hatte: so Kaiserl. Majestät dermaßen, wie ausgeschrieben procediert, möchte es wohl für ein Konzilium gehalten werden. C. R. II, 94.

Beilagen.

I. Joh. Rurer an Andr. Althamer.[1])

Augsburg 1530. 4. Juni.

Perdocto iuxta quam pio Andreae Althamero Parocho Onoltzbachii fratri suo in domino carissimo.

S. in Christo. Quos novos rumores scitu dignos ad te, frater in domino carissime, perscriberem, iuxta pollicitationem meam non habeo. Nihil enim adhuc vel in prophanis vel Evangelicis caussis tractatum est, propter Caesaris absentiam, quem et post festum corporis Christi (ut vocant) primum aiunt venturum. Illud tamen latere te nunc haud volui, quod Schnepffius in aede divi Huldrichi concionator Petri epistolam priorem enarrans, Agricola in templo S. Catharinae contra sacramentarios tribus diebus perpetuis in hebdomada de eucharistia declamat. Nos deinceps aliis tribus diebus perpetuis vicissim Pauli divi epistolam ad Philippenses in eadem aede enarrandam suscepimus.[2]) In summo collegio Johannes Metzinger,[3]) quem Joachimus princeps elector secum adduxit, predicat mire in Lutheranos

[1]) Die hier zum erstenmal gedruckten Briefe des Ansbacher Stiftspredigers Johannes Rurer (vgl. über ihn jetzt vor allem den Artikel Rurer von Schornbaum in der 3. Auflage der Prot. Realenzykl. Bd. 17) an Andreas Althamer sind mir erst nach meiner Monographie über den letzteren (A. Althamer, Erlangen 1895) bekannt geworden und entstammen wie die bereits von mir (Beitr. zur Bayer. K.-G. X, 28 ff.) herausgegebenen Briefe Billikans den im Kreisarchiv zu Bamberg befindlichen Abschriften von Briefen an ihn oder aus seinem Kreise, die der gelehrte Rektor des Hofer Gymnasiums P. D. Longolius († 1779) gesammelt hat. Sie sollen nach und nach von mir veröffentlicht werden.

[2]) Er hatte damit am 28. Mai begonnen. Vgl. Ad. Weiß in seinem Tagebuch a. a. O. S 680: 28. huius mensis Io. Rurr iussu Principis Epistolam ad Philip. pro suggestu enarrare cepit in aede D. Catharinae.

[3]) Gemeint ist Joh. Mensing. Vgl. über ihn zuletzt: Alex. Warko, Johannes Mensings Lehre von der Erbsünde und Rechtfertigung mit einer

(quos vocat) invehens, quem et Crettius,[1]) post prandium sermonem habens, per omnia imitatur; quem finem res sit habitura, incertum est. Scripsit Philippus litteras ad Archiepiscopum Moguntinum, quibus petit, quo operam det ne res ad arma deducatur, quid is responderit, aliquando cognosces, nondum Philippus responsionem sed solas suas literas nobis communicavit.[2]) Tu cum ecclesia nostra dominum ora, ut ea quae pacis sunt, principes omnes, qui Augustae sunt, curare clementer largiatur. Vale cum grege tua, quam et nomine meo. una cum Ziglero nostro[3]) et ceteris fratribus nomine meo saluta quam officiosissime. Ex Augusto quarta Junii Anno 1530.

T. Joannes Rurerius.

II. Joh. Rurer an Althamer.

Augsburg. 19. Juni 1530.

Et fideli et prudenti Christi ministro Andreae Althamero Paretiano Onoldtzbachii suo in domino fratri carissimo. S. in Christo. Non te lateat carissime Andrea, Caesarem divi Viti die infra octavam et nonam noctu Augustam ingressum. Quali vero pompa magnificentiaque ingressus sit,

Einleitung über Menſings Leben und Schriften. Breslau 1903. Diſſertation. — Über ihn berichtet Ad. Weiß a. a. O. S. 682: Dominica Exaudi audivimus contionem Joannis Mentzinger, ord. praedicatorum, quem Joachimus Brandenburgensis, secum adduxerat, homo stolidus, magno supercilio, ingenti clamore, insana manuum iactatione, eruditione nulla, mire ineptiebat, aperte item et saepe mendacia in nostrates impudentissime spargens.

[1]) Das iſt der Domprediger Matthias Kretz. Über ihn und die andern genannten Prediger vgl. G. Veeſenmeyer, Kleine Beiträge zur Geſchichte des Reichstags zu Augsburg. Nürnberg 1830, S 16 und Fr. Roth, Augsburgs Reformationsgeſchichte. 2. Aufl. I. Bd. München 1901, S. 333 f. und die dort verzeichnete Literatur.

[2]) Dieſe wichtige Korreſpondenz zwiſchen Melanchthon und Albrecht, von der wir hier zum erſten Male etwas hören, ſcheint verloren zu ſein.

[3]) Der bekannte, von Luther hochgeſchätzte, damals an der Ansbacher Schule wirkende Hebraiſt Bernhard Ziegler.

ex Martino Förster literarum harum baiulo plane intelliges. Illud te non possum celare, ubi principes officii caussa et more solito ex templo Caesarem comitati essent in diversorium suum, mox ipsum ad se vocásse clam principes evangelicos, petiisseque illos per Ferdinandum fratrem suum, quo concionatores suos Evangelicos a praedicatione Augustae desistere quam primum curarent.[1]) Quid responderint tunc principes nostri scribere nunc non vacat, tu ex ipso Martino memorato quoque cognosces. Idque opus est fabricatum a fabro,[2]) de quo superioribus diebus scripsi Ziglero nostro. Nihil non moliuntur Papistae una cum Campeio Pontificis legato, quo Christum cum suis extinguant, sed frustra, ut speramus, cesserunt enim huc usque (Deo laus) omnia pro desideriis nostris, nec dubitamus his iactis fundamentis divina clementia et meliora secutura, quod ubi factum fuerit non te celabo. Miserunt Norimbergenses ad principem nostrum ordinationem (ut vocant) utramque[3]) Osiandri et aliorum, oblatae sunt illae nobis pervidendae aut perlegendae ut et iudicium nostrum accedat. Variant a priori ordinatione aliquot articulis primum in babtisandis infantibus dominica die, Item in baptisando sub conditione. Id quod Osiander casu aliquo fieri voluit. Item in elevanda hostia, ut aliquando videbis, idque, ut spero propediem. Consilium enim cancellarii nostri est, ut quam primum, ubi a Philippo et nobis fuerit pervisa et iudicata, edatur. Vale ex Augusta Dominica post viti Anno 1530. Salutato ex me C. Ziglerum, Obsopoeum,[4]) Christophorum pistoris[5]) praepositum, item Simonem

---

[1]) Vgl. den Bericht des Nürnberger Gesandten C. R. II, 106.

[2]) Joh. Faber (Febri) von Leutkirch, damals Hofprediger Ferdinands von Österreich, seit 1531 Bischof von Wien. Vgl. den Art. in der Protest. Realenzykl.[3] V, 716 ff.

[3]) Gemeint sind die Entwürfe zur gemeinsamen Nürnbergisch-Brandenburgischen Kirchenordnung. Vgl. Westermayer, Die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenordnung. Erlangen 1894.

[4]) Vincentius Obsopoeus, der bekannte Ansbacher Humanist und Lehrer an der dortigen Schule. Vgl. über ihn die Literaturzusammenstellung von Schornbaum in meinen Beiträgen zur Bayer. K.-G. XII, S. 31 f.

[5]) Ebenfalls Lehrer an der Ansbacher Stiftsschule, nach L. Schiller, Das Carolo-Alexandrinum. Ansbach 1877 (Progr.), S. 3, vorher Propst zu Wülzburg.

Schneeweys[1]) et Conradum N. concionatores aulicos in Domino fratres, uxorem tuam.

T. Johannes Rurer.

III. Joh. Rurer an Althamer.

Augsburg 1530. Anfang Juli.

Perdocto pioque viro Andreae Althamero Paretiano Onoltsbachii, fratri suo carissimo.

S. in Christo. Ternas ad me literas scripsisti, optime Andrea, quas et accepisse me scias. Novissimis conquereris, nos nihil novitatum ad vos perscribere. Hanc tuam querelam amotam iam spero per literas, quas ad Ziglerum nostrum novissime dedi, ubi quaedam scitu digna perstrinxi, quae interea contigerint. Vincentius Obsopoeus vobis probe narrabit, ubi domum redierit. Quid Archigrammateus in caussa Georgii Halae ad consilium tuum responderit, ex Michaele Kelner[2]) potuisti plane intelligere. Locutus sum et cancellario Thomae Diaconi tui caussa, qui respondit, collationem parochiae Schalthan(?) non pertinere ad principem nostrum, consulerem ergo, ut Thomas conditionem suam iam non mutaret. Scis quam male consultum sit ecclesiis repentinis ministrorum mutationibus seu variationibus. Nec esset in rem suam mutatio · illa maxime cum tanto periculo, quod eum manere posset ob praepositum ut nosti. Hessus nondum est Zwinglianus, id quod sancte iuravit Ernesto Duci a Lunenburg, dum serio ab eo, quid certo sentiret in re sacramentaria, rogaretur. Argumento etiam est quod nostrae Confessioni subscripsit, quam Vincentius secum feret descrip-

---

[1]) Aus Mähren, damals Hofprediger in Ansbach, später seit 1534 Nachfolger des Ad. Weiß in Crailsheim, ein gelehrter Humanist, besonders Kenner des Griechischen. Von ihm erschien: Eyn Sermon von der Heuchlerey. o. O. 1532 (Kuczinski 2401). Im Auftrage des Markgrafen war er auf dem Tage zu Schmalkalden 1537 und unterzeichnete dort Luthers Artikel.

[2]) Chorherr in Ansbach. Vgl. Beitr. z. Bayer. K.-G. XII, S. 28.

tam.[1]) Michael Keller, concionator Augustensis adhuc perstat in sua Zwingliana[2]) et rumor est eum amotum iri. De Argentinensi concionatore et articulis defendendis nihil accepi. Philippus hat mit Osiandro vmb ein damscater wammes gewettet, die Strassburger wern noch luterisch werden, hoc est, accedere nostrae sententiae de sacramento, ubi Caesar urgebit. Id ad consolationem tuam et omnium evangelium amantium latere nolui. Hessum Osiandro indicasse, Caesarem ingenue et libere dixisse sibi (privatim namque in suam (?) papistarum cum non posset . . . .).[3]) Confessionem nostram esse piam Christianam a scripturis non alienam, tantum variatio quaedam inter nos et papistas esset in caerimoniis, quae Vincentius narrabit.[4])

IV. Joh. Rurer an Althamer.

Augsburg, d. 16. Juli 1530.

Pietate ac doctrina insigni viro D. Andreae Althamero Pastori Onoltzbachensi fratri suo carisimo.

S. in Christo. Scripsi tibi, optime Andrea, superioribus diebus de oblatione Confessionis nostrae, quam et Obsopoeus noster legendam tibi exhibuit, ut pollicebar.[5]) Nunc quid deinceps actum sit, paucis quoque accipe: 13. Juli oblata est Caesari adversum nos scripta Papistarum confutatio, cuius summa sic habuit, ut sequitur.[6])

---

[1]) Dieſe Abſchrift iſt meines Wiſſens bisher nicht bekannt geworden.

[2]) Hier iſt ein Wort ausgefallen.

[3]) Hier mehrere Worte leider ſchon in der Vorlage des Longolius weggeriſſen. Die hier dem Kaiſer zugeſchriebene Äußerung, die er gegenüber dem Landgrafen getan haben ſoll, die auch Weiß II, 714 berichtet, ſcheint ſehr wenig glaubwürdig, wenn man ſie mit dem vergleicht, was die Nürnberger Geſandten über die ſcharfe Ausſprache zwiſchen dem Kaiſer und dem Landgrafen am 6. Juli berichten. Vgl. C. R. II, 165 ff.

[4]) Schluß unleſerlich [Longolius].

[5]) Vgl. Schreibfehler für pollicebatur.

[6]) Vgl. Spalatins Annales ed. Cyprian. Leipzig 1718, S. 144 f. und Joh. Ficker, Die Konfutation des Augsburger Bekenntniſſes. Leipzig 1891, S. XLIX f.

Die 13. Julii Sacratissimae ac catholicae Imperatoriae Maiestati oblati sunt libri per aliquot catholicos doctores in imperialibus Comiciis Augustae habitis, sub sequentibus titulis.

1. Catholica et quasi extemporaria responsio super nonnullis, Catholicae Caesareae Maiestati hisce proximis diebus indicta imperiali Augustensi per illustrissimos, Electorem Saxoniae et alios quosdam principes et duas civitates oblatio et continet folia 156.

2. Antilogiarum, hoc est, contradictionum Martini Lutheri Babilonia, ex eiusdem Apostatae libris, per dominum Joannem Faber excerpta, huius folia 36.

3. Haereses et errores ex diversis Martini Lutheri libris in unum collecti fol. 61.

4. Haereses et errores in sacris conciliis antea damnati per Lutheranos iterum ab inferis reducti fol. 14.

5. Haereses et errores Lutheri per Leonem Pontificem ante decennium condemnati fol. 4.

6. Haereses et errores Martini Lutheri per Leonem Pontificem ante septennium per universitatem Parrhisiensem condemnati fol. 12.

7. Condemnatio facultatis Lovaniensis facultatis fol. 2.

8. Epitome aliquot haeresium et errorum Martini Lutheri fol. 12.

9. Monstra sectarum ex Luthero et Lutheranis enata fol. 12.

10. Lutherani evangelii abominabiles nimiumque perniciosi et damnatissimi fructus fol. 12.

Vides credo, mi Andrea, ex amarulenta mordacique (ne quid acerbius dicam) hac confutatione, quali in nos Papistae impii sunt animo, quamque (?) nihil aliud in universum moliantur, quam ut negotium nostrum maxime ac summe odiosum apud innocentem Caesarem reddant, armaque tandem adversus nos sumantur ac penitus perdantur. Caesar offensus mordacitate confutationis illius iussit eam corrigi et moderari ad exemplum modestiae, qua nos in confessione nostra usi sumus, ut retulit nobis Regius Mariae Concionator.[1]) Praeterea

[1]) Nach derſelben Quelle berichtet Jonas. Th. Kolde, Analecta Luth. S. 145. Über die Königin Maria von Ungarn und ihren Hofprediger vgl. G. Bauch, Dr. Joh. Hendel, der Hofprediger der Königin Maria

missi sunt principes et comites aliquot ad nostros principes[1]) quo promissionibus ac minis multis conarentur eos in partem ac sententiam diversam pertrahere, totis viribus illi tentaverunt id in principe nostro, opponentes ei debitum multorum millium aureorum, quod alioqui non solveretur, item ducatus Oppoliensis et Ratibariensis. Deinde spes ingentes offeruntur, sed divina benignitate princeps noster constans ac firmus in veritate ac fide perseverat. Et quid missis responderit, Wolfgangus tuus tibi probe significabit. Subscripserunt Confessioni nostrae iuxta aliquot principes civitates sequentes Kempten, Hailbrun, Winsheim, Weissenburg.[2])

Argentina, Constantia, Memming et Lindaw qui (!) consilio et periculo suae doctrinae et religionis confessionem Caesari obtulerunt. Ulma sola[3]) aliam et a nostra et Argentinensi Apologiam exhibuit.[4]) Haec nunc habui, quae te scire volui. Tu cum ecclesia nostra dominum ora quod suos in verbo suo confirmet. Vale ex Augusta Sabbatho post Margaretham Anno 1530.

Saluta uxorem tuam et fratres omnes. Salutant quoque cum aliis qui mecum sunt fratribus . . . . . reditum.

(Ungarische Revue IV, 599). Budapest 1884. Derſ., Zeitſchrift des Vereins f. Geſch. u. Altertumskunde Schleſiens XXXI (1900), S. 382. — Th. Kolde, Markgraf Georg und das Glaubenslied der Königin Maria. Beitr. z. Bayer. K.-G. II, 82 ff. u. S. 142. — G. Löſche, Die evang. Fürſtinnen im Hauſe Habsburg. Wien 1904, S. 13 ff.

[1]) Vgl. C. R. II, 206. Förſtemann II, 93 ff.

[2]) Das geſchah nach längeren Verhandlungen und zeitweiligem Zögern, worüber neuerdings zu vergleichen Duncker, Zwei Aktenſtücke zur Reformationsgeſchichte Heilbronns aus der Zeit des Augsburger Reichstags 1530, f. K.-G. XXV, 312 f., wo die verſchiedenen Notizen darüber zuſammengeſtellt ſind. Übrigens halte ich es dennoch für ſehr unwahrſcheinlich, daß Heilbronn ſeinen Bekenntnisentwurf, wie dort angenommen wird, wirklich übergeben hat.

[3]) Mscr. solam.

[4]) Dieſelbe Notiz gibt Ad. Weiß a. a O. S. 73: Ulmenses soli seorsim ab illis (den vier Städten) suam Confessionem exhibuerunt. Ebenſo berichten die Nürnberger am 12.: Desgleichen haben die von Ulm ihrer Maj. auch ein ſonder Unterricht geſtelt C. R. II, 191, vgl. S. 200. Und der Memminger Geſandte Hans Ehinger berichtet im Anſchluß an ſein Urteil über das Straßburger Bekenntnis ſchon am erſten Juli bei Dobel,

V. Joh. Rurer an Althamer.

Augsburg 1530. 6. September.

Et pio ac docto viro Andreae Althamero Pastori Onoldsbachensi fratri suo charissimo.

S. in Christo. Scribis initio novissimarum litterarum tuarum, mi Andrea, non mirari te non posse silentium meum, quodque ne iota ad vos perscribam. At ego longe magis miror, quod ea de re mecum expostulas, cum nunc quarto aut quinto (nisi fallor) ad te scripserim, Scripsit praeterea Martinus Megling,[1]) communis amicus noster, nostrum omnium nomine, ad te omnia comitiorum acta quam diligentissime et abunde. Quid his amplius a me desideras? forsitan vulgi rumorem de arbitris nostrae partis sparsum[2]) expectasti litteris meis me affirmaturum.[3]) At ego id in veritate nunquam asserere potui neque adhuc possum. Sunt a veritate rumores illi alienissimi. Nihil enim unquam adversariis concesserunt.

Memmingen im Reformationszeitalter. Augsburg 1878. IV, 38: „wir haind jnn diſer ſtund von denn von vlm ſelbs Erfaren, das ſy alain ſchon jer meynung des glaubens halben Eingelegtt vnd der k. maj. vberantwortt vnd haind nyemant nichtz darvon geſagtt. Wie nachpairlich Es iſt, lauſſen wier Euch bedencken; ſy wellend lecht die huppſchen alain ſein vnd haind lecht jer ſach alſo geſtellt, das jnn laid wer, das ander ſtett weſtind." Vgl. am 14. Juli (ebd. S. 43). Aber ſehr zuverläſſig waren die Ulmer Herren in ihren Ausſagen nicht, denn am 15. Juli muß Ehinger ſchreiben: „Vlm ſagt jetzt hie: ſy habind des glaubens oder der ler halben bey Jnen nichtz Eingelegt, alein anzeigt, das ſy noch bisher in abthun der zerymony kein Endrung gethon habind vnd ſich auff ain Conzilii zogen." Danach behält Th. Keim (gegen „Württembergiſche Kirchengeſchichte", Calw 1893, S. 310) recht, wenn er ſich gegen die Übergabe einer Konfeſſion erklärt hat. (Reformation der Reichsſtadt Ulm. Stuttgart 1851, S. 194.) Über einen wahrſcheinlich aus Ulm ſtammenden Bekenntnisentwurf vgl. G. Egelhaaf, Deutſche Geſchichte im 16. Jahrh. II. Bd. (Leipzig 1892.) S. 142 f.

[1]) Martin Meglin aus Ebern, der Pfarrer von Kitzingen, der neben Adam Weiß und Rurer im Gefolge des Markgrafen nach Augsburg gekommen war. Vgl. über ihn G. Veeſenmeyer a. a. O. S. 83 ff. und L. Bachmann, Kitzinger Chronik des Friedrich Bernbeck. Kitzingen 1899 (Realſchulprogr.), S. 22 und öfter.

[2]) Mit welcher Sorge man dieſe Gerüchte in Ansbach betrachtete, ergibt der Brief des Obſopöus an Camerarius im C. R. II, 332.

[3]) Der ganze Brief iſt für die Auffaſſung der am Einigungswerk beteiligten Theologen ſehr intereſſant. Übrigens berichten die Ulmer Geſandten am 24. Auguſt: zwei Theologen des Markgrafen „hatten ein groß Mißfallen

Et quae concesserunt, communi omnium Evangelicorum principum, magistratuum praedicatorum et parochorum in comitiis congregatorum consilio et consensu (nihil sua sponte aut temeritate) gesserunt, Id quod pro pace constituenda et stabilienda omnes nos facere decuit et oportuit, ne contra aut diversum agentes malae conscientiae poenas aliquando lucremus, cum res ad arma deduceretur, ut pars adversa minabatur. Scis quae mala bellum secum adferat et quanta pestis sit atque extinctio pietatis ac religionis. Fateor pacem externam non tanti aestimandam esse, ne pietas propter eam negligatur. At hic nihil pietati decedit ob nostrum pacis externae studium, ut ex litteris Martini ad Vincentium[1]) et te datis atque ex nobis domum reversis plane intelliges. Ad haec arbitri illi non ad hoc dati sunt ut hic more scholastico de articulis nostrae confessionis longe disputarent aut disceptarent, sed ut rem quam breviter fieri posset civiliter componerent et media pacis investigarent. Si in scholis ea tractanda fuisset, aliter nostri se exhibuissent. Non theologi hic suo sed principum nomine egerunt. Multi nunc nostros calumniis incessunt, qui si presentes in comitiis fuissent et periculum rei fecissent, parcius loquerentur calumniari quoque desinerent. Verissimum est adagium Terentianum. Omnes cum valemus. Sed de his satis cum rediero, ex scriptis a me his comiciis, quid actum sit accipies. Non omnia tutum est scribere. Vale cum uxore tua quam et nomine meo salutato item et fratres Ziglerum meum. Ex Augusta feria 3 post Egidii Anno 1530. Psalterium hebraicum Augustae non potui invenire venale. Mea de quibus scripsisti, forsitan mecum feram, si tantum pecuniae mihi restabit. Salutant et te fratres.

T. Jo. Rurerus.

und ſagten, er (Melanchthon) handle dem Evangelio gar zuwider, und verſtehe die Sache nicht; es möge alſo nicht gelitten werden". G. Egelhaaf, Deutſche Geſchichte II, 178.

[1]) Meglin an Obſopöus. Leider ſind uns dieſe Briefe nicht erhalten.

BX8069.A2 1906
Die alteste Redaktion der Augsburg
Andover-Harvard 001670346
3 2044 077 948 404

1 2 3 4 5 6 7 8 9

AUGSBURG Confession.
AUTHOR
Die älteste Redaktion
TITLE
der Augsburger Konfession.

Call Number
BX
8069
.A2
1906

AUGSBURG Confession. BX
Die älteste Redaktion 8069
der Augsburger Konfession. .A2
1906